

Der Einfluß des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen auf die Einführung der Reformation in den westfälischen Grafschaften

Von Regula Wolf, Bethel b. Bielefeld

Es ist bekannt, daß Landgraf Philipp auf die territorialen und kirchlichen Vorgänge im norddeutschen Raum bestimmend Einfluß genommen hat. Als wichtige Wirkungsgebiete hessischer Diplomatie sind bisher ausführlich die Stadt Bremen und in begrenztem Umfang das Stift Münster behandelt worden. Eine eingehende Untersuchung der hessischen Beziehungen zu Stadt und Stift Minden fehlt noch. Sie hätte den Blick auf die Grafschaften an der Weser gelenkt. Ihnen und den übrigen Grafschaften im niedersächsisch-westfälischen Raum, die im Sinn des in der Kreiseinteilung des Reiches wieder zur Geltung gekommenen, auf die alten Landfriedensbezirke zurückgehenden Begriffs Westfalen als „westfälische Grafschaften“ bezeichnet werden können, und auch den landsässigen Städten dieses Gebiets hat man bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Grafschaften zu dieser Zeit - auch diejenigen unter ihnen, die früher eine führende Stellung innehatten - im Schatten der großen Nachbarterritorien eine Existenz von politischer Bedeutungslosigkeit führten.

Die territoriale Lage der einzelnen Grafschaften ist bisher noch nicht in vollem Umfang erforscht worden. Für einige Gebiete liegen Einzeluntersuchungen vor. Sie reichen jedoch nur bis ins 15. Jahrhundert. Sie sind fast ausschließlich an inner-

territorialen Fragen interessiert und gehen zum Teil, wenn sie sich bemühen, die Entstehung der Grafschaften auf alte Komitate zurückzuführen, von einer Fragestellung aus, die der auch für das 16. Jahrhundert noch typischen Komplexität der Herrschaften nicht gerecht wird. Da ein Teil der Quellen - es handelt sich vor allem um die Schaumburger und Hoyaer Akten - seinerzeit nicht zu benutzen war, kann eine gründliche Darstellung nicht gegeben werden. Und so fehlt die Grundlage für eine Beurteilung der nicht unerheblichen territorialen Beziehungen zu Hessen. Das bedeutet für die Behandlung des Themas, daß nur vorläufige Ergebnisse erwartet werden können, wenn grundsätzlich daran festgehalten wird, daß der Einfluß, den Landgraf Philipp auf die Einführung der Reformation ausübte, auf dem Hintergrund der territorial-politischen Beziehungen zwischen Hessen und den Grafschaften gesehen werden muß.

Da, wie sich bei genauerer Betrachtung zeigt, die inner-territorialen Verhältnisse und die Beziehungen der Grafschaften zu anderen Territorien im einzelnen sehr verschieden sind und die westfälischen Herrschaften auch aus hessischer Sicht kein geschlossenes Gebiet bilden, müssen zunächst territoriale Lage, Ausbreitung der Reformation und der Einfluß des Landgrafen in den einzelnen Grafschaften gesondert behandelt werden.

Für Rietsberg liegt nur spärliches Aktenmaterial vor. Von den Verhältnissen in Lippe kann unter Heranziehung zahlreicher bisher noch nicht ausgewerteter Kirchen- und Ortsakten eine breitere Darstellung gegeben werden. Bei den Ausführungen über Tecklenburg wird auf die Dissertationen von Rübesam¹⁾ und Große-Dresselhaus²⁾ zurückgegriffen. Aus dem umfangreichen Material des Politischen Archivs des Landgrafen werden nur die wichtigsten Akten angeführt, die nach der alten Zitierung in den erwähnten Arbeiten nicht ohne Mühe aufzufinden sind, oder solche, die eine andere Beurteilung der Vorgänge begründen.

¹⁾ R. Rübesam, Konrad von Tecklenburg, Diss. Münster 1928.

²⁾ Fr. Große-Dresselhaus, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, Diss. Münster 1928.

Wo das politische Archiv und die Aktenverzeichnisse der einzelnen Grafschaften nicht darauf hinweisen, daß die kirchliche Entwicklung von Hessen beeinflusst worden ist - in der umfangreichen hessischen Korrespondenz mit Hoya tauchen Fragen der Reformation nicht auf -, wird nur kurz auf die kirchlichen Verhältnisse eingegangen.

Die hessische Korrespondenz mit den westfälischen Stiften und Städten wird, soweit sie die Vorgänge in den Grafschaften betrifft, herangezogen.

Ergänzend muß in einem zweiten Teil versucht werden, in großen Linien aufzuzeigen, welche Ziele der Landgraf bei seiner nach Norden gerichteten Politik verfolgte, um anzudeuten, wie sich seine Maßnahmen zur territorialen Unterstützung und im besonderen zur Förderung der Reformation in den Rahmen seiner gesamten Politik einfügen.

Die häufig gestellte Frage nach den Beweggründen seines Handelns wird erst dann befriedigender beantwortet werden können, wenn das Verhältnis des Landgrafen zu Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel näher untersucht worden ist.

Da die allgemeine Lage in Westfalen in bekannten Werken mehrfach dargestellt worden ist³⁾ und die mit den Vorgängen im Erzstift Bremen zusammenhängenden Unternehmungen des Landgrafen in den Dissertationen von Richter⁴⁾ und Lucke⁵⁾ beschrieben worden sind, wird darauf nicht näher eingegangen.

Den Herausgebern des Jahrbuches dankt die Verfasserin, daß die Arbeit, die am 6. Juni 1958 von der Philosophischen Fakultät der Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen worden ist, an dieser Stelle erscheinen kann.

³⁾ Zuletzt H. Rothert, Westfälische Geschichte, Bd. II, 1950. Literatur dort.

⁴⁾ M. Richter, Bremen im Schmalkaldischen Bund 1537-1540, Diss. Marburg 1914.

⁵⁾ H. Lucke, Bremen im Schmalkaldischen Bund 1540-47, Veröffentl. a. d. Staatsarch. d. Fr. Hansestadt Bremen, H. 23, 1955.

A. Die politische Lage und der hessische Einfluß in Westfalen vor Beginn der Reformation

I. Die territoriale Lage der Grafschaften

Wer die eigenartige territoriale Lage der westfälischen Grafschaften im 16. Jahrhundert verstehen will, muß sich an den Vorgang der Entstehung der Landesherrschaft erinnern. Als Lehnslente der askanischen Herzöge von Sachsen-Lauenburg¹⁾, der Bischöfe von Paderborn²⁾ oder als Vögte des Bischofs von Münster³⁾ hatten die Vorfahren der westfälischen Grafen und Edelherrn sich eine selbständige Stellung erworben und waren schließlich Erben der alten Herzogsgewalt ge-

¹⁾ Lehnslente der Herzöge waren gewesen:

Die Grafen von Oldenburg (dazu D. Kahl, Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Jb. f. Gesch. ds. Herzogt. Oldenburg, Bd. IX, 1900, S. 117 ff.),

die Grafen von Schaumburg - praktisch wurde die Bannleihe jedoch von anderen Lehnsherren, vor allem vom Bischof von Minden geübt (vergl. dazu G. Schmidt, Die alte Grafschaft Schaumburg, Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atl. Niedersachsens, H. 5, 1920, S. 18) -,

die Edelherrn von Diepholz, die zunächst Lehnslente der Grafen von Ravensberg geblieben waren (dazu W. Moormeier, Die Grafschaft Diepholz, Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atl. Niedersachsens, H. 17, 1938, S. 28 f.), und

die Grafen von Hoya, die askanische und welfische Lehen vereinigten (dazu J. Hellermann, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya, Diss. Münster 1912, S. 41 f.).

²⁾ Lehnslente der Bischöfe waren gewesen:

Die Edelherrn von Lippe (W. Henkel, Die Entstehung des Territoriums Lippe, Diss. Münster 1936, S. 36) und die Grafen von Rietberg. (G. J. Rosenkranz, Beiträge zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen, J. f. Vaterl. Gesch. u. Altert., NF, Bd. 4, 1853, S. 103.)

³⁾ Dies gilt für die Grafen von Tecklenburg. (B. Gerken, Die alte Grafschaft Tecklenburg bis zum Jahre 1400, Diss. Münster. 1939, S. 77 ff., S. 25.)

worden⁴⁾. Einige von ihnen hatten schon früh alte Grafenrechte für sich in Anspruch nehmen und so ihre Stellung ausbauen können⁵⁾. Entscheidend für die Ausbildung der Landesherrschaft waren vor allem die Rechte der Grundherrschaft. Durch Neuerwerbung, Tausch und Verlust der verschiedenen Rechtsbefugnisse waren unübersichtliche Herrschaftsgebilde entstanden. Noch war der Ausgleich, eine Verschmelzung der verschiedenartigen Rechte, ihre lokale Konzentration nicht gelungen.

Die innere Struktur der Grafschaften veränderte sich im Laufe der Zeit wenig. Die Landesherren übten ihre Herrschaft auch im 16. Jahrhundert noch persönlich patriarchalisch aus. Die Stände, vielfach nichts anderes als die Ver-

⁴⁾ Nach 1180 waren die Verhältnisse in den Diözesen Minden, Osnabrück und Münster in bezug auf die Herzogsgewalt im Unklaren geblieben. Die Askanier konnten diese nur teilweise übernehmen. Zu der gesamten Entwicklung vergl. S. Schnath, Die Gebietsentwicklung Niedersachsens, 1929, S. 23 ff.; ders., Hannover und Westfalen in der Raumgeschichte Nordwestdeutschlands, 1932, S. 17.

⁵⁾ Nur in einzelnen Fällen bilden alte Komitate die Grundlage für die Landesherrschaft der westfälischen Grafen. Der in den Einzeluntersuchungen (s. Anm. 1, S. 30) unternommene Versuch, die Landesherrschaft jeweils darauf als auf die einzig legitimen Ursprünge zurückzuführen, ist nicht überzeugend. (Vergl. zu dieser Frage W. Schlesinger, Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften, Hess. Jb. f. Landesgesch., Bd. 4, 1954, S. 263 ff.) Mit dem Nachweis, daß die Freigerichte nicht eine Fortsetzung der alten Grafengerichte darstellen, verliert diese These eine wesentliche Stütze. (Dazu E. Boß, Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jh., Z. d. Sav. Stift f. RG, Germ. Abt., NF, Bd. 48, 1928, S. 410 ff.) Neben den durch Delegation erworbenen Rechten verdienen die durch ständisch qualifizierte Eigen erworbenen Rechte Beachtung. O. Brunner, Land und Herrschaft, 1949, S. 380 f., S. 266 u. a.

Die Edelherren von Lippe und Diepholz legen sich im zweiten und dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts den Grafentitel bei. Lippische Regesten (O. Preuß und A. Falkmann, 1868), Bd. IV, Nr. 3162.

tretungen weniger Adelsfamilien⁶⁾), waren nur in außergewöhnlichen Situationen an der Regierung beteiligt. Die Verwaltung war kümmerlich⁷⁾). In ständigen Kleinkriegen um ein Gogericht, eine Vogtei oder eine Holznutzung mühten sich die Grafen, ihre Landesherrschaft im Innern auszubauen und an den Grenzen zu vervollständigen, um schließlich auch die Verwaltung zentralisieren zu können, während die Herzöge und Bischöfe in den großen Nachbarterritorien eine umfassende Landeshoheit gewannen.

Nach außen hin hatten sich die Herrschaften, die ohne kaiserliche Belehnung vererbt und darum als freies Eigentum, als „Erbgrafschaft“ angesehen wurden, weitgehend unabhängig machen können. Die im Wettbewerb geltend gemachten Lehnsansprüche der Lauenburger und Braunschweiger Herzöge waren im 15. Jahrhundert erfolgreich abgewiesen worden⁸⁾), doch

⁶⁾ In Schaumburg wirken die Stände bei der Regierung mit. (Th. Dißmann, Die Landstände der alten Grafschaft Schaumburg bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. Münster 1938, S. 5 ff.). In Lippe und Hoya gewinnen sie infolge der finanziellen Notlage der Landesherren einen gewissen Einfluß. S. u. S. 132, Anm. 37 f. In Diepholz sind sie auf wenige Adelsfamilien reduziert. (W. Ringhorst, Die Grafschaft Diepholz zur Zeit ihres Übergangs an das Haus Braunschweig-Lüneburg, Diss. Münster 1912, S. 131.) In Oldenburg ist nichts von einer Teilnahme der Stände an der Regierung bekannt. Die Landesherren erwerben hier viele der Besitzungen des Adels und drängen diesen zurück. (G. Rütting, Oldenburgische Geschichte, Bd. I, 1911, S. 252 ff., S. 194 ff.) Die wenigen kleinen Städte spielen keine Rolle, nur in Lippe gewinnen sie eine gewisse Bedeutung.

⁷⁾ Sie beruht zum Teil noch auf der Dominalwirtschaft. Die Amtsverfassung ist wenig ausgebildet, ein Hofgericht wird erst allmählich eingerichtet. Die Regierung wird von den Grafen mit Unterstützung der Drostien geführt. Einen Kanzler gibt es z. B. in Diepholz erst ab 1545. (Moor-meyer, S. 74 f.)

⁸⁾ Bis ins 15. Jahrhundert können die Lauenburger in Hoya, Schaumburg und Lippe alte Lehnsrechte geltend machen, dann aber versuchen sie vergeblich, diese zu behaupten. Die Braunschweiger setzen sich an der Weser durch. (H. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen, 1877, [S. 20 ff.], S. 67, S. 57.)

blieben Teile der einzelnen Grafschaften - meist handelte es sich um ehemaliges Stiftsgut - herzogliche Lehen. Teilweise knüpften die Grafen, um sich territorial zu sichern, neue Lehnbeziehungen an. So stehen vor 1519 in Lehnverbindung zum Stift Bremen Oldenburg und Hoya, zum Stift Minden Hoya und Schaumburg, zum Stift Paderborn Lippe und zum Haus Braunschweig-Lüneburg Diepholz und Hoya⁹⁾.

Als die Braunschweiger Herzöge ihre Stellung festigen und ihre Territorialgewalt ausbauen können, richten sie den Blick von neuem auf die kleinen Herrschaften jenseits der Weser. Auf dem Weg über das Reich versuchen sie geschickt, sich ihrer zu bemächtigen. Die ungeklärte rechtliche Lage - nur Diepholz ist Reichslehen¹⁰⁾ - kommt ihnen zugut. Ohne Rücksicht auf die Wünsche der betroffenen Herrschaften einigen sie sich mit dem Kaiser über deren Zukunft. Jetzt wirkt es sich nachteilig aus, daß die Herrschaften ohne direkte Verbindung zum Reich sind¹¹⁾. So bewilligt der Kaiser Herzog Heinrich

⁹⁾ G. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atl. Nieders., H. 3, 1917, S. 176/177, S. 219. Hoyer Urkundenbuch (W. v. Hodenberg, 1855), Abt. I, Nr. 605. Regesta Schaumburgensia (C. W. Wippermann, 1868), Nr. 429. Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3051. Diepholzer Urkundenbuch (W. v. Hodenberg, 1842), Abt. I, Nr. 177.

¹⁰⁾ 1512 unterstellt Friedrich von Diepholz, um sich vor Angriffen des Mindener Bischofs zu sichern, seine Herrschaft dem Reich und erhält die kaiserliche Belehnung. (Ringhorst, S. 33.) Die reichsrechtliche Stellung Hoyas war und blieb umstritten. Lippe verwahrt sich ausdrücklich gegen die Ansprüche des Reiches und sucht dabei die Unterstützung Hessens (M 2066, 1525 Juli 5). Oldenburg wird nach langen Auseinandersetzungen 1531 Reichslehen. (Kohl, S. 119 ff.)

¹¹⁾ Sie sind nicht in der Lage, ihre Sache selbst beim Reich zu vertreten, was aber nötig wird, nachdem sie sich von den größeren Territorien losgelöst haben. Das Verhältnis zum Reich ist bis ins 16. Jahrhundert hinein ungeklärt geblieben. Versuche des Reiches, eine Grafschaft wie Oldenburg zu Leistungen heranzuziehen (Reichsmatrikel von 1422) waren vergeblich (Kohl, S. 118). Mit der Reichsreform wird die Frage der Verpflichtungen gegenüber dem Reich und der stimmberechtigten Vertretung auf dem Reichstag akut. 1507 werden die Grafen und Edelherrn - einige von ihnen zum

dem Mittleren von Braunschweig-Lüneburg geheime Lehns-
expektanzen auf Schloß und Stadt Hoya und auf große Teile
der Herrschaften Lippe und Diepholz¹²⁾. Er läßt es geschehen,
daß die Braunschweiger Herzöge die Grafschaft Hoya besetzen
und 1512 zu Lebzeiten der regierenden Grafen unter sich
aufteilen¹³⁾ - ein Vorgang, der alle Grafen an der Weser
aufs äußerste beunruhigte und die Erbfolgefrage in den einzel-
nen Herrschaften zu einem der Hauptprobleme machte.

Hinzu kam, daß fast alle Stifte von Braunschweigern
besetzt waren: Verden hatte Herzog Christoph von Wolfen-
büttel, der spätere Bischof von Bremen, inne. Das schon fast
zu einer Sekundogenitur gewordene Stift Minden war in die
Hand seines Bruders Franz gekommen. Paderborn und Osnä-
brück unterstanden Herzog Erich von Grubenhagen. Er beteiligte
sich nicht aktiv an der Territorialpolitik seiner Verwandten,
nahm aber auch keine selbständige politische Stellung ein.

Nur im Bistum Münster hatten sich die Braunschweiger bei
der Wahl von 1523 nicht durchsetzen können. Hier war der
Kandidat Kleves, Graf Friedrich von Wied, Bischof geworden,
ein Mann, der unfähig war, seinem Amt auch nur einiger-
maßen gerecht zu werden und bald einem Tüchtigeren Platz

erstenmal - veranschlagt. [Deutsche Reichstagsakten, IX (A.
Wrede, 1896), Bd. II (S. 403), VI, Nr. 54.] 1521 werden sie gesondert
aufgeführt (das. Nr. 56) und trotz ihres Protestes (das. Nr. 57, Nr. 58) zu
Leistungen herangezogen. Die Steuern werden später über den Kreis, den
Kreishauptmann Herzog Johann von Kleve, an das Reich abgeführt. S. z. B.
DA LA, oO, 1542 März 19, DA LA Kappel, 1544 Dez. 16.

¹²⁾ DA 824 (Älten Herzog Heinrichs d. J. v. Br.-Wolfenbüttel). Hoya:
1506 Sept. 21; Lippe: 1515 Jan. 10; Diepholz: 1517 Juli 10 (vergl.
auch Hoyer UB, Abt. I, 1278, 1522 Apr. 15). Auch auf Teile der Graf-
schaft Schaumburg scheinen die Braunschweiger eine Anwartschaft erworben
zu haben. Lippe Reg., Bd. IV, Nr. 3029, Anm.

¹³⁾ Fr. Heller, Die Grafschaft Hoya, Görge-Spehr-Fuhse, Bd. III,
1929, S. 108; A. Hüne, Geschichte der Grafen von Hoya, Hann. Maga-
zin, Nr. 94, 1832, S. 781. Zur Vorgeschichte: Heller mann, S. 43 f.

machen mußte¹⁵). Der Übergang der Bistümer an die Braunschweiger traf die Grafen doppelt, waren die Stifte doch bisher vielfach Wirkungs- und Versorgungsgebiete ihrer Häuser gewesen¹⁶).

Die Lage der Braunschweiger war umso günstiger, als sie bei ihrem Vorstoß keinen ernsthaften Widerstand fanden. Die westfälischen Kräfte waren zerstreut, es fehlte eine politisch maßgeblich handelnde Macht in Westfalen. Kurköln fiel als solche vorübergehend aus, nachdem die letzten Versuche, die Stände in Landfriedenseinigungen zusammenzuschließen, gescheitert waren.

Hatte man im 15. Jahrhundert mit Erfolg versucht, durch S o n d e r b ü n d e benachbarter Territorien zu einer Konzentration der Kräfte zu kommen und die Aufgaben einer Zentralgewalt als Gruppe zu bewältigen¹⁷), so scheiterte ein ähnliches Bemühen jetzt. Unterschiede in der territorialen Entwicklung wirkten hemmend. Die auseinanderstrebenden Interessen ließen sich nur schwer vereinigen.

Die Notwendigkeit, sich selbst zu helfen, trieb die westfälischen Grafen schließlich doch dazu, eine ständische Einung

¹⁵) C. A. Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs, Bd. I, 1855, S. 122.

¹⁶) J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd. I, 1888, S. 12 ff. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts können sie unter veränderten Umständen zum Teil wieder Einfluß gewinnen: Adolf von Schaumburg in Köln, Johann v. Hoya in Münster, Osnabrück u. Paderborn.

In den westfälischen Domkapiteln sind die Häuser der Grafen kaum vertreten, hier herrscht der niedere Adel vor. (Ausnahmen: Oldenburger und Hoyaer Grafen im Domkapitel Bremen. R. Kayser, Zum Bremer Domkapitel, Z. d. Gesellschaft f. nieders. RG, Jg. 15, 1910, S. 28.) Doch haben die betreffenden Familien im Kölner Domkapitel einen festen Platz. (Fr. v. Rode, Westfälische Landesherren und Landesstände in ihrer Bodenverbundenheit, D. Raum Westfalen, Bd. II, 1955, S. 69.)

¹⁷) Schnath, Die Gebietsentwicklung . . ., S. 31, G. Pfeiffer, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein (D. Raum Westf., Bd. II, 1955), S. 125 ff., S. 133, Anm. 729, S. 135.

zu bilden. Das Lippstädter Bündnis¹⁸⁾, in den Akten auch Westfälischer Bund genannt¹⁹⁾, eine Art von Landfriedensbündnis, verband sie untereinander und mit den Harzgrafen. Vorübergehend schien es, als gewänne man nun sogar Anschluß an die Vereinigung der Reichsgrafen²⁰⁾ und damit auf weitere Sicht eine unabhängigere Stellung. Während der Hildesheimer Stiftsfehde aber machten die Beteiligten die Erfahrung, daß ihre Kräfte nicht ausreichten, um ihrem Anliegen Geltung zu verschaffen.

Die andere Möglichkeit, auf dem Weg über das Reich im Verband des *Kreises* zu gemeinsamem Handeln zu kommen, blieb noch immer ungenützt²¹⁾. Erst die Bedrohung durch den Münsterschen Aufruhr brachte die maßgeblichen westfälischen Stände dazu, sich in diesem Rahmen enger zusammenzuschließen²²⁾. So konnten die Grafen, die nur eine untergeordnete Rolle spielten, nichts anderes tun, als ihre Stellung durch

¹⁸⁾ Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519-23). (R. Doeber, 1908), S. 126, 1519 Mai 12. Die Oldenburger sind nicht angeschlossen. Der ständische Charakter des Bündnisses kommt in den einzelnen Bestimmungen deutlich zum Ausdruck.

¹⁹⁾ PA 2933, Zettel zu 1531 Apr. 28, Konr. v. Tackl. an Ph.; Mü A IV 103, 1531, Otto v. Rietberg an Ph.

²⁰⁾ J. Arnoldi, Aufklärungen in der Geschichte des Reichsgrafenstandes, 1802, S. 9. Näheres über Wesen und Tätigkeit der Grafenvereine, ihre Stimmberechtigung im Reichstag hier und bei H. Kesting, Geschichte und Verfassung des niedersächsisch-westfälischen Grafenkollegs, Diss. Münster 1916, S. 3 ff. Es kommt keine Verbindung mit den Reichsgrafen zustande. 1523 führen diese in richtiger Einschätzung des Kräfteverhältnisses in Westfalen die Verhandlungen mit Köln, Münster und Aleva fort. Sie bleiben ohne Ergebnis. (Arnoldi, S. 139 ff.) Erst 1586 schließen sich die westfälischen Grafen der Wetterauer Korrespondenz an. Eine eigene Kurialstimme wird ihnen nicht vor 1653 zugewilligt. (L. Hatzfeld, Die Geschichte des Wetterauer Grafenvereins, Mitt. ds. Herborner Altertums- und Geschichtsver., Jg. II, 2, 1954.)

²¹⁾ P. Casser, Der Niederrheinisch-westfälische Reichskreis, D. Raum Westf., Bd. II, 2, 1934, S. 37 f. Vergl. dazu PA Kreistagsakten I, 1537 bis 1542.

²²⁾ S. bes. PA Kreistagsakten, I, 1538, Unterstützung des Bischofs von Münster durch die Grafen von Hoya, Schaumburg und Lippe.

Vormundschaftseinungen, Erbverbrüderungen und Schutzbündnisse zu stärken.

Auf diesem Hintergrund scheint es verständlich, daß die Grafen in einer für sie schwierigen Lage Unterstützung suchten bei einer territorialen Macht, die nicht zu ihren nahen Bedrängern zählte, daß sie sich - selbst ein Mann wie Friedrich von Diepholz, der nicht einmal Namen und Titel des Landgrafen kannte²³⁾ - an Philipp von Hessen wandten, um seinen Beistand zu gewinnen.

II. Die Bedeutung der Hildesheimer Stiftsfehde für die Beziehungen der Grafschaften zu Hessen

Wenn sich die hessischen Räte während der Hildesheimer Stiftsfehde an der Gestaltung der territorialen Verhältnisse an der mittleren und unteren Weser beteiligten, so führten sie geschickt die Politik früherer Landgrafen fort. Noch reichte der hessische Einfluß an der Weser kaum über die unmittelbar benachbarte Reichsabtei Corvey hinaus²⁴⁾, während er sich im Stift Paderborn und an dessen nordwestlicher Grenze in der Grafschaft Rietberg und im südlichen Teil des kölnischen Westfalen ausgebreitet und gefestigt hatte²⁵⁾.

Als Auseinandersetzung des Hildesheimer Bischofs Johann IV. von Sachsen-Lauenburg mit dem Adel des Stifts hatte die

²³⁾ Doeblner, S. 791.

²⁴⁾ 1434 und 1437 waren Höxter und Corvey unter hessische Schutzherrschaft gekommen. (S. Althorn, Die hessische Politik im nordwestdeutschen Raum und die Erwerbung der Grafschaft Schaumburg, Mitt. d. Ver. f. hess. Gesch., 1938/39, S. 100 f.) 1449 hatte Bernhard zur Lippe die Burg Blumberg Hessen zu Lehen aufgetragen (Lipp. Reg., Bd. III, Nr. 2092). Eine 1517 zwischen Lippe und Hessen abgeschlossene Erbvereinigung erweiterte den hessischen Lehnsbesitz in Lippe um die Burgen Brake, Lipperode und Vahrenholz. (Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3055.)

²⁵⁾ Althorn, S. 101. J. Schäffer, Paderborn und Hessen im Diemellande, Diss. Münster 1914, S. 60. A. Heldmann, Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen im 15. und 16. Jahrhundert, Westf. Z., Bd. 48, 1890, S. 28 ff.

Hildesheimer Stiftsfehde begonnen. Bald aber weitete sie sich zu einem Krieg von allgemeinerer Bedeutung aus, da die Braunschweiger Herzöge die Fehde zum Anlaß nahmen, die unter ihnen herrschenden Gegensätze mit den Waffen auszutragen. Mit dem Bischof stand Heinrich der Mittlere von Lüneburg seinen Vettern von Wolfenbüttel und Calenberg gegenüber²⁶). Als der Kampf im Frühjahr 1519 mit einem Einfall der bischöflichen Truppen in das Stift Minden begann, stellte sich Hessen auf die Seite der Herzöge²⁷), die ihrerseits Unterstützung in der Sickingener Fehde versprochen hatten²⁸). So fand Herzog Erich von Calenberg, mit dem Landgräfin Anna ein gegen das Ernestinische Sachsen gerichtetes Bündnis eingegangen war²⁹), die Hilfe des befreundeten Landes³⁰). Nach der Niederlage der Braunschweiger auf der Soltauer Heide erneuerte man die hessische Einung mit Heinrich und Wilhelm von Wolfenbüttel, die im besonderen gegen den Bischof gerichtet war³¹), und gewährte, von den Habsburgern dazu aufgefordert³²), den Herzögen Unterstützung³³). Die Fehde nahm einen

²⁶) J. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. I, 1922, S. 150 ff.

²⁷) PA 1982, 1519 Apr., Mai, Okt. Der Bischof von Hildesheim bittet auf Grund alter Verträge um Zuzug, ohne jedoch Hilfe zu erhalten. Zunächst bleibt Hessen neutral und versucht zu vermitteln (PA 2871, 1519 Apr.-1520 Juni), unterstützt aber schließlich die Braunschweiger. (Auch Anm. 30.)

²⁸) PA 1503, 1518 Dez.; PA 1588, 1518 Sept.—Nov., 1519 Febr., Einigung mit Herzog Erich. PA 1503, 1519 Okt.—1522 Aug., Verhandlungen über gegenseitige Hilfe.

²⁹) H. Glagau, Anna von Hessen, 1899, S. 148.

³⁰) Doeblner, S. 77, 114, 199 f., 256, 355, 400, 437, 455, Hilfeleistungen 1519.

³¹) PA 1503, 1520 Apr.

³²) Doeblner, S. 164, 1590 Mai 30, „Artikulierte Abrede zw. Röm. Maj. von Spanien an d. Landgraf Philippen von Hessen“, Doeblner, S. 473, 1519 Dez. 18, Kurf. Friedr. v. Sachsen an f. Rat Feilitzsch: Der König hat dem Landgrafen befohlen, Herzog Heinrich nicht zu verlassen. Er ist an der Bekämpfung der Anhänger der „französischen Partei“ interessiert.

³³) PA 1503, 1519 Apr.; PA 1590, 1521, 1522 Aug.—Okt. Doeblner, S. 789, 797 (1521), 993 (1522), 901, 1020 (1522). Siehe auch Doeblner, S. 919, 991, 985, 987.

überraschenden Verlauf: Kursachsen vermittelte einen Waffenstillstand, und Herzog Heinrich der Jüngere erreichte, daß die Entscheidung bis zum Wormser Reichstag aufgeschoben und schließlich einer kaiserlichen Kommission übertragen wurde. Man brachte die siegreiche bischöfliche Partei um die Früchte ihres Erfolges und ging dann rücksichtslos gegen sie vor, weil ihre Anhänger, vor allem Herzog Heinrich der Mittlere von Braunschweig-Lüneburg, bei der Kaiserwahl für die Kandidatur des französischen Königs eingetreten waren³⁴⁾.

Nur zögernd hatten sich die Grafen an der Weser zur Beteiligung an der Fehde auf Seiten des Bischofs entschlossen. Sie wollten die günstige Gelegenheit, sich von dem Druck ihrer großen Nachbarn zu befreien, nicht ungenützt lassen. Auch fühlten sie sich verpflichtet, den beiden unglücklichen Grafen von Hoya zu helfen, wieder in den Besitz ihres Landes zu kommen³⁵⁾. Als sie aber sahen, daß der Kampf ihnen nur neue Schwierigkeiten brachte, versuchten sie, sich ihm wieder zu entziehen und wurden nun von beiden Parteien angefeindet. In ihrer bedrängten Lage wandten sie sich an Hessen und baten, ihre Sache bei den Braunschweiger Herzögen zu vertreten³⁶⁾. Sie wurden nicht enttäuscht. Die hessischen Räte verhandelten mit jedem einzelnen Partner der Wolfenbüttler Partei und erwirkten den Grafen *Sonderverträge*, so daß die Grafschaften unbehelligt blieben, als die Kämpfe im Sommer 1521 wieder begannen³⁷⁾. Mit hessischer Hilfe kann sich Simon zur *Lippe*

³⁴⁾ Gebauer, S. 154 ff. Der Bischof und seine Verbündeten verfielen der Acht. Die Vollstreckung wurde Herzog Heinrich übertragen.

³⁵⁾ Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3069, Anm. (2947, 3076).

³⁶⁾ Bischof Erich von Paderborn und Simon zur Lippe stellten die Verbindung zu Hessen her. PA 1503, 1521 Aug.

³⁷⁾ Zusammen mit seinen Verbündeten führt Herzog Heinrich, auch von Hessen unterstützt, einen neuen Angriff auf das Stift Hildesheim. Gebauer, S. 155 ff.

bereits 1520 mit den Braunschweigern verständigen³⁸⁾. Die Verhandlungen für Schaumburg ziehen sich bis zum Frühjahr 1521 hin³⁹⁾. Endlich kommt ein Vertrag⁴⁰⁾ zustande. Hessen trägt zu seinem Erfolg wesentlich bei, indem sich der Landgraf verpflichtet, die geforderte Zahlung zu übernehmen und den Bischof von Minden für die Vereinbarungen zu gewinnen. Auch erwirkt er gegen beträchtliche Geldleistungen die Befreiung der Schaumburger von der Reichsacht. Dafür erwirbt Hessen die Lehnsherrschaft über die Schaumburger Ämter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg⁴¹⁾. Der von Celle besonders abhängige Edelherr Friedrich von Diepholz scheint durch hessische Vermittlung einen ähnlich günstigen Frieden erlangt zu haben⁴²⁾. Der südliche Teil der kleinen Herrschaft Auburg wird dem Landgrafen als Lehen unterstellt⁴³⁾.

³⁸⁾ PA 2066, 1519 Sept., Nov., Verhandlungen des lippischen Kanzlers in Kassel. Doeblner, S. 423, 1519 Okt. 18., Ph. an Simon z. L.: Verhandlungen des Landgrafen mit Herzog Heinrich wegen eines Vertrages mit Lippe. Der Vertrag selbst liegt nicht vor. Lippe wird in den Vertrag von Fürstenberg (1520 Sept. 23) eingeschlossen gewesen sein. Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3073, Anm. Von der Acht wird Simon zur Lippe nicht betroffen. RA, JR, Bd. II, S. 757.

³⁹⁾ Doeblner, S. 540, 1520 Apr., Bedrohung durch die Braunschweiger Herzöge. Doeblner, S. 541, S. 544. Briefwechsel Phs. mit Heinr. v. W., 1520 Apr. 6, 16.

⁴⁰⁾ Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3096, 1521 Aug. 27, Vertr. zw. Joh. v. Schaumbg. u. S. z. Lippe. Aber die Vermittlung Hessens zwischen ihm und den Braunschweiger Herzögen Doeblner, S. 805, 1521 Apr. 26, RA, JR., Bd. II, S. 757.

⁴¹⁾ Abgedruckt bei C. W. Ledderhose, Kleine Schriften, Bd. II, 1787, S. 197.

⁴²⁾ Doeblner, S. 791, Anm. zu 1521 Aug. 14, Fr. v. Diepholz an S. z. Lippe wegen hessischer Hilfe. Ein Brief an den Landgrafen ist nicht erhalten. Der Diepholzer wird in den Braunschweiger Feldvertrag v. 10. Okt. 1521, der den alten Bestand garantierte, eingeschlossen worden sein. Ringhorst, S. 35 f. Vergl. auch Doeblner, S. 822, 1521 Sept. 5. Die Lüneburger Herzöge teilen dem Kurf. v. Sachsen mit, daß sich Friedr. v. Diepholz von ihnen getrennt hat.

⁴³⁾ Dieph. U.B., Abt. I, Nr. 196, Nr. 197. Vertrag, 1521 Okt. 26.

Ganz besonders langwierig sind die im Interesse der Grafen von Hoya geführten Verhandlungen. Als sich Graf Jobst II. von den Celler Herzögen um die versprochene Wiedereinsetzung betrogen sah, nahm er Verbindung mit Herzog Heinrich dem Jüngeren auf. Hessen ist ihm bei den Verhandlungen behilflich, gewinnt Bischof Franz von Minden für die Wiedereinsetzung des Grafen⁴⁴⁾ und bürgt für ihn⁴⁵⁾. Infolge des unglücklichen Verlaufs der Fehde sind Herzog Erich und Bischof Franz schließlich bereit, auf ihre Anteile an dem Land zu verzichten, so daß die Obergrafschaft als Lehen Herzog Heinrichs des Jüngeren an den Grafen zurückgeht⁴⁶⁾. Die Niedergrafschaft, Stadt und Schloß Hoya, bleiben weiter in der Hand der Herzöge von Celle. Jahre hindurch führt der Landgraf die Verhandlungen um ihre Rückgabe fort. Auch hier kommt man mit hessischer Hilfe⁴⁷⁾ schließlich zum Erfolg⁴⁸⁾. Die Ämter Freudenberg und Achte, die Hessen während der Stiftsfehde zugefallen waren, werden als hessische Lehen bestätigt⁴⁹⁾.

In kurzer Zeit hatte Hessen seinen Einflußbereich weit nach Norden ausgedehnt. Bereits vor der Stiftsfehde hatte man, wie die Erbeinigung mit Lippe und Lehnverhandlungen mit den Grafen von Schaumburg⁵⁰⁾ zeigen, die Aufmerksamkeit wieder auf das Wesergebiet gerichtet. Nun nahm man geschickt die Möglichkeiten wahr, die sich für eine Erweiterung des hessischen Einflußbereiches boten, ohne dabei einen bestimmten Plan zu

⁴⁴⁾ Doeblner, S. 563 f., 1520 Juni 6; S. 576, 1520 Aug. 14, Ph. an Bi. fr., Abkommen.

⁴⁵⁾ Doeblner, S. 628, 1520 Dez. 23. Vertrag mit dem Bischof.

⁴⁶⁾ Hoyer A.B., Abt. I, Nr. 615, 1520 Dez. 16; Nr. 616, Dez. 23. Doeblner, S. 716, 1521 Apr. 15, Ratifikation des Vertrages durch den Kaiser.

⁴⁷⁾ Hüne, S. 782. Verhandlungen mit den Lüneburgern über die Lüneburger Landstände. Doeblner, S. 904, 1522 Jan. 18, Vermittlung des Landgrafen.

⁴⁸⁾ Hoyer A.B., Abt. I (Nr. 639, 1526), Nr. 646, 1527 März 14, Belehnung des Grafen.

⁴⁹⁾ Hoyer A.B., Abt. I, Nr. 640, 1527; Nr. 1338, 1533 Febr. 14, Belehnung des Grafen durch Hessen.

⁵⁰⁾ Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3060, 1518 Jan. 7.

verfolgen⁵¹⁾. Dennoch war die hessische Politik, die nicht dem bei Ausbruch der Stiftsfehde erst fünfzehnjährigen Landgrafen zugeschrieben werden kann, vielmehr das Werk des erfahrenen Balthasar von Schrautenbach gewesen zu sein (scheint⁵²⁾), von einer erstaunlichen Zielsicherheit - wie überhaupt in diesen kritischen Jahren des Kampfes gegen Sickingen und der Auseinandersetzung mit dem hessischen Adel eine aktive und erfolgreiche äußere Politik betrieben wurde⁵³⁾.

Welchen Gewinn aber brachten die Verträge Hessen? Die Karte, die die einzelnen Ämter als hessischen Besitz kennzeichnet, gibt kein ganz zutreffendes Bild. Lehnsgebiete waren diese Ämter nur in einem eingeschränkten Sinn. Der Landgraf verpflichtete sich ausdrücklich, keines der Ämter einzuziehen oder zu veräußern⁵⁴⁾. Die Verträge sollten nichts anderes als Schutzbündnisse sein. Im Fall eines Angriffs konnten die Grafen mit hessischer Hilfe rechnen. Dies war um so wichtiger für sie, als die Braunschweiger gestärkt aus der Fehde hervorgegangen waren. Dem Landgrafen standen im Kriegsfall beiderseits der Weser Burgen offen, deren Amtleute ihm Huldigung zu leisten hatten. Das Amt Vahrenholz ermöglichte den Übergang über die Weser, die Schaumburger Ämter ein Vordringen nach Nordosten über den Fluß hinaus. Die Hoyaer Ämter stärkten die hessische Position vor allem gegenüber dem Stift Minden, das eine Schlüsselstellung an der Weser innehatte, und öffneten Hessen den Weg ins Niederstift Münster. Jederzeit konnte der Landgraf die Lehnsdienste der Grafen, die im einzelnen nicht genau fest-

⁵¹⁾ Die Ämter liegen zum Teil weder für den Verkehr noch strategisch günstig.

⁵²⁾ Die Verhandlungen wurden hauptsächlich von Balthasar von Schrautenbach und Hermann von der Malsburg geführt (Pl 1503, 1521).

⁵³⁾ Näheres W. Heinemeyer, Landgraf Philipps des Großmütigen Weg in die Politik, Hess. Jb. f. Landesgesch., Bd. 5, 1955, S. 10 ff.

⁵⁴⁾ Doeblner, S. 540, 1520 Apr. 4, Schaumburger Vertrag: Das Lehen kann als Erbmannslehen nicht aufgesagt werden. Bei Verlust einer Burg während eines Krieges ist der Landgraf verpflichtet, durch den Friedensvertrag die Wiedererlangung der Burg sicherzustellen. Dieph. U.B., Abt. I, Nr. 196, Diepholzer Vertrag.

gelegt waren, in Anspruch nehmen. Wenn ihm auch Mitwirkung an der Regierung des einzelnen Landes nicht zustand⁵⁵⁾, so gewann er doch stärkeren Einfluß auf die territorialen Vorgänge, an denen er nun besonders interessiert war. Die Erfahrung, daß man mit hessischer Hilfe den territorialen Bestand hatte erhalten können, daß es dank hessischer Unterstützung gelungen war, sich beim Reich Gehör zu verschaffen und den Braunschweigern gegenüber zu behaupten, erhöhte das Ansehen Hessens und veranlaßte die Grafen, die Hilfe des Landgrafen bald erneut in Anspruch zu nehmen.

⁵⁵⁾ Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3055, Lipp. Erbeinigung.

B. Der Einfluß des Landgrafen auf die Einführung der Reformation

I. Rietberg

1. Die territorialen Beziehungen zu Hessen

Von den westfälischen Grafschaften war Rietberg am engsten mit Hessen verbunden. Die kleine, zwischen den Stiften Münster und Paderborn gelegene Grafschaft war bereits in der dritten Generation hessisches Lehen¹⁾, als Landgraf Philipp die Regierung übernahm. Als Grundherren führten die Grafen ihre Herrschaft, die über die Stadt Rietberg und einige Dörfer und Bauernschaften nicht hinausreichte. Im 15. Jahrhundert hatten sich die ursprünglich einem Ursberger Geschlecht angehörenden^{2a)}, seit 1439 aus dem Hause Hoya stammenden^{2b)} Grafen ein gewisses Ansehen erworben³⁾. Ständige Kämpfe aber schwächten die territoriale Stellung der Rietberger so sehr, daß sie sich entschlossen, ihre Herrschaft Hessen als Lehen zu unterstellen⁴⁾. Mehr und mehr gerieten sie in hessische Abhängigkeit. Dies wurde besonders deutlich im Verhältnis Rietbergs zum Reich. Da die hohen Matrifularbeiträge⁵⁾ eine starke Belastung darstellten, willigte Graf Otto III. in den zwanziger Jahren ein, daß sich der Landgraf um die Exemption der Grafschaft bemühte: In Zukunft sollte der Rietberger nicht mehr für sich veranschlagt werden, sondern seinen Beitrag dem hessischen Kontingent beisteuern⁶⁾. Geschickt und

1) Chr. Lünig, Teutsches Reichsarchiv, 1710-22, Tom. 22/23, Spicileg. secul. II, p 955, Lehnbrief von 1456.

2a) Rosenkranz, S. 101. 2b) Derf., S. 197.

3) Derf., S. 142 ff.

4) Geldverlegenheiten des Grafen Konrad VI. waren der Anlaß für die Lehnsauftragung 1456 gewesen. Rosenkranz, S. 143.

5) Mü U Rietberg II, 1521/22.

6) MU 2485, 1523 Juni 23, Juni 8. Der Graf hat sich auf Rat des Landgrafen mit dem Hinweis auf das Lehnverhältnis zu Hessen der Steuer enthalten. Der Landgraf will wegen der Veranschlagung Rietbergs beim Reich verhandeln lassen.

erfolgreich verfocht der Landgraf sein Anliegen⁷⁾: 1532 wurde der Rietberger Beitrag zum erstenmal Hessen zugeleitet⁸⁾. Wenn diese Regelung auch jahrelang umstritten blieb⁹⁾, so fand sie doch endlich volle rechtliche Anerkennung¹⁰⁾. Der Landgraf erreichte, daß sein Land auf Kosten des Reiches finanziell entlastet und Rietberg enger an Hessen angeschlossen wurde.

2. Die Einführung der Reformation bis 1535

Kirchlich gehörte Rietberg zur Diözese Osnabrück. Ohne Klöster und fast ohne kirchlichen Besitz war die Grafschaft für das Stift nahezu bedeutungslos. So hatten die Grafen den Archidiaconat an sich bringen können. Doch beanspruchte der Osnabrücker Offizial noch einen Teil der kirchlichen Steuern¹¹⁾.

Von der Person und der Regierung des Grafen Otto III. ist aus dem spärlichen Bestand der erhalten gebliebenen Akten kein deutliches Bild zu gewinnen. Graf Otto gilt als einer der ersten Anhänger der Reformation in Westfalen. Hamelmann

7) P² 2485, 1523 Juni 8, 1526 Juni 24. Solange die Sache unentschieden war, erledigte Hessen die Rietberger Angelegenheiten beim Reich. Der Landgraf riet dem Grafen, während dieser Zeit den Reichstag nicht selbst zu besuchen.

8) Mü A Rietberg II₂, 1532. Zunächst hatte der Rietberger seinen Beitrag einem Sammelkontingent beizusteuern. Dann aber lieferte er ihn an den Landgrafen ab, dessen Verpflichtungen jedoch nicht vermehrt wurden. Vergl. Mü A Rietberg II₂, 1530.

9) P² 2492, 1538 März 11, Apr. 29. Es ergehen weiterhin Aufforderungen des Reiches an den Rietberger. Der Landgraf weist sie ab. 1542 kommt es noch einmal zu einer heftigen Auseinandersetzung mit dem Grafen von Tecklenburg, in der sich die hessische Anschauung schließlich durchsetzt. Mü A Rietberg II₂, 1542. P² 2497, 1542 März 27, Gr. v. Rietbg. u. Teckl. an d. Landgr.; P² 2498, 1542 Mai 19, Verhandlungen in Wiedenbrück.

10) 1544 muß Rietberg noch einmal für sich Türkensteuer leisten – sie geht diesmal direkt nach Speyer –, aber der Kaiser bestätigt dem Landgrafen ausdrücklich die Berechtigung der hessischen Ansprüche. P² 2499, 1543 Nov. 22, 154 Nov. 3.

11) W. Berning, Das Bistum Osnabrück vor der Einführung der Reformation (1543), 1940, S. 27.

berichtet, daß er sich nach der Unterwerfung Lippstadts bei den Stadtherren Herzog Johann III. von Kleve und Graf Simon zur Lippe dafür eingesetzt habe, daß den Bürgern die Möglichkeit gelassen wurde, nach evangelischem Bekenntnis zu leben¹²). Die Akten bestätigen diese Darstellung im einzelnen nicht. Ob die persönliche Entscheidung des Grafen für die Reformation vom Landgrafen beeinflusst wurde¹³), läßt sich nicht mehr feststellen. Bei den engen Beziehungen zwischen Rietberg und Rassel¹⁴) ist es möglich.

Über die Einführung der Reformation in Rietberg sind wir ebenfalls kaum unterrichtet. Entscheidend wird gewesen sein, daß Graf Otto 1533 zwei aus Lippstadt ausgewiesene Prediger, die ehemaligen Augustiner Wilhelm Kapell und Hermann Halerat, in Rietberg aufnahm¹⁵). Sie fanden in der Stadt Rietberg und in Neuenkirchen¹⁶), den beiden Pfarreien, die für diese Zeit in Rietberg nachgewiesen werden können, einen neuen Wirkungskreis. Sie sorgten für die Einführung evangelischen Gottesdienstes und die Verbreitung evangelischer Lehre in der Grafschaft. Man hat die Einführung der Reformation auf die Initiative des Landgrafen zurückgeführt¹⁷). Doch ist darüber nichts Näheres bekannt. Wir wissen nur, daß Landgraf Philipp, nachdem die Reformation in der Grafschaft Eingang gefunden hatte, mit der gräflichen Familie über die kirchliche Neuordnung verhandelt hat¹⁸).

¹²) H. Hamelmann, Geschichtl. Werke II, Reformationsgeschichte Westfalens (Kl. Löffler, 1913), S. 419 f.

¹³) So F. W. Hassenkamp, Hessische Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation, 1855, Bd. II, S. 272.

¹⁴) 1525 wollte Graf Otto, zur Teilnahme am Bauernkrieg aufgerufen, in Hessen. Rosenkranz, S. 151.

¹⁵) Hamelmann, Reformationsgesch., S. 330 f.

¹⁶) Rosenkranz, S. 108.

¹⁷) G. Kleinsorgen, Kirchengeschichte von Westfalen, 1780, Bd. II, S. 365 (H. Kampfschulte, Die Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen, 1866, S. 56.)

¹⁸) Anders Löffler in Hamelmann, Reformationsgesch., S. 410, Anm. 2.

3. Territoriale Lage und kirchliche Neuordnung

Als Graf Otto 1535 starb, ohne die Nachfolge geregelt zu haben, entstand zwischen seiner Witwe, Gräfin Anna, einer Schwester des friesischen Junkers Balthasar von Esens, die ihrem Sohn Johann die Herrschaft sichern wollte, und dem jungen Grafen Otto, einem Sohn aus der Ehe Graf Ottos III. mit Anna Gräfin von Sayn¹⁹⁾, ein heftiger Streit um die Regierung. Da man sich nicht verständigen konnte, griff der Landgraf 1536 ein. Er riet, den endgültigen Vergleich zwischen den beiden Brüdern bis zur Volljährigkeit des Grafen Johann aufzuschieben, inzwischen aber die Regierung einem aus Mitgliedern der Landschaft gebildeten Rat zu übergeben. Zugleich benannte er Vormünder, denen der Rat Rechenschaft ablegen sollte. Nachdrücklich verlangte er die Durchführung seiner Pläne²⁰⁾. Doch lehnten beide Parteien seine Vorschläge ab. Man sträubte sich gegen die hessische Bevormundung²¹⁾. Graf Otto versuchte, die Regierung in seine Hand zu bringen²²⁾. Er bat Kurfürst um Unterstützung, um die Vermittlung eines für ihn günstigen Vergleichs²³⁾. Das verstimmte den Landgrafen, denn

¹⁹⁾ Rosenkranz, S. 197, Geschlechtertafel der Grafen von Riethberg.

²⁰⁾ PA 2491, 1536 Jan o. D. Sein überaus bestimmtes Eingreifen begründet der Landgraf im Konzept: ihm als dem „ordinarius und Eigentumbhern“ stehe es zu, für eine Regelung zu sorgen. Die Korrektur mildert ab, „von Oberkeit wegen“ solle er für eine Regierung. Doch auch diese Wendung wird verworfen und auf eine Rechtfertigung verzichtet, stattdessen nur das Wohlwollen des Landgrafen als des „curators und tutors“ bekundet und versucht, die Gräfin von der Zweckmäßigkeit des Vorschlags zu überzeugen. Vergl. auch PA 2496, 1537 Nov. 5, Instr. f. Feige.

²¹⁾ PA 2941, 1536 Jan 21. Auch die Gräfin ist darauf bedacht, ihre Selbstständigkeit zu wahren.

²²⁾ Unter allen Umständen sollte – notfalls mit Gewalt – verhindert werden, daß Graf Otto die Regierung an sich zöge. PA 2496, 1537 Nov. 5.

²³⁾ PA 2491, 1536 Febr. 8, März 26, Okt. 17. Die Kölner Gesandten versuchen, Graf Johann zur Erziehung an einen fremden Hof zu bringen, um Graf Otto den Regierungsantritt zu ermöglichen. Auch PA 2492, 1537 März/Apr.

er rechnete Rietberg zum hessischen Besitz und war nicht gewillt, den kölnischen Einfluß hier zu dulden²⁴⁾. Noch nahm Graf Otto keine ausgesprochen feindliche Haltung Hessen gegenüber ein, ging es ihm doch zunächst nur darum, seinen Stiefbruder auszuschalten. Erst als der Landgraf später, als die Interessen Hessens und des Schmalkaldischen Bundes²⁵⁾ diese Entscheidung nahelegten, eindeutig für den Grafen Partei nahm, stellte er sich offen gegen ihn²⁶⁾.

Gräfin Anna konnte die Regierung nicht allein führen, hessische Räte mußten aushelfen, sobald schwierige Fragen zu lösen waren. So hatten sie die Sache Rietbergs beim Bischof von Osnabrück, mit dem man wegen einer Steuer in Streit geraten war, zu vertreten²⁷⁾. Wahrscheinlich sind es diese Verhandlungen gewesen, bei denen auch die Fragen der kirchlichen Neuordnung zur Sprache kamen. Die hessischen Räte Jörg Nusspöcker und Sigmund Boineburg berichteten dem Landgrafen, daß sich Graf Otto deswegen an sie gewandt habe²⁸⁾. Der Landgraf, der den Entschluß des Grafen begrüßte, bot dem Rietberger seine Hilfe an, falls die Neuordnung im einzelnen Schwierigkeiten bereiten oder ihm die Feindschaft seiner Nachbarn oder des Reiches eintragen sollte, unter der Bedingung, daß der Graf bereit sei, bei der Einführung der Reformation die gleichen Wege einzuschlagen wie Hessen und

²⁴⁾ PA 2592, 1537 Apr. o. D. „Das soliche handlung und vergleichung umb unser eigenthumb vor frembden Fursten und hern uns zu schimpf und nachtheil gescheen solte, wider die Lehenrecht und alle pillikeit und anersach“, Ph. an Otto v. R., Mü A Rietberg VI 103, 1537 Sept. 10. Der Erzbischof habe einen Tag angesetzt, der Landgraf aber wolle den Schutz der Herrschaft übernehmen. Graf Otto solle nach Kassel kommen. (PA 2491, 1537.)

²⁵⁾ S. u. S. 138. Nicht die überschwänglichen Klagebriefe der Gräfin, in denen sie bat, zugunsten ihres Sohnes Johann einzugreifen (PA 2491, 1536 Febr. - 1537 Apr.), bestimmten den Landgrafen.

²⁶⁾ S. u. S. 138, Anm. 66.

²⁷⁾ S. u. S. 125.

²⁸⁾ Wie Anm. 29.

die Schmalkaldischen Stände²⁹⁾). Graf Otto scheint auf den Vorschlag des Landgrafen, einen hessischen Superintendenten mit der Visitation zu beauftragen, nicht eingegangen zu sein. Doch hat er die zahlreichen Unterredungen in den Jahren 1537/38³⁰⁾ dazu benutzt, einzelne die Kirche betreffende Fragen mündlich in Kassel zu besprechen.

Trotz aller Bemühungen des hessischen Kanzlers Johann Feige konnte die Erbfolgefrage nicht befriedigend gelöst werden³¹⁾. Jahre hindurch mußte man die Verhandlungen fortsetzen. Aus einem Brief der Gräfin Anna aus dem Jahr 1540 geht hervor, daß auch die kirchlichen Fragen immer wieder zur Sprache gekommen sind³²⁾. Leider wissen wir nichts Näheres

²⁹⁾ Mü A Rietberg XII, 1537 Juli 29, Ph. an Gr. Otto: „... haben wir herzlich gerne gehört, das ir des Evangelii und wort Gottes in eurer Herrschaft predigen und anlassen wollen. Des gunstigen erpietens, wo euch deshalb etwas widerwertigs entstehen oder zugefügt werden wolt, das wir solchs unsers besten vermugens abschaffen und euch darbey zu hanthaben an uns nichztes erwinden lassen wollen. Souern ir eurem erpieten nach unsers freuntlichen lieben vettern und bruders, des Churfursten yn Sachsen, und unserer ordnung hinrin nachkommen werden, So wollen Iho wir unsere supintendente n derhalb in ewere herrschaft yn Ritperge schicken, die ewere Ordnung Im Evangelio besichtigen und wo vonnoten, die zu bessern und uf die ban zu pringen . . .“

³⁰⁾ Pfl 2491, 2492, 2496. (Mü A Rietberg IV 103, 1537, Sept. 10).

³¹⁾ Pfl 2491, 1537 Sept. 1, Sept. 5, Sept. 29, Vorbereitung eines Vergleichstags, auch Kölnische Räte werden zugezogen (Ein hessischer Adeltiger vertritt die Gräfin in Rietberg während ihrer Abwesenheit. Pfl 2493, 1540 Sept. 20, Sept. 23). Es gelang nicht, den Widerstand der Rietberger gegen die vorgeschlagene Interimsregierung zu beseitigen, obgleich die Wünsche beider Parteien sehr eingehender berücksichtigt wurden. Wohl kam ein Vertrag (Mü A VI2, 1537 Nov. 7) zustande, aber er blieb ohne Wirkung, da sich alle Beteiligten sogleich wieder von ihm lossagten. (Pfl 2492, 2491, 2494, 2496, 1537 Okt. - 1538 Juni. Die Gräfin lehnte es ab, Vormünder für ihren Sohn zu bestellen, Graf Otto drängte weiter auf Anerkennung seiner Forderungen, um eine spätere Teilung zu verhindern, und die Stadt Rietberg wehrte sich gegen die Einsetzung eines Amtmanns).

³²⁾ Pfl 2491, 1540 Apr. 19, Anna v. Rietberg an Ph. Die Gräfin dankt dem Landgrafen für die Beratung seiner Räte Boineburg und Aufspicker und berichtet, daß man auch wegen eines Vergleichs der Religion verhandelt habe.

über die Besprechungen. Offenbar waren sie, was diesen Punkt betraf, befriedigend verlaufen, denn die kirchlichen Angelegenheiten werden später nicht mehr erwähnt, während eine Reihe anderer Fragen als unerledigt gelten³³⁾. Dadurch daß die hessischen Räte mit beiden Parteien verhandelten, verhinderten sie, daß der Streit im Rietberger Schloß dem Fortgang der Reformation schadete. Da die Grafschaft übersehbar und von Osnabrück unabhängig war, gab es keine besonderen Schwierigkeiten zu überwinden. Austauschende Fragen konnten durch den Rietberger Pfarrer oder durch Angehörige der gräflichen Familie im einzelnen Fall geklärt werden. So entbehrte man eine Kirchenordnung zunächst nicht und benötigte keine weitere Hilfe aus Kassel.

II. Lippe

1. Die Vermittlung des Landgrafen zwischen Simon zur Lippe und der Stadt Lemgo

a) Lemgo und die Grafschaft

Verglichen mit der Grafschaft Rietberg war die nordöstlich angrenzende Herrschaft Lippe ein größeres und besser ausgebildetes Territorium. Der Landesherr Simon zur Lippe hatte es in langwierigen Verhandlungen verstanden, die schwierigen Besitz- und Herrschaftsfragen so zu lösen, daß ein friedliches Auskommen mit den Nachbarn gewährleistet war³⁴⁾. Wie schon die 1519 mit Hessen und Paderborn abgeschlossenen Erbeinigungen gezeigt hatten, war sein Ziel vor allem, seine Herrschaft vor Eingriffen von außen zu schützen und die eigene Stellung im Innern zu festigen. Hier hatten die

³³⁾ Wie Anm. 32.

³⁴⁾ Die Grafschaft Schwalenberg ist als Samtherrschaft mit Paderborn der Herrschaft Lippe angeschlossen, die Grafschaft Sternberg, ein von Schaumburg erworbener Pfandbesitz, mit den Schaumburgern geteilt. Die Grafschaft Spiegelberg ist eine vom eigentlichen Herrschaftsbereich getrennte Enklave im Braunschweigischem Gebiet (Henkel, S. 77, S. 87, S. 43 ff.), ebenso das Land um Lipperode, die Stammburg der Lipper, mit Lippstadt.

Stände eine maßgebliche Stellung erlangt. Durch Verpfändungen hatte der Landesherr die Hilfe des Adels erkaufte und war mehr und mehr in dessen Abhängigkeit geraten. Welche Einbuße an Macht er erlitten hatte, zeigte sich besonders im Gerichtswesen³⁵). Auch die Städte hatten bereits eine gewisse Selbständigkeit erworben³⁶), vor allem die durch den Handel mächtig gewordene Stadt Lemgo³⁷). Sie genoß wegen ihrer Bedeutung als Steuerquelle für den Landesherrn weitgehende Freiheiten³⁸ und gewann auch schon eine gewisse politische Bedeutung³⁹). Dieser Entwicklung versuchte der Landesherr entgegenzuwirken. Nach außen hin wurde das sichtbar in dem jahrelangen, mit großen finanziellen Opfern geführten Kampf gegen die Behauptung der Reichsunmittelbarkeit der Stadt, die in den Wormser Reichsmatrikeln von 1521 wieder aufgetaucht war⁴⁰). Lemgo war selbst daran interessiert, die Ansprüche des Reiches abzuweisen. Die Stadt wollte sich nicht aus dem Territorium herauslösen, aber sie war darauf bedacht, ihre wirtschaftliche Freiheit und eine gewisse politische Selbständigkeit zu wahren⁴¹). Darum hielt sie auch an der praktisch für sie bedeutungslos gewordenen Zugehörigkeit zur Hanse fest.

Auch die kirchlichen Verhältnisse spiegeln diese Entwicklung wider: Der Archidiaconat Lemgo, in dem zur

³⁵) H. Kiewning, Lippische Geschichte, 1942, S. 79 ff., S. 210 ff.

³⁶) Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 2991, 2974 u. a.

³⁷) G. Gudelius, Lemgo als westfälische Hansestadt, 1929, S. 11 ff.

³⁸) A. Gregorius, Forschungen der Frühzeit Lemgos, Mitt. a. d. lipp. Gesch. u. Landesf., Bd. XVII, 1939, S. 57 ff.

³⁹) Vergl. z. B. Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3051a, Verhandlungen Herzog Heinrichs von Br.-Wolfenbüttel mit der Stadt über die Braunschweiger Expektanz.

⁴⁰) M., JN., Bd. II, VI Nr. 57, S. 442. Fr. Copei, Lemgo und das Reich, Mitt. a. d. lipp. Gesch., Bd. XV, 1935, S. 169 ff.

⁴¹) Gudelius, S. 57.

Diözese Paderborn gehörigen Teil der Grafschaft gelegen, hatte sich weitgehend verselbständigt. Die Befugnisse des Archidiacons waren an den Sendpropst übergegangen und allmählich unter den Einfluß des Rates gekommen⁴²⁾. Auch die Verwaltung der Stiftungsgüter und die Strafgerichtsbarkeit - man unterschied jetzt kaum noch nach Zuständigkeiten - unterstanden dem Rat, der Inhaber zahlreicher Lehen war. Er wirkte auch bei der Besetzung der Stellen mit⁴³⁾. - Lemgo beherbergte einige wohlhabende Klöster und Bruderschaften. Die bekanntesten unter ihnen waren das angesehene Dominikanerinnenkloster St. Marien, das Kloster der Augustinerkanonissen auf dem Rampendal, eine jüngere Gründung der Herforder Fraterherren, und das von jeher bei den Bürgern unbeliebte Observantenkloster am Johannestor⁴⁴⁾. Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung wuchs das Bestreben, die wirtschaftliche und rechtliche Sonderstellung der Klöster zu beseitigen und ihren Besitz für die Stadt nutzbar zu machen, und das um so mehr, als man an den Verhältnissen innerhalb der Klöster, um deren Besserung sich Bischof und Landesherr vergeblich bemüht hatten⁴⁵⁾, mehr als früher Anstoß nahm⁴⁶⁾.

⁴²⁾ Fr. Gerlach, Der Archidiaconat Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn, 1932, S. 77 ff. Nur in wichtigen kirchenrechtlichen Fragen entschied der bischöfliche Offizial.

⁴³⁾ Ders., S. 68, 78 ff.

⁴⁴⁾ Gerlach, S. 142 ff., 155 ff., 171 ff.

⁴⁵⁾ Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3129, 1524, Visitation der Prioren der Augustinerklöster Bösken und Möllenbeck, die durch den Bischof von Paderborn veranlaßt wurde. Dñ LQ eccl. XXIX, AVII, 1524-25; Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3134, 1525, Verhandlungen Simons zur Lippe mit dem sächsischen Dominikanerprovinzial D. Hermann Rab. Dñ LQ eccl. XXIX AVII, 1525-27, Briefwechsel mit dem Prior des Dominikanerklosters Minden und dem mit der Visitation beauftragten Prior des Dominikanerklosters Osnabrück.

⁴⁶⁾ Dñ LQ eccl. XXIX, AVII, o. D., Articuli reformationis. Kritisiert wird hier vor allem, daß die Ordensangehörigen über persönliches Eigentum verfügen und die Klausur nicht halten. Vergl. auch Dñ eccl. cons. L. LXVIII AVII; Gerlach, S. 236 ff.

b) Die Reformation in Lemgo

Nach Hamelmanns glaubwürdigem Bericht⁴⁷⁾ hat die Reformation schon zu Beginn der zwanziger Jahre in Lemgo Eingang gefunden. Luthers Schriften wurden mit Interesse gelesen. Ein alter Stadtsekretär und die Konrektoren der Lemgoer Lateinschule beschäftigten sich zuerst mit ihnen^{47a)}. Als in Herford Angehörige des Augustinerordens, unter ihnen der Lemgoer Johann Dreier, evangelisch zu predigen begannen, scheuten einige der Lemgoer Bürger den weiten Weg nicht, um an den dortigen Gottesdiensten teilzunehmen. Bald hat man einen der Herforder Mönche, Liborius Rudolphi, nach Lemgo zu kommen, und führte auch hier den evangelischen Gottesdienst ein. Der altgläubige Landesherr erhob Einspruch, doch blieb sein Protest wirkungslos⁴⁸⁾. - Johann Gleseker aus Bremen, ein ehemaliger Zögling der Lemgoer Schule, unterstützte Rudolphi. 1528 gab die Berufung eines weiteren evangelischen Predigers Anlaß zu Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn⁴⁹⁾. Die Neuerungen verursachten allerlei Unruhen in der Stadt. Graf Simon machte die auswärtigen Mönche dafür verantwortlich. Er drängte den Rat, sie auszuweisen, und drohte, selbst eingreifen zu wollen⁵⁰⁾. Man nahm jedoch die Prediger in Schutz und stellte die Vorgänge als ungefährlich dar. Zuge-

⁴⁷⁾ Hamelmann, Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori (Lemgo, 1711), p. 1057 seq. auch f. d. Folg. Die einzelnen von Hamelmann überlieferten Nachrichten sind wertvoll. Doch sieht H. die politischen und sozialen Tendenzen der Bewegung nicht. Er steht den Ereignissen zeitlich zu nah, um sie in einen größeren Zusammenhang einordnen zu können.

^{47a)} S. dazu auch Gerlach, S. 223.

⁴⁸⁾ DL LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1525 Juli 13, 1526 Apr. 15, Gr. Simon an Lemgo, Apr. 25, Magistr. an Gr. Simon, o. D., Zettel, Entschuldigung des Rats.

⁴⁹⁾ DL LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1528 Juni 11, Gr. Simon an Lemgo, Verhandlungstag.

⁵⁰⁾ DL eccl. cons. I. LXVIII, B Sekt. I, 1530 Mai-Juli, DL LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1530 Mai-Nov., Briefw. zw. Gr. Simon u. Lemgo, auch DL LO eccl. XXIX, C Sekt. III, 1530. S. bes. 1530 Sept. 30, Okt. 3.

wanderte Handwerksgeſellen vermehrten die allgemeine Erregung⁵¹⁾. Laut forderte man ſoziale und politiſche Freiheit. Die Unruhen nahmen zu. Ein Bürgerauſchuß wurde gebildet. 1531 erzwang er die Umbildung des Rates. Die beiden Bürgermeiſter und die konſervativen Ratsmitglieder mußten die Stadt verlaſſen⁵²⁾. Die Erhebung richtete ſich nicht ſo ſehr gegen das wohlhabende Bürgertum, ſondern vor allem gegen die Kirche, die Inhaberin eines reichen Beſitzes war, und gegen den Adel, der in den Klöſtern ſeine Familienangehörigen verſorgte. So wurden die Güter und Einkünfte der Klöſter angegriffen und zugunſten der Allgemeinheit verwendet. - Die Ordensangehörigen, die man auch perſönlich beläſtigte und in ihren kirchlichen Freiheiten einſchränkte, richteten heftige Klagen an den Landesherrn⁵³⁾. Graf Simon machte ſich zum Anwalt der Geſchädigten⁵⁴⁾. Er mußte bald auch ſeine eigenen Rechte im Bereich der Stadt verteidigen. Denn ohne Bedenken hatte man ſich ſeinen Beſitz in der Stadt, das benachbarte Gogericht und die Grundherrenrechte im Amt Braſe angeeignet⁵⁵⁾. Vergeblich forderte der Graf die Rückgabe. Der Verſuch, ſich mit Hilfe der Stände auf einem vor den Toren der Stadt abgehaltenen Landtag mit Lemgo zu einigen, ſcheiterte⁵⁶⁾. So iſt es verſtändlich,

⁵¹⁾ DA LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1530 Mai 11, Magiſtr. an Gr. Simon.

⁵²⁾ Hamelmann, wie Anm. 47.

⁵³⁾ DA LO eccl. XXIX, A Sekt. VII, 1530 Juli 24, Rat an Gr. Simon, o. D., Klageartifel des Konvents St. Marien. DA LO eccl. XXIX, A Sekt. VII, 1531 Juni 11, Fürſprache eines Kölner Obſervanten bei Graf Simon. DA eccl. conf. L. LXVIII AVII, 1531 o. D., Klage der Priorin des Kloſters St. Marien beim Amtmann von Braſe.

⁵⁴⁾ DA LO eccl. XXIX, A Sekt. VII, o. D., Rechtfertigungſchrift der Geiſtlichen, 1531 März 24, Rat an Gr. Simon. DA LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1531 Aug. 29, Gr. Simon an d. Rat.

⁵⁵⁾ DA LO XXVIII, H Sekt. V¹³, 1525, 1528, 1530, 1531. DA LO XXVIII, H Sekt. IX, 1524, 1527, 1530, H Sekt. IV¹, 1530/31.

⁵⁶⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. V², 1530 Dez. bis 1531 Jan., Verhandlungen. Landtag (Gertrudenklauſe) 1531 Jan. 27.

daß der Graf schließlich die Lehnsherren in Kassel und Paderborn um Unterstützung bat⁵⁷⁾).

c) Die hessische Vermittlung zwischen Graf Simon und der Stadt Lemgo 1531

Der Landgraf war sogleich bereit, seine Räte, den diplomatisch geschickten Amtmann Otto Hundt und den in kirchenrechtlichen Fragen erfahrenen Lic. Nikolaus Möller, genannt Meyer, nach Lippe zu schicken⁵⁸⁾. Ihre Instruktion⁵⁹⁾ beauftragte sie festzustellen, ob das Vorhaben der Lemgoer „dem Evangelio gemäß“ sei. In diesem Fall sollten sie den Grafen im Namen Philipps auffordern, sein ungebührliches Vorhaben aufzugeben und die Lemgoer „bei billigen Dingen“ bleiben zu lassen. Denn beabsichtige er, des Evangeliums wegen gegen sie vorzugehen, so könne er mit der Hilfe des Landgrafen nicht rechnen. Wenn aber die Lemgoer „unter dem Schein des Evangeliums“ „Unbilliges“ vorhätten, so sollten die Räte sie nötigen, davon abzulassen und sie daran erinnern, daß der Landgraf mit dem Landesherrn verbündet sei. Ähnlich mahnte er bald darauf die Stadt Münster, sich nicht „in fleischlichem Mutwillen“ gegen ihre Obrigkeit zu wenden, vielmehr in „zeitlichen Dingen“ dem Bischof gehorsam zu sein⁶⁰⁾.

⁵⁷⁾ DA LO XXVIII, H Sect. V¹³, 1531 Juli 5, Simon an Hess. Räte und Ph.

⁵⁸⁾ DA LO XXVIII, H Sect. V¹³, 1531 Juli 7. Der Landgraf und der Bischof waren nicht selbst anwesend, wie Hamelmann (Opera, p 1062) angibt. Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3192 wird nach dem Lemgoer Kopialbuch ungenau zitiert. Die Stelle heißt: „... in gegenwärtigkeit S. Gnaden Lehenherren der Hochwürdigen durchlauchtigen hochgebornen Fürsten und Hern erichen . . . Bischof zu Paderborn . . . und Herrn Philipp Landgraf zu Hessen derselbigen gesandten Botschafften und freunde . . .“).

⁵⁹⁾ PA 2066, 1531 Juni 7. Der Instruktion entspricht inhaltlich die Instruktion vom 5. Juli 1531.

⁶⁰⁾ Fr. Krapf, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und die Religionskämpfe im Bistum Münster 1532-1536, Diss. Marburg 1951, S. 31.

Auch Minden forderte er auf, sich Bischof Franz zu unterstellen⁶¹⁾.

Die landsässigen Städte Westfalens waren in einer schwierigen Lage, da die Landes- und Lehnsherren ihre Forderungen nach einer den Bedürfnissen entsprechenden Neuordnung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht anerkannten. Schon 1525 hatte man in einigen Städten Reformen zum Scheitern gebracht. Auch der Landgraf, der seine ganze Regierungszeit hindurch mit den hessischen Landständen zu kämpfen hatte, hielt es für angemessen, die Unterordnung der Städte zu verlangen, entsprach sie doch seiner Ansicht nach der natürlichen, gottgegebenen Ordnung, die aufrecht erhalten werden mußte, wollte man Verwirrung vermeiden⁶²⁾.

So konnte die Stadt Lemgo kaum erwarten, daß man für ihre Forderungen Verständnis haben würde. Als man auf dem geplanten Landtag in Bentrop zu verhandeln begann, fand die Stadt nicht einmal bei den Landständen Unterstützung⁶³⁾. Sie mußte sich den Beschlüssen der Versammelten fügen, den Ausgewiesenen ihre Tore wieder zu öffnen, den Klöstern den Besitz zurückzugeben und die ehemals Verantwortlichen wieder am Stadtregiment zu beteiligen. Auch verpflichtete sich die Stadt, die Privilegien des Landesherrn von neuem anzuerkennen und ihm Schadenersatz zu leisten, der in Form einer Haushaltssteuer aufgebracht werden sollte. Nur in der Frage des umstrittenen Landbesitzes im Amt Brake wurden gewisse Zugeständnisse gemacht, indem man die Angelegenheit

⁶¹⁾ PA 2191, 1535 Juli 19, Ph. an d. Rat d. Stadt Minden.

⁶²⁾ Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen mit Bucer (I) (M. Lenz) Publ. a. d. Preuß. Staatsarch., Bd. 5 (1880), S. 83, 1539 Juni 24, Ph. an Bucer, . . . „besorgen wir, es sei in allen Ständen Affsehen uf andere und sich selbst nit, auch daß ein iglicher nit pleibe in dem Beruf, darin ihme gepurt: die Fursten wollen König sein, der Adel und Graven wollen Graven und Fursten sein, die Städte zum Theil feiern auch nicht, die Hoffart ist ja so groß bei ihnen als bei anderen, und darumb folgt auch solche Anordnungen in der Welt . . .“

⁶³⁾ PA 2066, o. D., Protokoll. DA LO XXVIII, ISekt. I 1b, 1531 Juli 14, Konzept dess.

einem Ausschuß der Landschaft übertrug. Die hessischen Räte traten dafür ein, daß die evangelische Verkündigung in der Stadt uneingeschränkt blieb. Es war die Überzeugung des Landgrafen, daß man die Gewissensfreiheit nicht einschränken dürfe⁶⁴⁾ und der Landesherr auch äußere Freiheit gewähren müsse, soweit es die territoriale Ordnung erlaube⁶⁵⁾. Was ihn trieb, der Stadt Bekenntnisfreiheit zu erwirken, war der Wunsch, anderen zu ermöglichen, nach dem gleichen Glauben zu leben: „was ich glaube, wollt ich wol, das Iderman solchen glauben auch hette“⁶⁶⁾. So fühlte er sich verpflichtet, für die Lemgoer einzutreten. Die hessischen Räte erinnerten den Grafen daran, daß er vor Beginn der Verhandlungen versichert hatte, er wolle die evangelische Predigt und Amtsverwaltung in der Stadt nicht hindern⁶⁷⁾. Graf Simon zeigte sich bereit, über die kirchlichen Fragen zu verhandeln⁶⁸⁾. So konnte sich das kirchliche Leben in Lemgo trotz aller territorialen Kämpfe weiter entfalten.

d) Die Einflußnahme des Landgrafen auf die Vorgänge in Lippstadt und Lemgo 1533-35

Der Vertrag von Bentrop beendete die Auseinandersetzungen nicht. Die alten Zustände hatten sich nur vorübergehend wiederherstellen lassen. Im Januar 1533 legte Graf Simon dem Land-

⁶⁴⁾ Vergleiche sein Verhalten gegenüber den Wiedertäufern, das er wiederholt biblisch begründete. P. Wappler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung, Refgesch. Stud. und Texte, H. 13/14, 1910, S. 115 ff.

⁶⁵⁾ W. Sohm, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526-55, 1915, S. 151 ff. Maßstab ist die öffentliche Ordnung.

⁶⁶⁾ Fortf. „... Doch e. l. und aller Oberigkeit gehorsam leiste und fridlich sich hielten.“ *PL* 2187, 1533 Dez. 24. Ph. an Bi Franz v. Münster.

⁶⁷⁾ *PL* 2066, 1531 Juli 7, Instr., ausgef. d. Feige. Ph. an S.: „Das er (Gr. Simon) auch die von Lemingen das Wort Gottes predigen lasse, wie uns dan Ott Hundt hievor angezeigt, das er solchs uns zugesagt und bewilligt habe“.

⁶⁸⁾ *DL* *LO* eccl. XXIX, B Sekt. I, 1531 Aug. 29, Gr. Simon an d. Rat; v. D., Rechtfertigungsschrift der Geistlichen; v. D., Denkschrift der Gemeinde an d. Rat.

grafen in Hörter eine Beschwerdeschrift⁶⁹⁾ vor, in der er klagte, die Stadt halte sich nicht an den Vertrag. Besonders beschwerte er sich über die Lemgoer Prediger, die er als Urheber aller Unruhe ansah. Der Landgraf ermahnte die Stadt und forderte den Rat auf, ihm seinerseits über die Vorgänge zu berichten, damit er seine Räte, die sich der Sache annehmen sollten, instruieren könne⁷⁰⁾. Noch einmal ließ er sich von Graf Simon versprechen, daß er weiterhin nichts gegen die Reformation unternehmen wolle⁷¹⁾. - Einige Wochen später begann man zu verhandeln⁷²⁾. Es schien, als könne man sich einigen. Es wurde ein Ausschuß gebildet, der die strittigen Fragen untersuchte. Dabei handelte es sich vor allem wieder um Übergriffe der Lemgoer im Amt Brake⁷³⁾. Die Vertreter der Stände konnten einen Vertrag⁷⁴⁾ vermitteln. Er entsprach im wesentlichen den Abmachungen von 1531. Die Verhältnisse innerhalb der Stadt aber blieben ungeklärt. Graf Simon klagte darüber, daß man kirchliche Lehen und Kommenden, die ihm selbst zustanden, zur Besoldung eines Schulmeisters verwendete, die letzte katholische Kirche ausräumte, die Geistlichen belästigte und die Altgläubigen wieder aus ihren Ämtern verdrängte. Viele von ihnen verließen die Stadt, als ein neuer Rat die Regierung übernahm, weil sie sich nicht mehr sicher fühlten⁷⁵⁾. Um die Ordnung notdürftig wiederherzustellen, vereinbarte man im

⁶⁹⁾ PA 2066, 1533 Jan. 10, Artikel des Gr. Simon.

⁷⁰⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. I^{1b}, 1533 Jan. 11, Ph. an Lemgo.

⁷¹⁾ PA 2066, 1535 Okt. 10. Bericht der Kanzlei an den Landgrafen. Hier wird das Versprechen Graf Simons erwähnt.

⁷²⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. I^{1b}, 1533 Mai 12-17, Protokolle der Verhandlungen.

⁷³⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. I^{1b}, I Sekt. V³, 1533 o. D., Art. ds. Gr. Simon, Art. d. Stadt.

⁷⁴⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. I^{1b}, 1533 Mai 17, Protokoll.

⁷⁵⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. V³, o. D., Beschwerdeartikel. Der Graf mußte vierzehn Tage lang 80 Flüchtlinge in Detmold unterhalten. Der Landesherr beschwerte sich unter anderem darüber, daß die Stadt ihn bei seinem heftigen Lehnsherrn verleumdet habe.

August 1533 einen vierwöchigen Stillstand⁷⁶⁾. In den Verhandlungen erklärten sich die Lemgoer bereit, den Rat umzubilden. Johann Gleseker, der Radikalste unter den Predigern, verließ die Stadt^{76a)}.

Den Grafen befriedigten die Vereinbarungen nicht. Im geheimen plante er, seine Forderungen mit Gewalt durchzusetzen. So drängte er den Grafen von Schaumburg, die Schaumburger Stände, seinen Bruder Johann und den Erzbischof, der dem Lipper bereits Unterstützung versprochen hatte, für ihn um Hilfe zu bitten und ihm als Beitrag des Stifts Paderborn ein Kontingent von tausend Mann, hundert Pferden und einigen Geschützen zuzusenden⁷⁷⁾. Graf Adolf zog es vor, dem Grafen seine Räte zur Verfügung zu stellen. So verhandelte man von neuem⁷⁸⁾.

Nach Monaten der Ruhe kam es zu Beginn des Jahres 1535 zu neuen Auseinandersetzungen. Ein Teil der Bürgerschaft hatte, angeführt von den Pfarrern, die Wahl eines neuen Rats betrieben⁷⁹⁾. Man bat den Grafen um Genehmigung der Ratswandlung. Sie wurde gewährt unter der Bedingung, daß die Pfarrer sich bereit erklärten, sich einem Verhör zu stellen⁸⁰⁾. Der ehemals vertriebene, in Herford für die evangelische Lehre gewonnene Pfarrer Moritz Piderit hatte inzwischen begonnen, die Braunschweiger Kirchenordnung einzuführen⁸¹⁾. Gemeinsam mit Gert Oemeken hatte er sich

⁷⁶⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. I^{1b}, 1533 Aug. 20. DA LO XXVIII, I Sekt. V³, 1533 Juli 2, Lemgo an Gr. Simon, DA LO XXVIII, I Sekt. I^{1b}, 1533 Juli 12, Aug. 10, Aug. 13, Aug. 17, 19, Sept. 2, Briefw. zw. Gr. Simon und der Stadt. S. auch März 30, Aug. 24, Oemeken an Piderit, Klage über die Streitigkeiten.

^{76a)} DA LO XXVIII, I Sekt. II^b, 1533, o.D., Verantwortung der Stadt.

⁷⁷⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. V³, 1533 o.D., Instr. f. d. Gesandtschaft an Gr. Adolf v. Schaumburg.

⁷⁸⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. V³, 1533 Sept. 11, Protokoll des Verhörs.

⁷⁹⁾ DA LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1535 Jan. 5, Gr. Simon an die Gem., Verantwortung des Rats, o.D., 12 Artikel, Forderungen der Gemeinde.

⁸⁰⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. II^{2a}, 1535 Jan. 6, Gr. Simon an Lemgo.

⁸¹⁾ Hamelmann, Opera, p. 1061 seq.

der Lösung der einzelnen kirchlichen Fragen angenommen⁸²⁾. So war es in allen Pfarreien zu wichtigen Veränderungen gekommen. Der neue Rat unterstützte die Prediger tatkräftig. Graf Simon berichtete dem Landgrafen, daß es sich keineswegs nur, wie man ihm mitgeteilt habe, um die evangelische Verkündigung handele, sondern um Übergriffe, denen er nicht untätig zusehen könne⁸³⁾. Man hatte nicht nur über Kirchengüter, sondern auch über Herren- und Adelsgüter verfügt⁸⁴⁾. Hermann v. Mengerssen übernahm es, dem Landgrafen im einzelnen darüber zu berichten⁸⁵⁾.

Während noch nicht abzusehen war, wie sich die Verhältnisse in Lemgo weiter entwickeln würden, fielen in anderen westfälischen Städten wichtige Entscheidungen. Bedeutungsvoll waren vor allem die Ereignisse in Münster. Hier hatte der Sieg der Wiedertäufer und der Aufstand der Stadt die verschiedenen Stände als Bundesgenossen des Bischofs auf den Plan gerufen⁸⁶⁾. Auch der Landgraf leistete ihm Hilfe⁸⁷⁾, nachdem seine anfänglich erfolgreiche Vermittlungspolitik⁸⁸⁾ gescheitert war und man eine ähnliche Gefährdung der allgemeinen Ordnung, wie sie der Bauernkrieg gebracht hatte, fürchten mußte. Als man die Stadt nach erheblichen Anstrengungen schließlich unterworfen hatte, war die Wiederherstellung der alten Verhältnisse bei den siegreichen Ständen beschlossene Sache. Kurköln und Kleve gaben den Ausschlag. Trotz aller Bemühun-

⁸²⁾ E. Knodt, Gert Oemeken, 1898, S. 117 ff.

⁸³⁾ DA LW eccl. XXIX, B Sekt. I, 1535 Febr. 27, DA LW XXVIII, I Sekt. V⁴, Gr. Simon an Ph. (Konz.), 1535 Mai 26, Artikel über Lemgoer Excesse.

⁸⁴⁾ DA LW XVIII, I Sekt. V⁴, 1535 o. D., Artikel.

⁸⁵⁾ DA LW eccl. XXIX, B Sekt. I, 1535 Juni 2, H. v. Mengerssen an Gr. Simon.

⁸⁶⁾ Rapf, S. 142 ff., 153, 182 f.

⁸⁷⁾ Derf., S. 118 ff., Vereinbarung von Böke (1534 März 12), S. 158 ff., Hilfspolitik bis zum Koblenzer Tag 1534 Dez., S. 218 f., Hilfe bei der Belagerung Münsters.

⁸⁸⁾ Derf., S. 59 ff. Vergl. den von dem Landgrafen vermittelten Vertrag zwischen Bischof und Stadt vom 14. Febr. 1533.

gen konnte der Landgraf keine Abänderung der Beschlüsse erreichen⁸⁹⁾. Es ist verständlich, daß die völlige Niederlage der selbstbewußten Stadt die kleineren Städte Westfalens bedrückte. Es schien, als habe sich auch ihr Schicksal in Münster entschieden.

Die Friedensverhandlungen waren noch nicht abgeschlossen, als Lippstadt bereits von den Stadtherren - die Stadt war eine Samtherrschaft der Herzöge von Kleve und der Grafen zur Lippe⁹⁰⁾ - zur Rechenschaft gezogen wurde. Wie in Lemgo hatten die Bürger hier 1531 die Alleinherrschaft der führenden Geschlechter beseitigt und durch einen Bürgerausschuß auf das Stadtreghment Einfluß genommen⁹¹⁾. Die Stadtherren aber verlangten Wiederherstellung der alten Verhältnisse⁹²⁾. Auf den Vergleichstagen in Hamm und Dortmund wurde auch in den Fragen der Reformation die Unterordnung der Stadt gefordert⁹³⁾. Die von Gert Oemeken verfaßte und eingeführte Kirchenordnung sollte durch die Klevische Ordnung ersetzt werden, was eine völlige Abkehr von dem beschrittenen Weg bedeutet hätte⁹⁴⁾. Die Stadt fügte sich den Landtagsbeschlüssen nicht.

⁸⁹⁾ Krapp, S. 235; Verhandlungen in Worms, Neuß und Essen. 1535 Juli - 1536 Mai, S. 250, Vertrag des 3. Wormser Tages (1535 Nov. 29), Stellungnahme des Landgrafen dazu.

⁹⁰⁾ E. Kittel, Die Samtherrschaft Lippstadt 1445-1851, Westf. Forsch., Bd. 9, 1956, S. 96 ff.

⁹¹⁾ Zum folgenden Hamelmann, Reformationsgesch., S. 331 ff., Mü A Klev. märk. Landesarchiv 192, Bd. II, Auszüge bei Löffler (Hamelmann, Reformationsgesch., S. 333 ff., Anm.).

⁹²⁾ Erzbischof Hermann von Wied nötigte Herzog Johann, im Interesse des Grafen Simon einzugreifen. DL Reichsstände XLII, C Sekt. II⁵, 1531 Nov. 13.

⁹³⁾ Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3202, Nr. 3205, 1532 Febr.-Mai.

⁹⁴⁾ Hier vermied man die Entscheidung in theologischen Fragen und beschränkte sich, von humanistischen Vorstellungen geleitet, darauf, eine Besserung der bestehenden Zustände anzustreben. R. Stupperich, Der Humanismus und die Wiedervereinigung der Konfessionen, Schriften ds. Ver. f. Reformationsgeschichte, Jg. 53, 1936, S. 38. Vergl. O. Redlich, Jülich=bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und der Reformationszeit (Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde, Bd. 28, T. I, 1907) S. 259.

Aber sie war bereit, sich der Landesvisitation zu stellen⁹⁵). Die Klevischen Räte forderten die Prüfung und Suspendierung der Prediger. Schließlich setzte der Herzog, als die Verhandlungen ergebnislos blieben⁹⁶), die Bürger von neuem unter Druck und griff, als die Gelegenheit gegeben war, selbst ein. Er erzwang den Einlaß in die Stadt und verlangte gemeinsam mit Graf Simon die völlige Wiederherstellung der alten Verhältnisse. Der Vertrag⁹⁷), den die Stadt unterzeichnen mußte, beschnitt auch die kirchlichen Freiheiten stark. Er verlangte Restitution der Kirchengüter. Doch bestand weiterhin die Möglichkeit, evangelischen Gottesdienst zu halten. Allerdings mußten die Prediger die Stadt verlassen⁹⁸).

Diese nach heutigen Maßstäben in bezug auf die Reformation erträglich erscheinende Regelung wurde nicht nur von der Stadt, sondern auch von den übrigen evangelischen Ständen als eine Niederlage der evangelischen Sache angesehen. Nicht ohne Grund hielt man die im Augenblick gewährte kirchliche Freiheit für ungesichert. Vor allem aber glaubte man, daß das Beispiel Lippstadts weiterwirken und die Unterwerfung anderer Städte zur Folge haben werde. So ließ der Landgraf dem Kurfürsten von Sachsen, der sich vergeblich bei seinem klevischen Schwiegervater für Lippstadt verwandt hatte⁹⁹), berichten, daß

⁹⁵) Löffler in Hamelm., Reformationsgesch., S. 338, Anm. 1, Briefw. Aug.-Okt. 1533.

⁹⁶) Das., Verhandlungen 1534.

⁹⁷) Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3242, 1535 Aug. 24.

⁹⁸) Joh. Westermann ging nach Hessen (Hamelmann, Reformationsgesch., S. 340). Jak. Leidigen in die Grafschaft Tecklenburg (Hamelm., Reformationsgesch., S. 295, Anm. 2). Herm. Halewat u. Joh. Kapell nach Rietberg (Hamelm., Opera, p. 844). Tilman Menzel nach Geseft (Hamelm., Reformationsgesch., S. 342, Anm. 2). Überall trugen die Vertriebenen zur Förderung der Reformation bei, so daß ihre Ausweisung der Verbreitung der Reformation diene. An ihrer Stelle wirkten in Lippstadt die ehemaligen Augustiner Joh. Köster aus Geseft, Mark. Beme, Heintr. Poepen, Joh. Plate (Hamelm., Reformationsgesch., S. 342/43).

⁹⁹) Löffler, in Hamelm., Refgesch., S. 339, Anm. 2.

Lemgo und die von dem Herzog sehr bedrängte Stadt Soest¹⁰⁰⁾ infolge der Lippstädter Ereignisse in großer Sorge seien¹⁰¹⁾. Hatte der Landgraf wenige Jahre zuvor in Münster alles daran gesetzt, eine ähnliche Lösung zu erreichen¹⁰²⁾, so erschien ihm nun nach den jüngsten Erfahrungen mit Kleve und Köln das Ergebnis der Lippstädter Verhandlungen besorgniserregend.

Bald zeigte sich, wie berechtigt die Befürchtungen waren. Graf Simon kehrte aus Lippstadt mit dem Entschluß zurück, jetzt auch die Bürger von Lemgo zur Unterwerfung zu zwingen¹⁰³⁾. Er forderte die Öffnung der Stadt, weil er die Haupt-

¹⁰⁰⁾ In Soest war in den Jahren 1531 und 1533 ebenfalls ein Umsturz erfolgt. Hier war die politische Auseinandersetzung besonders heftig gewesen. 1533 hatte sich die Reformation endgültig durchgesetzt. Unter dem neuen Stadtregenten konnten die kirchlichen Verhältnisse durch Omecken und Johann de Brune neu geordnet werden. (Quellen u. Lit. bei Löffler, Hameln., Reformationsgesch., S. 372 f.). Die zunehmende Verfehlständigung vermehrte die Spannungen zwischen der Stadt und dem Herzog, der eine Herauslösung der Stadt aus dem Territorium fürchtete und darum um so nachdrücklicher die Annahme der flevischen Kirchenordnung und die Wiederherstellung der alten Besitzverhältnisse forderte. Es gelang ihm, die Stadt von den Landständen zu isolieren. (Kleve-Märk. Landesarch. Nr. 129, 1533 Sept. 17, Märk. Ritterschaft und Städte an Lippstadt und Soest; 1533 Okt. 10, Antwort der Stadt Soest; 1534 Apr. 12, Beschwerde der Stadt über den Ausschluß vom Landtag; 1534 Mai 4, Stellungnahme des flevischen Städtetages zuungunsten der Stadt. Kleve-Märk. Samtarch. 157, Jg. 5/53, 1534 Mai, Klev. Städte an Soest). Aber die Verbindung zwischen Lippstadt und Soest J. Schwarz, Geschichte der Reformation in Soest, 1932, S. 114 f.

Es war vor allem den seit 1534 einsetzenden Vermittlungsverhandlungen des sächsischen Kurfürsten zu verdanken, wenn der Herzog noch nicht gegen die Stadt eingeschritten war. Zum Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten und dem Herzog vergleiche Löffler, Hameln., Reformationsgesch., S. 385, Anm. 2. Näheres über die Verhandlungen auf den Landtagen 1533-1536, Schwarz, S. 121 ff. Der Kurfürst verurteilte das Vorgehen des Klevens in Lippstadt. (G. Menz, Johann Friedrich der Großmütige 1503-54, Bd. I³ (1908), Nr. 9, S. 364.) Er sprach davon, daß die Stadt vom Evangelium abgefallen sei. (Schwarz, S. 129.)

¹⁰¹⁾ PA 2560, 1535 Aug. 28, Instr. f. Aufspicker u. v. d. Tann.

¹⁰²⁾ PA 2186, 1533 Jan. 22, Ph. an Bi. Franz. PA 2185, 1533 Febr. 14, Vertrag.

¹⁰³⁾ PA 2066, 1535 Okt. 10, Hess. Räte an Ph., auch f. d. Folg.

schuldigen strafen wollte. Man verweigerte ihm jedoch den Eintritt, da man die kirchliche Neuordnung für gefährdet hielt¹⁰⁴). Wieder schaltete sich der Landgraf ein. Noch einmal mahnte er den Grafen, des Evangeliums wegen nicht gegen die Stadt vorzugehen, sich Gottes Wort und Ehre angelegen sein zu lassen und das Land nicht weiter zu beschweren. Er erinnerte ihn an seine Verantwortung, die er als eine Verpflichtung gegenüber dem Evangelium und als Verantwortung im Blick auf das Gemeinwohl verstand¹⁰⁵). Gleichzeitig bat er Hermann von Mengerssen, dem Grafen zuzureden, daß er die Lemgoer „bei ihren Privilegien und Dienern des Worts“ bleiben lasse, sofern sie ihm in weltlichen Dingen Gehorsam leisten wollten¹⁰⁶). Der Landgraf blieb auch jetzt dabei, es ging nicht an, daß die Stadt ihre politischen Ansprüche religiös bemäntelte. Sie sollte mit ihren Versicherungen ernst machen und auf die angemachten Rechte verzichten. Im übrigen meinte er, der Graf lasse sich durch das Drängen anderer bestimmen, wenn er plane, schärfer vorzugehen. Auch an den Schwiegervater des Lippers, den Grafen Gebhard von Mansfeld, und an dessen Bruder Albrecht wandte sich Philipp und bat sie, sich für die Stadt zu ver-

¹⁰⁴) *DA LO XVIII*, I Sekt. V⁴, 1535 Sept. 12, Rat u. Gem. an Gr. Simon. Rat und Gemeinde hatten einmütig erklärt, vom Evangelium abzulassen, sei ihnen durch die Verträge nicht zugemutet, sie wollten sich an die Rezeße halten, doch nur soweit diese mit dem Evangelium und der Kirchenordnung übereinstimmten. Die Kirchenordnung hatte die Aufsicht über die Amtsverwaltung der Pfarrer, die geistliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der kirchlichen Gelder einem geistlichen Kircheninspektor übertragen. 1533-35 übte Oemeken das Amt aus. (Löffler in Hamelmann, *Geschichtliche Werke*, Bd. I, S. III (1908), *Illustrium virorum*, S. 228, Anm. 2.)

¹⁰⁵) *Lipp. Reg.*, Bd. IV, Nr. 3243, 1535 Sept. 19, Ph. an Simon z. Lippe.

¹⁰⁶) *DA LO eccl. XXIX*, B Sekt. I, 1535 Sept. 19, Ph. an Mengerssen.

wenden, damit Simon mit Lemgo nicht wie mit Lippstadt verfare¹⁰⁷⁾.

Unwillig hatte man in Hessen von dem Verhalten des Grafen in Lippstadt Kenntnis genommen. Lippische Gesandte versuchten, Graf Simon zu entschuldigen: er habe mit Rücksicht auf den Landgrafen und die anderen evangelischen Stände nichts gegen die Stadt unternehmen wollen, habe sich aber, um seinen Einfluß nicht zu verlieren, an der Unterwerfung der Stadt beteiligen müssen¹⁰⁸⁾. Man ging so weit, Hessen einen Teil der Verantwortung zuzuschieben, indem man bedauerte, daß sich der hessische Rat D. Walter nicht, wie gewünscht, an den Verhandlungen beteiligt habe. Ärgerlich wiesen die hessischen Räte, die in Abwesenheit des Landgrafen mit Hermann von Mengerssen und Georg von Hoerde in Kassel verhandelten, den Vorwurf zurück: Wenn man um Vermittlung gebeten hätte, würde der Landgraf einen von ihnen gesandt und für einen besseren Ausgang der Sache gesorgt haben.

Wie die Instruktion¹⁰⁹⁾ erkennen läßt, waren die Lipper angewiesen, die Lemgoer Angelegenheit noch einmal mündlich zu besprechen. Sie sollten das Vorhaben des Grafen Simon rechtfertigen, der mit dem Hinweis auf Münster erklärt hatte, er werde sich nun nicht mehr davon abhalten lassen, die Stadt zu unterwerfen. Mehr als um die Reformation gehe es ihm

¹⁰⁷⁾ DA LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1535 Sept. 19, Ph. an Gebh. v. Mansfeld, 1535 Sept. 28, Antwort; Sept. 28, Graf Gebh. an Mengerssen; Okt. 3, Gr. Gebh. an Ph.

DA LO XVIII, I Sekt. V⁴, 1535 Dez. 7, Gr. Gebh. an Ph.

¹⁰⁸⁾ PA 2066, 1535 Okt. 10, Hess. Räte an d. Landgr. Ausführlicher Bericht über Verhandlungen mit den lippischen Gesandten Hermann v. Mengerssen und Georg v. Hoerde. Auch für das folgende.

Die Lipper äußerten, Graf Simon habe bewiesen, daß seine Haltung nicht feindselig sei, da er einige der vertriebenen Prediger in Detmold aufgenommen habe. Diese blieben aber nur vorübergehend dort. Nur Hermann Coiten wirkte später, nach 1536, in Detmold. (Hamelmann, Reformationsgesch., S. 341, Opera, p. 815).

¹⁰⁹⁾ DA LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1535 Okt. 3, Instr. f. v. Mengerssen u. v. Hoerde. Vergl. auch DA LO XXVIII, I Sekt. V⁴, o. D., Artikel.

um seine territorialen Rechte. Allerdings wünsche er, daß den Ordensangehörigen Freiheit gelassen werde. Das Angebot der hessischen Räte, der Landgraf sei bereit, unparteiisch zu vermitteln, beantworteten die Lipper ausweichend. Ihre Instruktion verpflichtete sie, jeden hessischen Vermittlungsversuch abzulehnen, da der Graf die Verhandlungen abbrechen wollte¹¹⁰⁾.

Nachdem seine Räte ihm von dem Gespräch berichtet hatten, wandte sich der Landgraf noch einmal selbst an den Grafen¹¹¹⁾. Seine Bemühungen blieben nicht vergeblich. Offenbar hatten auch Mengerßen und Hoerde ihren Einfluß zugunsten der Stadt geltend gemacht. Der Graf zögerte wieder, Gewalt gegen Lemgo zu gebrauchen und verzichtete schließlich ganz darauf. Er stimmte endlich doch dem hessischen Vorschlag zu, durch Räte des Landgrafen die Streitfragen klären zu lassen¹¹²⁾. Ob es dazu noch gekommen ist, wissen wir nicht. Zunächst verschob man die Verhandlungen, weil man die Rückkehr des Landgrafen aus Schmalkalden abwarten wollte¹¹³⁾, später scheint der Landgraf die lippischen Angelegenheiten zugunsten wichtigerer Sachen zurückgestellt zu haben. Durch den plötzlichen Tod des Grafen trat dann unerwartet eine Wendung ein.

Graf Simons religiöse Einstellung war unverändert konservativ geblieben. An seinem Bekenntnis von 1526, er könne kein Lutheraner sein¹¹⁴⁾, hielt er bis zuletzt fest. So bemühte er sich

¹¹⁰⁾ Wie Anm. 109.

¹¹¹⁾ PA 2066, 1535 Nov. 3, Ph. an G., Aufforderung, sich noch einmal schriftlich zu seinem Vorhaben zu äußern.

¹¹²⁾ DA LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1535 Nov. 10, Simon an Ph. Graf Simon bittet, hessische Räte zu schicken. Er hält die Ansicht des Landgrafen über die Lippstädter Vorgänge für ein Mißverständnis. DA LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1535 Dez. 1, Ph. an Simon. Der Landgraf nimmt die Stadt in Schutz, die sich an ihn gewendet hat. Das., 1535 Dez. 8, Simon an Ph. über Verhandlungstag; das., 1535 Nov. 17, Gr. Simon an die Ritterschaft und Städte, Dez. 13, Gr. Simon an d. Stände, Landtag in der Gertrudenklause.

¹¹³⁾ DA LO XXVIII, I Sekt. V⁴, 1535 Dez. 21, (Dez. 19, 20, 25), Briefw. des Gr. Simon mit d. Kasseler Räten.

¹¹⁴⁾ L i p p. R e g., Bd. IV, Nr. 3146, Anm.

stets, die Altgläubigen zu schützen. Doch war er nicht unduldsam gegenüber der Reformation. Seine persönliche Haltung war, da er, wie der Herzog von Kleve und der Erzbischof von Köln, kein Verständnis für das eigentliche Anliegen der Reformation hatte, im Grunde indifferent. Die Rücksicht auf Hessen und andere evangelische Stände bestimmte ihn, sich vorsichtig zu verhalten. Doch machte ihn die Sorge um seine Stellung gelegentlich unnachgiebig, so daß er den Gang der Reformation hemmte. Die territoriale Lage seiner Herrschaft gebot ihm, sich ständig um ein gutes Einvernehmen mit seinen Nachbarn zu bemühen. Darum war er dem Herzog von Kleve entgegengekommen, darum hatte er auf die Mahnungen aus Paderborn und Köln gehört. Wie fast alle seine Standesgenossen war er bemüht, ein „gehorsamer Reichsstand“ zu sein, und erwartete, darin mit seinen Städten und den anderen Grafen einig, alles von einer zukünftigen Ordnung des Reiches¹¹⁵).

Der Landgraf sah die Geschehnisse in größerem Zusammenhang¹¹⁶). Mit Sorge beobachtete er, wie die Reformation in Westfalen Rückschläge erlitt und sich in den Hansestädten des Nordens konservative Strömungen durchsetzten¹¹⁷), und so hielt er es für wünschenswert, daß sich die evangelischen Stände enger zusammenschlossen und als Einung allen, deren kirchliche Freiheit - in welcher Form auch immer - bedroht wurde, Schutz gewährten. So äußerte er in einem Bericht an den Kurfürsten Johann Friedrich im Blick auf die Ereignisse in Lippstadt und Lemgo: „Wan nu der Fursten oder Stedte einer oder eyne überumpelt und hingezogen wirdet, so ist dem Evangelio gleichso wol abgeprochen, als so es den eynungsverwanten begegnete,

¹¹⁵) Im Hinblick auf den erwarteten Reichsentscheid wird immer wieder die Vorläufigkeit aller Maßnahmen betont.

¹¹⁶) PA 2560, 1535 Aug. 28. Instruktion f. Gesandtsch. an den Kurf. v. Sachsen.

¹¹⁷) Das. Auf einem Hansestag im Juli 1535 entschieden sich die Verbündeten, der Forderung des kaiserlichen Mandats nach Restitution der politischen Verhältnisse in Lübeck zuzustimmen.

und unser ansehen sovil schwerher"¹¹⁸⁾. Er nahm erneut die Gelegenheit wahr, den zögernden Kurfürsten von der Notwendigkeit der Erweiterung des Schmalkaldischen Bundes, für die sich gerade jetzt besondere Möglichkeiten boten, zu überzeugen¹¹⁹⁾. Er bat ihn, nicht „zu vil sorgfältig“ zu sein, die Bedenken, ob dies mit den Verträgen von Nürnberg und Radan rechtlich zu vereinbaren sei, beiseite zu tun und unbekümmert zu handeln: „Dan es sollen sein Lieb angezweifelt darvor halten . . . , was wir thun, das thun wir zusehenderst Got dem almechtigen zu lob und ehre, zu erweiterung seines Reichs, furderung und merer außpreitung seines heiligen worts, seiner Lieb und den anderen Evangelischen Stenden zu gutem“¹²⁰⁾. Sein Glaube und ein neu gewonnenes ständisches Selbstbewußtsein gaben ihm die Freiheit, tatkräftig zu handeln. Wohl stellte er sich auch die Frage, ob das Evangelium ein solches Vorgehen erlaube, ob das Reich Gottes nicht auf andere Weise gebaut werde. Doch machten ihn solche Überlegungen nicht unsicher auf dem begonnenen Weg. Darum konnte er im Hinblick auf die Unterstützung der bedrängten evangelischen Städte schreiben: „... nicht das wir es eben uf menschliche Hilf alles setzen, sondern mher uf Gottes Hilf, wir sehen aber doch, das Got zu Zeiten und mhermals durch soliche mittel handelt . . .“¹²¹⁾.

¹¹⁸⁾ Wie Anm. 116.

¹¹⁹⁾ Aber die früheren Bemühungen des Landgrafen und die Einstellung des Kurfürsten Menz, Bd. I₂, S. 58 ff.

¹²⁰⁾ Wie Anm. 116. Von den zum Schmalkaldischen Tag 1532 geladenen westfälischen Städten Münster, Lippe (Lippstadt), Soest und Paderborn (W. Schaafhausen, Die Geldwirtschaft des Schmalkaldischen Bundes, Masch. Diss. Göttingen 1921, S. 30) ist infolge der politischen Entwicklung nur Soest in engere Beziehung zum Schmalkaldischen Bund getreten. 1537 verhandeln hessische Räte wegen der Aufnahme Soests in den Bund (PA 2025, 1537 März-Juli). (Vergl. dazu Schwarz, S. 191 ff.) Doch scheint die Stadt wegen der Beiträge dem Bund nicht beigetreten zu sein, da sie in den Bundesmatrikeln nicht aufgeführt wird. (Übersicht bei Schaafhausen, S. 59.)

¹²¹⁾ Wie Anm. 116. Es wird nicht nur ein Ausdruck der Niedergeschlagenheit im Augenblick der Niederlage, nicht nur Ausdruck der Resignation,

2) Das Bemühen des Landgrafen um die Einführung einer Kirchenordnung in Lippe

a) Der Einfluß des Landgrafen auf das territoriale Leben der Herrschaft zur Zeit der Vormundschaftsregierung

Der Tod des Landesherrn brachte die Herrschaft in eine schwierige Lage, da Graf Simon nur unmündige Söhne hinterließ und die Nachfolge nicht geregelt war. Jetzt gewannen die Erbeinigungen mit Paderborn und Hessen Bedeutung. Die Regierung, ein Ausschuß der Landschaft, nahm durch die Gesandten Franz von Kerßenbrock und Bernhard Stolte sogleich die Verbindung zum Hof in Kassel auf. Man bat den Landgrafen, dem Wunsch des verstorbenen Grafen entsprechend¹²²⁾, die Vormundschaft zu übernehmen¹²³⁾. Die hessischen Räte sagten zu unter der Voraussetzung, daß der Landgraf mit der Wahl der übrigen Vormünder - es waren die Grafen von Mansfeld, Hoya und Schaumburg - einverstanden sei und man ihn als obersten Vormund anerkennen werde¹²⁴⁾. Man erneuerte das Lehnungsverhältnis und erhielt ein auf viertausend Gulden festgesetztes Darlehen, um die dringendsten Ausgaben bestreiten zu

sondern auch das Ergebnis späterer Erfahrungen gewesen sein, wenn er nach Jahren bekannte, „... und trage die gedanken, das Gott sein wort villeicht nicht will durch ... gewalt, sonder durch die predig, bekennen, leiden, sterben und creuz erhalten haben“. Ph. an Bucer, 1547 Apr. 2, Lenz (II), Publ. a. d. R. Preuß. Staatsarch., Bd. 28 (1887), S. 496.

¹²²⁾ DL Sam A VII A VI, 1529 Sept. 19, Entwurf zum Testament Simons.

¹²³⁾ DL Reichsstände XLIII, H Sekt. VII, 1536 Dez. 14, Lipp. Ansuchen.

¹²⁴⁾ DL Reichsstände XLIII, H Sekt. VII, 1536 Dez. 15, 1537 Jan. 7, Ph. an d. Befehlsh. DL Sam. A VII, A Sekt. IX, 1537 März, Verhandlungen darüber, DL LO XXVIII, I Sekt. V⁴, 1537 o. D., das. (Vergl. auch DL Dipl. I, 1537 Nov. 2.)

können¹²⁵⁾). Als „oberster Vormund“ ließ sich der Landgraf von nun an nicht nur über alle wichtigen Schritte der Regierung unterrichten, sondern nahm selbst an den wichtigsten Entscheidungen teil. Auf seinen Wunsch schickte man den ältesten Sohn Simons, den achtfährigen Grafen Bernhard, gemeinsam mit dem jungen Grafen von Hoya nach Kassel¹²⁶⁾. Daß der zukünftige Landesherr hier aufwuchs, war für die territorialen Beziehungen zwischen Lippe und Hessen von Bedeutung, aber auch im Blick auf die Zukunft der Reformation in Lippe wichtig, da er evangelisch erzogen wurde.

Bei den Verhandlungen war sogleich auch die Lemgoer Frage zur Sprache gekommen. Die lippischen Gesandten hatten in Kassel über den Prediger Cotius (Gliepstein), der verdächtigt wurde, Täufer in Lemgo zu beherbergen, geklagt. Sie hatten sich besorgt über die Lage in der Stadt geäußert¹²⁷⁾. Die hessischen Räte hatten versprochen, ihr Landesherr werde sich über die Vorgänge in Lemgo informieren und Anweisungen geben¹²⁸⁾. Darauf hatte der Landgraf im Januar des Jahres 1537 seine Gesandten angekündigt und die Regierung gebeten, die Lemgoer um des Wortes Gottes willen nicht zu beschweren¹²⁹⁾. Bald drängte er von sich aus auf Lösung der kirchlichen Fragen,

¹²⁵⁾ DA Reichsstände XLIII, H Sekt. VII^o, 1537 Jan. 25, Instr. f. Stolte und v. Kerffenbrock, 1537 Jan. 26, Artikel, Vereinbarung der lipp. und hess. Räte. Der Landgraf nimmt sich der finanziellen Sorgen der Befehlshaber an. DA LA 1537 März 2, v. O., Mai 9, Vahlhausen, Aug. 6, Lemgo, Landtage. PA 2068, 1537 März 25, Apr. 18, Apr. 24, Ph. an Befehlsh.

¹²⁶⁾ DA Reichsstände XLIII, 1537 Mai 15, Instr. f. Lipp. Gesandtsch.

¹²⁷⁾ DA Reichsstände XLIII, H Sekt. VII^o, 1536 Dez. 13. Beil. zu 1536 Dez. 15 (Anm. 1 b).

¹²⁸⁾ Das., 1536 Dez. 15, Räte an Ph.

¹²⁹⁾ Das., 1537 Jan. 7, Ph. an Befehlsh. . . . „Ghein Lemgo wollen wir furderlich die unsern verordnen . . . verfuegen. Begeren aber gnediglich, man wolle sich also in die sachen schicken und halten. Das umb des wort gots willen die von Lemgo unbelestiget mogen pleiben und wa derwegen Irrungen furstunden, das yderzeit mit guten rathe und bedenken durch uns gehandelt, damit friede und einigkeit erhalten und großer unrath verhuut mogen werden.“

wenn er schrieb: „... Uns kumpt fur, wie allenthalben in der herschaft zur Lippe vil frommer christlicher gutherziger menschen, die begirig sein, das evangelion und Gots wort lauter, rein und clar predigen zu horen. Darmit das allerlei unrad vorkommen und auch zu auspreitung Gottes lob und preis unser oder ewer halben kein Mangel oder hinderung erschein, so ist unser gnedig beger, ihr wollet in beurter herschaft rechtschaffene christliche prediger, die das Gozs wort unverdunkelt, an allen mentschlichen zusaze predigen und verkunden, auch daruber halten und die frommen christlichen prediger und zuhorer vertheidigen und euch darin allenthalben christlich und erbarlich erzeigen. Das wirdt onzweifel dem Almechtigen zu lob und wolgefallen reichen. So wollen wir uns des genzlichen versehen und solchs zu dem, das es pillich geschicht, in allen gnaden erkennen¹³⁰⁾." Zum erstenmal wurde hier von einer planmäßigen Verbreitung evangelischer Verkündigung in der Grafschaft gesprochen. Noch gab es nur an wenigen Orten evangelische Gottesdienste¹³¹⁾, aber in den größeren Orten war man für die Reformation offen. So hielt der Landgraf es im Interesse der territorialen Ordnung für geraten, daß die Regierung eine einheitliche Regelung der kirchlichen Fragen vornahm, bevor Unordnung im kirchlichen Leben und Unruhen in der Herrschaft entstehen konnten.

Die lippischen Befehlshaber waren persönlich nicht abgeneigt, die Reformation einzuführen¹³²⁾. Doch gingen sie nicht sogleich

¹³⁰⁾ *NA eccl. gen.*, LXV, A Sekt. I, 1537 Febr. 25.

¹³¹⁾ *NA eccl. gen.* LXV, A Sekt. I, 1531 Aflen, 1532 Blomberg.

¹³²⁾ *Sam. A VII*, A Sekt. IX, 1537 März 25, Lipp. Befehlsh. an d. Gr. v. Schaumbg. „... Nu wolden wy ungherne dem evangelio, dar eth in de ehr Gots gewanth worde, itwes toweddern handeln." (durchgestrichen!)

Hermann von Mengerssen, der als Paderborner Gesandter in den Münsterschen Streit verwickelt war, galt schon 1532 als evangelisch. *NA* 2203, 1532 Dez. 29, Ph. an d. Stadt Münster. (Näheres Krapf, S. 54 ff.). Ebenso Chr. v. Donop (Chr. Kommel, Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen, Bd. I, 1830, S. 390), Simon de Wend hatte Verbindung zu Wittenberg. S. u. S. 86, Anm. 192.

auf die Vorschläge des Landgrafen ein. Bevor sie ihm antworteten, verständigten sie sich mit dem Grafen von Schaumburg. Man bat ihn, zu dem Brief des Landgrafen Stellung zu nehmen, denn man war überaus besorgt, die territoriale Lage könnte sich durch die Einführung der Reformation verschlechtern¹³³). Der Schaumburger hatte nur ungern die Vormundschaft übernommen¹³⁴). Jede Verstimmung konnte eine Lösung der Verbindung zur Folge haben. So bemühte man sich um Verständigung mit dem Grafen, von dem man wußte, daß er, der als Domherr in Köln lebte, ein erklärter Gegner der Reformation war¹³⁵).

Wie zu erwarten war, lehnte der Graf die geplante Unternehmung ab. Doch vermied er es, den Vorschlägen des Landgrafen, der auch sein Lehnsherr war, offen zu widersprechen. Stattdessen empfahl er die Ordnung des Kölner Erzbischofs¹³⁶), deren Veröffentlichung unmittelbar bevorstand. Es handelte sich um die von Gropper verfaßte, 1536 dem Kölner Provinzialkonzil vorgelegte Ordnung, die eine Reform auf katholischer Grundlage vorsah¹³⁷). Dieser Vorschlag fand in Lippe keinen Widerhall. Die Fragen blieben zunächst offen.

¹³³) Dñ Jam. A VII, A Sekt. IX₁, 1537 März 25 (Fortf.). „... dat wu auch anhe e. g. und der andern schuchhern und bewanten frunden unserer g. H. befel haben de oltlovelichen gebruck, szo by tyden unses g. h. goheuliger geholden, in dusse graveschup veringerliche handlunghe szolden inbrecken lathen, synh wy vor unse personen nicht in geryngem bewege, und weß unß van e. g. dermaten befolen werden, wetten wy unß-darine der geboir gemeyß toholden und bidden denstlichen e. g. unß ehr bedenden und gnedigen rhaidt toschryven, darmede wy unß torichtende hebbben, g. h. dem lantgrafen mügen tobeantwortende hebbben.“

¹³⁴) Dñ Jam. A VII, A Sekt. IX₁, 1538 Nov. 18, Gr. Adolf v. Schaumbg. an d. lipp. Befehlshaber. (Eine Erbeinigung verpflichtete ihn, die Vormundschaft zu übernehmen, Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 2979).

¹³⁵) S. u. S. 117.

¹³⁶) Dñ Jam. A VII, A Sekt. IX, 1537 März 28. Hier ist nur von „lauterer Verkündigung“, nicht vom Evangelium die Rede.

¹³⁷) C. Varrentrapp, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln, 1878, S. 72. Die Ordnung enthielt eine katholische Zeremonienordnung. Sie setzte im einzelnen Verhältnisse voraus, die in der Grafschaft nicht gegeben waren.

b) Der Lemgoer Receß von 1537

Bald wurde die Aufmerksamkeit durch Lemgo wieder auf die kirchlichen Fragen gelenkt. Zunächst waren es die alten territorialen Streitigkeiten, die die ratlose Regierung veranlaßten, sich wieder an den Landgrafen zu wenden. Die Stadt hatte die Lage nach dem Tod des Grafen benutzt, um sich wirtschaftlich noch unabhängiger zu machen. Nicht nur die Nutzung der Marken und die Errichtung eigener Ölmühlen, sondern vor allem der Versuch, sich mit Herford und Bielefeld wegen einer eigenen Währung zu verständigen, hatte bei Regierung und Landschaft Unwillen und Besorgnis erregt¹³⁸⁾. Diesmal konnten die hessischen Räte Nüspicker und Boineburg die Streitigkeiten endgültig schlichten, denn man war jetzt bereit, der Stadt Zugeständnisse zu machen¹³⁹⁾.

Die hessischen Räte hatten Detmold kaum verlassen, als ein neues Hilfesuch in Kassel eintraf. Die Prediger Lemgos berichteten dem Landgrafen von heftigen Streitigkeiten untereinander und klagten, daß sich die Kirchenordnung nicht durchsetzen könne, weil der Rat sie bei der Durchführung nicht genügend unterstütze. Sie baten den Landgrafen als „der Landschaft rechten Schutzherrn“, ihnen zu helfen, daß sie mit Gottes Hilfe zur rechten Einigkeit kämen¹⁴⁰⁾. Sie beschwerten sich, die Franziskaner könnten noch ungehindert tätig sein und in der dem Landesherrn unterstehenden Kirche St. Johann werde weiter katholischer Gottesdienst gehalten¹⁴¹⁾. Andererseits hatten die Klöster allen Grund zur Klage, da sie von den Geistlichen

¹³⁸⁾ DA 2069, 1537 o. D., Instr. f. Mengerssen. Beschwerdeartikel.

¹³⁹⁾ DA 10 2069 1537 Juli 2, Vereinbarungen zwischen Stadt und Land (DA 10 XXVIII, I Sekt. I 1b), Briefw. über die Vorverhandlungen: DA 10 XXVIII, H Sekt. XI, 1537 Juni.

¹⁴⁰⁾ DA 10 eccl. XXIX, B Sekt. I, 1537 Juni 20, Prediger an d. Rat, 1536 Dez. 11, Rechtfertigungsschrift der Prediger.

¹⁴¹⁾ Wie Anm. 140. Vergleiche die späteren Verhandlungen mit Graf Jobst von Hoya wegen eines evangelischen Predigers für die Kirche. DA 10 eccl. XXIX, C Sekt. IV, 1537 o. D. DA eccl. conf. L. LXVIII, XIII A¹, 1537 März 19 - Mai 8, Einführung Johann Schröders durch Adrian Boxschotten.

wegen der katholischen Gottesdienste angegriffen¹⁴²⁾ und ihre Freiheiten von den Bürgern nicht mehr geachtet wurden¹⁴³⁾. Die Landesregierung hatte dem Landgrafen über die Schwierigkeiten bereits berichtet¹⁴⁴⁾.

Landgraf Philipp sah nun die Gelegenheit gekommen, die kirchlichen Fragen zu lösen. Er meldete seine Räte in Lemgo an und forderte, um den Erfolg der beabsichtigten Verhandlungen zu sichern, die übrigen Vormünder und den Erzbischof auf, auch ihrerseits Gesandte zu schicken¹⁴⁵⁾. Es sollten

¹⁴²⁾ DL LO eccl. XXIX, A Sekt. VII, 1536 Nov. 30, Beschwerdeartikel des Klosters St. Marien, 1536 Dez. 8, Befehlsh. an d. Magistrat, Klage über Cotius (auch DL cons. eccl. XIII, A Sekt. VII), DL LO eccl. XXIX, A Sekt. VII, 1537 Jan. 29, Mag. an d. Conventualinnen. Plan einer Disputation mit den evangelischen Predigern. 1537 Febr. 13, Mag. an d. Abtissin von St. Marien, Aufforderung, das Tabernakel aus der Kirche zu entfernen.

¹⁴³⁾ DL LO eccl. XXIX, A Sekt. I, 1537 Febr. 8, Freiheiten des Klosters.

¹⁴⁴⁾ DL LO XXVIII, I Sekt. V⁴, 1537 Mai 15, Instr. f. v. Hoerde u. Rodewig; 1537, o. D., Beschwerdepunkte gegen Lemgo; 1537 Juni 19, Juni 24, Verhandlungen der Befehlshaber mit dem Magistrat u. a. wegen Anstellung eines evangelischen Predigers im Kloster St. Marien.

¹⁴⁵⁾ DL eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1537 Juli 19, Ph. an d. Gr. v. Hoya u. Schaumburg. „... das vonnoten sein, auch di von Lemgo dorumb bitten sollen, ehliche evangelische predicanten doselbsthin in die statt Lemgo zuordnen und schicken, ire predicanten zu examiniren und in der religion, kirchen und ceremonien gute rechtschaffene ordenunge dem evangelio und wort Gots gemess ufzurichten, damit sie bei rechter gesunder lere pleiben und allerlei unruhe und unfride verhut werden muchten.... sunderlich in betrachtunge der verwantnus, dormit uns die graveschaft zur Lippe zugethon ist, bevorab in der jungen graven unmundigkeit, so haben wir bedacht, neben einem unser rethe zwene unser geleerten predicanten uf dinstag nach Sant Jacobstage nehstkunftig gegen dem abent zu Lemgo inkomen zelassen, doselbst volgender mitwochen in eweren ader ehlichen aus euch, so do erscheinen werden, beisein und mit ewerem zuthun mit examinacion der predicanten und sunst an dem auch an andern orten in der graveschaft von christlicher und evangelischer vorsehunge und bestellunge der pfarrer und ordenungen reden, handeln und ufrichten zulassen, gunstig und gnediglich begerende, ir wollet bestimmter zeit zu Lemgo inkomen oder ehliche aus euch dortzu vorordenen und in solchen dingen, was die noiturft erfordern will, zum besten vorhandeln und schaffen zehelfen.“

nicht nur die Lemgoer Fragen besprochen werden, die Theologen und Räte sollten sich auch um die Pfarreien der Grafschaft kümmern. Wie man ihm berichtet habe, seien die Leute in den Städten und auf dem Land bereit, das Evangelium anzunehmen. Wegen der engen Verbindung der Grafschaft zu Hessen fühle er sich verpflichtet, alles zu tun, was zur Verbreitung des Wortes Gottes und zur Erhaltung von Friede und Einigkeit dienen könne. Zugleich versicherte er, daß es ihm nicht um das eigene territoriale Interesse gehe¹⁴⁶⁾.

Wieder wurden Nusspöcker und Boineburg abgesandt, dazu der hessische Superintendent Fontius und der mit den lippischen Verhältnissen vertraute Westermann¹⁴⁷⁾. Auf dem Lemgoer Rathhaus wurden die Gesandten von Vertretern der Regierung, der Landschaft und der Stadt erwartet. Hier prüften sie zunächst die von den Predigern vorgebrachten Beschwerden¹⁴⁸⁾ und ergänzten, nachdem sie die Prediger auf das Augsburger Bekenntnis verpflichtet hatten, die Braunschweiger Kirchenordnung durch einige Artikel¹⁴⁹⁾, um danach die Fragen im einzelnen zu klären¹⁵⁰⁾. Es ging vor allem um die kirchlichen Einkünfte, um den Unterhalt der Schulen und um die Einführung der Reformation in den Klöstern. Man löste die Klöster nicht auf, verpflichtete die Schwestern aber, am evangelischen Gottesdienst teilzunehmen und einen evangelischen Prediger zu unterhalten. Ein Rentmeister der Stadt sollte die Klostergüter verwalten¹⁵¹⁾. Den Observanten wurde das Pre-

¹⁴⁶⁾ Wie Anm. 145 (Forts. „... desgliche das de underthan der grave-schaft zu lippe in stetten und uf dem Lande gemeinlich myth dem wort gotz und chrisilicher lere geweidet und versehen zuwerden begerich syn und darnha schreien und bitten sollen. Drwile wyr dann was zu forderunge gotts erhen, pflanzunge und mherunge seins einigs selichmachenth Worts, auch erhaltunge fride und einigkeit denen mag zubefleißigen uns schuldigh erkennen“)

¹⁴⁷⁾ M eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1537 Juli 26, Ph. an Befehlsh.

¹⁴⁸⁾ Das., o. D., Artikel der Prediger.

¹⁴⁹⁾ Das., 1537 Aug. 5, Reformationsordnung.

¹⁵⁰⁾ M LQ eccl. XXIX, B Sekt. I, 1537 Aug. 4, Protokoll.

¹⁵¹⁾ Das., 1537 Sept. - Dez.

digen untersagt¹⁵²). An der Ordnung der hessischen Bevollmächtigten war für die Lipper neu, daß sie die Durchführung der Kirchenordnung ganz der Obrigkeit zuwies. Der Rat wurde für die Versorgung der Klöster und der Prediger verantwortlich gemacht¹⁵³). Er sollte die einzelnen Maßnahmen der Kirchenordnung unterstützen und, wenn nötig, durchsetzen¹⁵⁴). Die oberste Aufsicht aber wurde der Regierung übertragen¹⁵⁵). Die Landschaft sollte über die ehemaligen Stiftungen und Lehen der gräflichen Familie und des Adels verfügen, so daß sie praktisch als territoriales Vermögen vom Kirchengut abgesondert wurden. Diese Regelung berücksichtigte geschickt zugleich die Interessen von Stadt und Land und diente der Einordnung der Stadt in die Grafschaft.

Damit war ein bedeutender Fortschritt erzielt. Befriedigt äußerte sich der Landgraf nach der Rückkehr seiner Räte über das Ergebnis der Verhandlungen. Doch enttäuschte ihn, daß man sich auf die Regelung der Lemgoer Angelegenheiten beschränkt und die Gelegenheit, auch im Land eine neue Ordnung einzuführen, versäumt hatte¹⁵⁶). Daß die Landstände trotz grundsätzlicher Bereitschaft nicht weiter auf das hessische Angebot ein-

¹⁵²) Wie Anm. 149.

¹⁵³) Er entschloß sich nur schwer dazu, die Versorgung zu übernehmen, erst nachdem er sich mit Vertretern anderer Städte in Verbindung gesetzt hatte. (S. Anm. 150.)

¹⁵⁴) Schutz des Gottesdienstes, Aufsicht über die Klöster u. a. Die Ordnung befahl den Predigern: „wo aber etwas hierentgegen gehandelt, sol kein predicant fur sich selbs zu richten haben, sondern an gepurlichen ort und canzley diser oberkeit weisen, da selbs bescheits und rechtliches ausspruch zu gewarten und zu leben“. Der Rat war der Garant der kirchlichen Ordnung, die einzuhalten war „bei peen und strafe, so ein erbar radt zu ordnen und zu heben haben soll“ (S. Anm. 150).

¹⁵⁵) „Wo solichs aber von radt untherlassen und nicht gehalten werde, sol man solichs an die verordneten bevelhaber des lands gelangen lassen, welche asdan mit der straf furtfahren sollen, damit ein yeder unbetrubt und bey fried pleiben möge“ (S. Anm. 150).

¹⁵⁶) *NA eccl. gen.* LXV, A Sept. I¹, 1537 Nov. 29, Ph. an die Vorfürsprecher u. Befehlsh.

gehen wollten, bevor man sich mit Graf Adolf verständigt hatte¹⁵⁷), begründete der lippische Hausdrost Christoph von Donop: „Guck ist tobeforgen, wann er, der lantgrave, in eynem ordnung tostellen ingelaten werdt, dath syne fg sich folgender tidt mher und beßwerlicher bestellunge aver disse graveschup annehmen muchte und szunderlich de lengede . . . daruth unsen j. h. eyn hoge beßwerlich verniggerlich inbuße und den verordenen eyne verwiethliche naßage, dath sze szodaens by orer tidt hedden inbrecken laten, enstaen wolde . . .“¹⁵⁸). Man fürchtete, dem Landgrafen, den man eben wegen beträchtlicher Schulden des Landes wieder hatte zu Rate ziehen müssen¹⁵⁹), einen noch größeren Einfluß einzuräumen. So schob man weitere Maßnahmen absichtlich hinaus.

c) Die Verhandlungen wegen Einführung einer Kirchenordnung in Lippe

Mit seiner Mahnung, daß es die Pflicht der Regierung sei, für evangelische Verkündigung und Gottesdienstordnung in der Grafschaft zu sorgen, weil man sonst später in Schwierigkeiten geraten könne¹⁶⁰), erreichte der Landgraf, daß die Regierung beschloß, die Lemgoer Ordnung allgemein verbindlich zu machen¹⁶¹). Doch wollte man, bevor man mit der Einführung der Ordnung begann, mit den Grafen von Schaumburg¹⁶²) und Hoya¹⁶³) ver-

¹⁵⁷) DA LA 1537 Juli 30 (Bentrop), Sept. 15 (Lage). (Das., 1537 Sept. 19, Bericht an A. v. Schaumbg. über Lemgo u. d. Landtage).

¹⁵⁸) DA LO eccl. XXIX B Sekt. I, 1537 Juli 22, Chr. v. Donop an H. v. Mengerssen, er habe durch den Propst von Obernkirchen gehört, daß man in Kassel die Meinung vertreten habe, die Vormünder könnten die Pfarreien bestellen. Der Propst soll zu dem bevorstehenden Landtag eingeladen werden.

¹⁵⁹) PA 2069, 1537 Juli.

¹⁶⁰) Wie Anm. 156.

¹⁶¹) DA LA IX, 1537 Dez. 20, Kappel.

¹⁶²) DA eccl. gen. LXV, A Sekt. I¹, 1538 Jan. 4, Befehlsh. an Ph., 1538 Jan. 17, Antw. DA LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1538 Juli 23, Befehlsh. an Ph.

¹⁶³) DA eccl. gen. LXV, A Sekt. I¹, 1538 Febr. 6, Lipp. Befehlsh. an d. Gr. v. Hoya.

handeln. Noch einmal wandte sich der Landgraf an die Befehlshaber und jetzt auch an den Grafen von Hoya¹⁶⁴). Nachrichten über das Auftreten von Wiedertäufern beunruhigten ihn¹⁶⁵), nicht zuletzt wegen der Vorgänge im eigenen Lande¹⁶⁶). Besorgt mahnte er, wachsam zu sein und Aufruhr zu verhüten. Er bat, einen Landtag einzuberufen, und kündigte die Ankunft seiner Räte an.

Glücktlinge aus Münster hatten die Anschauungen der Täufer auch in den westfälischen Grafschaften verbreitet. In diesem Jahr - 1538 - regten sich die Anhänger der Bewegung wieder stärker¹⁶⁷). In einigen Städten schlossen sich ihnen Eingeseffene an. So erwarb sich Soest einen zweifelhaften Ruf als Wirkungsstätte der Täufer. Auch in Lippe begann sich die Bewegung an einigen Orten bemerkbar zu machen. Doch wurden zunächst nur einzelne davon erfaßt¹⁶⁸). Auf einem Deputationstag in Kappel beschloß die Landesregierung, die Unruhestifter zu verhaften¹⁶⁹). Damit glaubte sie, das Notwendige getan zu haben. Der Landgraf aber riet - und er brachte damit auch hier seine besondere

¹⁶⁴) M 2070, 1538 Apr. 15, Ph. an d. Lipp. Befehlsh., Ph. an d. Gr. v. Hoya.

¹⁶⁵) Schon früher hatte man über die Frage verhandelt. M Reichsstände XLIII, H Sekt. VII⁹, 1536 Dez. 15, Prot. d. Verhandl. in Kassel.

¹⁶⁶) W. S o h m, S. 144.

¹⁶⁷) L. K e l l e r, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reiches zu Münster, 1880, S. 145 ff. Ders., Zur Geschichte der Wiedertäufer nach dem Untergang des Münsterschen Königreiches, Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst, Jg. II, 1882, S. 445 ff.

¹⁶⁸) G a m e l m a n n, Opera, p 1065 f. Gamelmanns Schilderung ist übertrieben. Die Erinnerung an die Vorgänge, wie sie sich in anderen Gegenden abspielten, wurde später wahrscheinlich auf Lippe übertragen. Vergl. auch Gamelmann, Reformationsgesch., Bd. II, S. 406 f.

¹⁶⁹) M LQ, 1538 Apr. 9, Kappel. Später beschloß man, im Gerichtsverfahren gegen die Täufer vorzugehen. Einzelne Täuferakten (1. Bürgschaft für Wiedertäufer 1538/39, 2. Protokoll von Verhören der Wiedertäufer in Aflen, 3. Bekenntnis der Wiedertäufer in Aflen) M eccl. gen. LXV A Sekt. VI, 1538/39. Das Bekenntnis legt in ungeschickt verfaßten allgemein gehaltenen Artikeln kurz die Hauptanschauungen der Täufer dar und enthält ein Verzeichnis der zum zweitenmal getauften Personen.

Stellung in der Täuferfrage¹⁷⁰⁾ zum Ausdruck - einen anderen Weg einzuschlagen, durch schriftgemäße Verkündigung die Irrenden zurückzugewinnen, denn nur wegen ungeschickter und unklarer Verkündigung habe sich die Bewegung ausbreiten können. Dafür aber trage die Regierung die Verantwortung¹⁷¹⁾).

Aus zweierlei Gründen zögerte die lippische Regierung noch immer, etwas zu unternehmen: Sie fürchtete, mit dem Paderborner Lehnsherrn in Konflikt zu kommen, und war besorgt, nach der Einführung der Reformation Verpflichtungen gegenüber den evangelischen Ständen übernehmen zu müssen. Territorial gesehen, war es entscheidend, wie sich der Erzbischof von Köln verhalten würde. Mit Recht fürchtete man, daß sich das Verhältnis zu Paderborn durch die Einführung der Reformation verschlechtern würde¹⁷²⁾. Die Antwort aus Kassel lautete jedoch: Wie das Beispiel anderer evangelischer Stände zeige, könne das Lehnungsverhältnis unverändert bestehen bleiben: „... sonderlich dieweil solchs uf zeitliche sachen gehet und durch das predigen des evangelii und ufrichtung christlicher warer ceremonien dene lehenhern an seinem eigenthumb und gerechtigkeit nichts entzogen wirdet, er auch dasselbig nicht zu widerstreiten hat, desgleichen freuntliche verstantnuß und eynungen fur sich in irem wesen pleyben . . .¹⁷³⁾. Verstimmt durch die Unentschlossenheit der Regierung, äußerte der hessische Kanzler, nach Ansicht des Landgrafen gelte es, zwischen territorialen und kirchlichen Fragen zu unterscheiden¹⁷⁴⁾. Mit eindringlichen Wor-

¹⁷⁰⁾ Krapf, S. 185 f.

¹⁷¹⁾ S. Anm. 173.

¹⁷²⁾ *DA eccl. gen. LXV, A Sect. II, 1538 Mai 24, Instr. f. Gesandtsch. an Ph.*, „Dath wy aver andere ordenunge bey uns annemen solden, begewe sich, de hochwerdigste Cursfürste, unse gnedigste herr, de erzbischof to Collen, administrator der Kercken to Paderborn, fast de meisten und drepelsten lehe ne van slotten und steden in duffer graveschaft hebben, wo dan ouck synen Curs. g. de jurisdictio aver dusse graveschaft tokompt....“

¹⁷³⁾ *DA eccl. gen. LXV, A Sect. II, 1538 Mai 25, Feige an d. Lipp. Befehlsh.*, auch für das folgende.

¹⁷⁴⁾ *Das.* „.... ist daruff zu sehen, wen und was man ides endts zuachten und zuthun schuldig“.

ten mahnte er, die Sache, „Gottes Wort und Ehre“, obenan zu setzen und sich nicht durch den Bischof, dem es nicht zustehet, Einspruch zu erheben, von dem notwendigen Vorhaben abhalten zu lassen. Schließlich machte er die Autorität des Landgrafen geltend, der als „gemeiner Schirmherr“ der Grafschaft erwarten könne, daß man seinem Rat folge, und versicherte sie der hessischen Unterstützung¹⁷⁵). Bedenkt man, wie eng die Beziehungen zwischen Lippe und Paderborn gewesen waren – seit Generationen hatten lippische Adelige im Paderborner Domkapitel ihren Sitz, noch zur Zeit Bischof Erichs wurde keine Entscheidung ohne Mitwissen des Paderborner Lehnsherrn gefällt –, so versteht man das Zögern der Regierung. Sie schätzte die Lage

¹⁷⁵) Das.: „... Sein f. g. können auch bei ire nicht ermesen, was das hirtzu irre oder thu, das die graveschaft zur Lippe dem stift Paderborn mit lehenschaft verwant, auch mit andern herren in einungen sizet, ... sonderlich dieweil solche uf zeitliche sachen gehet“ ... „und wann man bei dem erzbischof zu Collen als administrator zu Paderborn, auch dem coadjutor als mitvormunden schon lange rath sucht, kan ein ider woll gedenden, was dieselben in diesen sachen fur ire person rathen werden. So werden auch wenig befunden under den ewangelischen stenden, so nit andern mit lehenschaften verwandt und in zeitlichen sachen sondere vertrege und einunge haben, thun und laisten danocht, was inen derhalb gepurt. Dieweil aber ein f. g. gemeiner schirmher der graveschaft ist und in allenstedten und schlossen offnung hat, dartzu oberster furmunder ist, so achtet sein f. g., man soll in dem f. f. g. raths mehr dann der andern volgen und darbei zubetachten sein, was doran allenthalb gelegen sei ... und wollen sich sein f. g. gnediglich und gentzlich versehen, man werde es dahin richten und stellen, obschon der erzbischof zu Collen, der coadjutor und derselben anhang das chrislich loblich furhaben nicht belieben, sondern dasselb zu verhindern oder ye zum wenisten in verlengerung zupringen understehen wurden, das sie nicht destoweniger Gottes willen und gefallen, sein heiliges wort, preiß und ehre fursetzen und also in gemeins und durch das mehrer im namen Gottes volnsuren und sich nicht abschrecken lassen werden.

Dabei denken sein f. g., sie und die jungen graven gnediglich zu handhaben und begert an sie di geschickten gnediglich solchs getrewlich und vleissiglich zum besten zefordern helfen, ongezwievelt dasselbig werde der graveschaft derselben jungen herschaft auch gemeiner ritter und landtschaft und allen inwonern und underthanen allenthalb zu wol fart, nutzen, gedeien und allen guten gereichen.“

durchaus richtig ein, wenn sie glaubte, daß die Entfremdung von Paderborn sie zu einem noch engeren Anschluß an Hessen nötigen werde. Auch kirchlich fühlte man sich noch weitgehend an Paderborn gebunden. So erklärten lippische Gesandte in Köln, in den Ordnungsfragen werde man weiterhin an der Zuständigkeit Paderborns festhalten, wenn man auch in der Lehre die Aufsicht selbst übernehmen wolle¹⁷⁶).

Bisher hatte der Erzbischof es seinem Roadjutor überlassen, sich um die lippischen Angelegenheiten zu kümmern. Jetzt wirkte er selbst auf die Regierung ein. Unmißverständlich lehnte er die Einführung der Reformation ab. Mit dem Hinweis auf die Politik des verstorbenen Landesherrn und auf die Beschlüsse des Reiches führte er Argumente an, die ihre Wirkung nicht verfehlen konnten. Auf die Frage der Lipper, wie man sich dem Landgrafen gegenüber verhalten und was man ihm antworten solle¹⁷⁷), erwiderte er, man möge ihm entgegenen, nach den Beschlüssen des Reiches sei die Regierung nicht ermächtigt, die Reformation einzuführen. Auch sei es untersagt, in Fragen des Glaubens auf andere Druck auszuüben, Lehnsverwandte oder Untertanen eines Nachbarn, die gleichen Glaubens seien, durch Unterstützung von sich abhängig zu machen. Die Lippische Regierung solle abwarten, was über eine Reform der gesamten Kirche in Zukunft beschlossen werde, und nur gewisse Übelstände beseitigen¹⁷⁸).

Wie immer man zu den Entscheidungen von Speyer, Augsburg und Nürnberg stehen und wie man über das Recht, eine

¹⁷⁶) *DI eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1538 Juni 14, Instr. f. d. Gesandtsch. an d. Erzbis.* (Vergl. *DI LA 1538 Juni 4, Rappel*).

¹⁷⁷) *A.a.O.* Der Landgraf habe, da dort Streit ausgebrochen sei, die kirchlichen Angelegenheiten in Lemgo geordnet und Gesandte geschickt, die veranlassen sollten, daß eine Ordnung für die ganze Grafschaft bestellt würde. Dann habe er durch seine Gesandten auf dem letzten Landtag wegen der Wiedertäufer einen gemeinsamen Entschluß verlangt. Nun wisse man nicht, wie man sich verhalten solle, denn der Graf von Schaumburg habe sich nicht geäußert.

¹⁷⁸) *DI eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1538 Juni 29, Herm. v. Wied an d. Lipp. Befehlsh.*

kirchliche Reform durchzuführen, denken mochte, daß sie notwendig war, wurde von allen anerkannt, und grundsätzlich bejahten die lippischen Stände das Anliegen des Landgrafen, erklärten sie doch ausdrücklich, daß ihnen daran liege, daß das Wort Gottes in der Grafschaft lauter und rein gepredigt und das kirchliche Leben danach geordnet werde¹⁷⁹). Da der Landgraf die verschiedenen territorialen Fragen regelte, nahm er sich auch der kirchlichen Fragen an. Wenn er darin ungewöhnlich weit ging, so deshalb, weil er sich als Schutz- und Lehns- herr und verantwortlicher Vormund ermächtigt und verpflichtet fühlte, die Fürsorge für die Kirche zu übernehmen.

Der andere Grund für die Zurückhaltung der lippischen Regierung wurde nur dem Grafen von Hoya anvertraut. Lippische Gesandte berichteten in Nienburg, daß die lippischen Stände das Eingreifen hessischer Räte abgelehnt hätten, weil sie aufgrund der Erfahrungen anderer fürchteten, man würde sie später mit *Bundessteuern* belasten¹⁸⁰). Da die Grafschaft beträchtliche Schulden hatte, suchte man dem zu entgehen. Nie-

¹⁷⁹) *DA eccl. gen. LXV, A Sekt. I¹, 1538, o. D., Instr. f. Gesandtsch. an d. Gr. v. Hoya, „dat. se nicht anders gemeynth und bedacht syn, ouck nicht hogers begerich, dann dath wordt Gades in der graveschup luter und reyne geprediget und andere unchristliche myßbruche affgeschafft werden“. S. auch *DA LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1538 Juli 28, Befehlsh. an Gr. Jobst, 1538 Aug. 3; Aug. 5, Antwort.**

¹⁸⁰) *DA eccl. gen. LXV, A Sekt. I¹, 1538, o. D., Bericht über d. Besprechungen der Landstände „.... wath anmodunge der landeschup nu jungest van dem lantgraven tho Hessen dorch werbunge syner f. g. rhede besegenet, syner f. g. und der andern evangelischen stende geystliche ordinunge anto- nhemen, u. wath antworde ouck van der landeschup darup gefallen. Dath se nicht anders bedacht syn, dann dath wordt Gades by one lutter und reyne geprediget werde. Dath se sich aver van dem lantgraven to Hessen sollden ordinunge stellen eder andere ordinunge upleggen laten, syn se thom hogesten beswerdt, inßundern uth dem gewege, dath onhe delengede daruth andere und beswerlicher verniggerlicher egendomlicher uplage erfolgen, wo in anderen graveschupen gesporrt. (se muhten myth der beschattunge, so igt by den evangelischen stenden vorhanden, angestrengt werden, dath doch in orem vermogen nicht uthrichten).*

mand zeigte so viel Verstandnis für die Sorgen der lippischen Regierung wie Graf Jobst. Die Lage seines Landes war ähnlich. Die gleichen Bedenken hinderten ihn, sich den evangelischen Ständen anzuschließen. Aber Verhalten und Vorgehen der Lipper schienen ihm schließlich im Blick auf die Sache, um die es ging, doch kläglich, und so hatte er schon früher gemahnt, nicht ängstlich zu sein und sich durch solche Erwägungen von der Einführung der Reformation nicht abhalten zu lassen: „... were wol dat men Godt, dem almechtigen, de eher und rhum geve und der gemeynen gedyhe und salicheit sochte, daran Godt, dem hern, ein wol gefallen und den armen luden ein gotseliger trost und denst geschege, dan men Godt mher ehren und fruchten moth alse dem menschen . . .¹⁸¹⁾“

Der Aufruf des Grafen mag dazu beigetragen haben, daß man sich endlich entschloß, die kirchliche Neuordnung in Angriff zu nehmen¹⁸²⁾, damit, wie Christoph von Donop es früher kurz und treffend formuliert hatte, das Evangelium gefördert und der Landgraf befriedigt werde¹⁸³⁾. In der Meinung, einen glücklichen Ausweg gefunden zu haben, teilte man dem Hoyaer mit, man wolle selbständig, ohne fremde Hilfe, mit der Einführung der Reformation beginnen¹⁸⁴⁾. Zwei lippische Theologen wurden mit der Abfassung einer Kirchenordnung beauf-

¹⁸¹⁾ DA eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1538 Febr. 13, Gr. Jobst an d. lipp. Befehlsh. (Antw. auf Ann. 163, S. 77).

¹⁸²⁾ DA eccl. gen. LXV, A Sekt. II, Ausschreiben der Befehlsh., 1538, Febr. 24.

¹⁸³⁾ DA LO eccl., B Sekt. I, 1537 Juli 22, Chr. v. Donop an Herm. v. Mengerssen „... dat dath evangelion und Gabs erhe gefordert, ouf de Lantgrave gesrediget werde“.

¹⁸⁴⁾ DA eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1538 Juli 15, Gr. Jobst an d. Befehlsh. Wie Ann. 180, „darmede ersporth werde, se de Landeschup ungerne anders dan vor gude frommhe Christen leven und dar vor befunden wolden syn, willen se sich underandern eynes christlichen myddels underaden, dartho ouf sundere personen verordnet, vergelichen, dath evangelion lutter und reyne geprediget und andern mysbrueck myth gnaden des almechtigen affgefunden werden mugen“.

tragt¹⁸⁵). Sie sollte die Grundlage für weitere Maßnahmen bilden. So hoffte man, die Schwierigkeiten umgehen zu können.

Das Ergebnis war enttäuschend. Ohne Erfahrungen ließ sich ein solches Unternehmen nicht durchführen. Sehr bald mußte man sich nach der Hilfe eines sachverständigen Mannes umsehen. Der Versuch, Urbanus Rhegius zu gewinnen, blieb erfolglos¹⁸⁶). Aber an Aldrian Boxschotten, dem bewährten Prediger des Grafen Jobst, glaubte man einen geeigneten Mann gefunden zu haben. Von ihm hoffte man, er werde eine „christliche göttliche erträgliche“ Ordnung aufrichten¹⁸⁷). Würde man in Rassel diese Lösung gelten lassen? Graf Jobst beruhigte die Regierung, der Landgraf werde gewiß zufrieden sein, wenn er die Ordnung nur „christlich und mit dem Worte Gottes übereinstimmend“ finde¹⁸⁸). Als Boxschotten und ein von ihm empfohlener Bremer Prediger, Johannes Timann¹⁸⁹), mit der Arbeit begannen, teilte man es dem Landgrafen mit¹⁹⁰). Wirklich sah er sein Anliegen als erledigt an. In seinen Briefen kam er nun nicht mehr auf die so oft besprochenen kirchlichen Angelegenheiten zurück. Den Bemühungen des Landgrafen war es zu verdanken, wenn die Grafschaft endlich eine evangelische

¹⁸⁵) DA LÄ 1538 Juli 8, Rappeln. Der von dem späteren Kanzleibeamten Pastor Johann Menze und dem Mitarbeiter der Kanzlei Rord Ecken-dorp ausgearbeitete kurze „Ratschlag“ (DA eccl. gen. LXV, A Sekt. III¹, 1538) versuchte, die Fragen des Bekenntnisses zu klären und praktische Anweisungen für die Prediger zu geben. Er stellte die Reformation als geistliche Aufgabe dar und enthielt einzelne wertvolle Hinweise für die Pfarrer, war aber im übrigen völlig ungenügend.

¹⁸⁶) DA LÖ eccl. XXIX, B Sekt. I, 1538 Aug. 1, Simon de Wend an d. Befehlsh.

¹⁸⁷) Wie S. 82, Anm. 179, Beratung über die Berufung B's, DA LÖ 1538 Aug. 19, 28, Rappeln; Sept. 10, v. O., DA eccl. gen. LXV, A Sekt. II¹, 1538 Sept. 4, Sept. 25, Gr. Jobst an Befehlsh.; DA LÄ 1538 Okt. 11, v. O.

¹⁸⁸) DA eccl. gen. LXV, A Sekt. II¹, 1538 Juli 15, Gr. Jobst an d. Lipp. Befehlsh.

¹⁸⁹) Timann hatte in Bremen und Ostfriesland bei der Einführung der Reformation mitgewirkt. Näheres bei J. Fr. Iken, Die Bremer Kirchenordnung von 1534, 1891, S. XIX ff.

¹⁹⁰) DA eccl. gen. LXV, A Sekt. II¹, 1538 Juli 23, Lipp. Befehlsh. an Ph.

Ordnung erhielt. Aber an ihrer Einführung waren keine hessischen Theologen beteiligt¹⁹¹⁾. Man begnügte sich in Kassel damit, daß für evangelische Verkündigung im Land und für eine geordnete Amtsführung und so für die Erhaltung der territorialen Ordnung gesorgt war.

Nicht ohne Grund hatte der Landgraf so sehr auf eine Entscheidung gedrängt, war doch die allgemeine politische Lage durch eine zunehmende Verschärfung des Gegensatzes zwischen den Schmalkaldenern und den Anhängern des eben gegründeten Nürnberger Bundes gekennzeichnet. Mehr und mehr wurde das Wesergebiet zum Spannungsfeld. Man rechnete im Herbst 1538 mit einem Krieg und wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen haben, daß die Grafschaft für die Reformation gewonnen war. Kam es zum Kampf, so konnte die Verbindung zwischen den evangelischen Ständen an der Nordsee und im mitteldeutschen Raum ohne Schwierigkeiten hergestellt werden. Auch in dieser Hinsicht hatte der Landgraf der evangelischen Sache einen Dienst geleistet.

¹⁹¹⁾ Hamelmann stellt den Vorgang folgendermaßen dar: „...Ibi equestris ordinis viri proceres civitatum petierunt aliquam Reformationem, ideo hoc negotium Landgravius committit Comiti Hoyensi qui istam curam in se strenue suscepit.“ Opera, p 812 seq. Ihm folgen fast alle Darstellungen. (Vergleiche besonders Hassenkamp, Bd. II, S. 272). Anders Kiewning (S. 148 f.). Interessant ist, daß die Anschauung, man habe ohne Mitwissen des Landgrafen vorgehen wollen, schon zur Zeit der Einführung der Reformation widerlegt wurde (M eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1540 Mai 1, Friedrich Schwarz in Kassel an die lippischen Adligen von Hoerde und von Donop. Schwarz teilt mit, man sage, von der Malsburg und Rußpöcker hätten geäußert, der Landgraf wisse nichts von der Ordnung. Dies treffe nicht zu, wie die Genannten schriftlich zu erklären bereit seien).

3. Die Neuordnung der lippischen Kirche durch den hessischen Prediger Antonius Corvinus

a) Die Auswirkungen der Kirchenordnung von 1538

Die hauptsächlich von Timann verfaßte und von Boxschotten eingeführte Kirchenordnung¹⁹²⁾ hatte die Frage, wer die Verantwortung für die Durchführung der Reformation trage, nicht eindeutig beantwortet. Zwei verschiedene Anschauungen über die Funktion der Obrigkeit hatten sich hier niedergeschlagen. Einmal wurden ihre Aufgaben auf die äußere Förderung und bestimmte Ordnungsmaßnahmen beschränkt, dann aber wurde der Regierung das Kirchenregiment eingeräumt¹⁹³⁾. Viele praktische Fragen blieben ungeklärt, weil hier keine eindeutige Entscheidung getroffen worden war. Welche Instanz sollte die schwierigen Rechtsfragen lösen? Die Regierung mußte sich, wollte sie die Durchführung der Ordnung übernehmen, ein besonderes Organ schaffen, dessen Stellung zur Kirche zu klären war. Im übrigen aber gab die Kirchenordnung eine gründliche Darlegung der Lehre und praktische Anweisungen für die Amtsführung der Prediger.

¹⁹²⁾ *DL eccl. gen.* LXV, A Sekt. II, 1538. Die Kirchenordnung wurde im September 1538 von dem Drost Simon de Wend zur Begutachtung nach Wittenberg geschickt. Am 8. November kam sie, mit kurzen theologischen Anmerkungen Melanchthons versehen, mit einem von Melanchthon, Jonas und Bugenhagen unterzeichneten Begleitschreiben zurück. Die Reformatoren stimmten der Ordnung zu und ermahnten die Regierung, die Reformation ungeachtet aller Schwierigkeiten durchzuführen. Hamelmann (*Opera*, p. 815) mißt dem Schreiben solche Bedeutung bei, daß er den Anstoß zu der kirchlichen Neuordnung auf die Wittenberger Gutachter zurückführt. Doch traf das Schreiben erst in Lippe ein, als die Annahme der Ordnung schon erfolgt war. *DL eccl. gen.* LXV, A Sekt. II, 1538 Okt. 25, Protokoll über den Beschluß in Detmold. Die Kirchenordnung ist unvollständig und mit vielen späteren Zusätzen, die für die weitere kirchliche Entwicklung aufschlußreich sind, abgedruckt bei *Ne. Richter*, *Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bd. III, 1846, S. 489 ff. und bei *H. Clemen*, *Beiträge zur lippischen Kirchengeschichte*, H. I, 1860, S. 17 ff.

¹⁹³⁾ Die beiden Abschnitte über das Kirchenregiment gehen je auf einen der Verfasser zurück.

Die Durchführung der Ordnung ging nicht ohne Schwierigkeiten vor sich. Einer der führenden Adelligen, ein Angehöriger der mit dem Stift Paderborn eng verbundenen Familie Kerßenbrock, widersetzte sich der Unternehmung¹⁹⁴). Und die Geistlichen in dem Paderborner Archidiaconat Steinheim wagten nicht, die Ordnung ohne die Zustimmung von Archidiacon und Dompropst anzunehmen¹⁹⁵). Der lippische Kanzler hatte dem Kapitel rechtzeitig von der Annahme der Ordnung Mitteilung gemacht und im Namen der Regierung versichert, daß man fest entschlossen sei, weiterhin an der Paderborner Erbeinigung festzuhalten¹⁹⁶). Das Kapitel aber hatte geantwortet, daß es auf keins seiner Privilegien verzichten wolle, und hatte die Regierung an den Bischof verwiesen. Die Verhandlungen gingen hin und her¹⁹⁷). Die Fragen der geistlichen Gerichtsbarkeit und der kirchlichen Einkünfte bereiteten der Regierung große Schwierigkeiten. Schließlich entschied man, die Pfarreien der Archidiaconate Steinheim und Schlangen könnten von der Ordnung nicht ausgenommen werden, die Gelder aber wolle man weiterhin nach Paderborn entrichten¹⁹⁸). Dabei blieb es trotz des Paderborner Protestes¹⁹⁹). Der Erzbischof griff selbst nicht ein. Aber Graf Adolf von Schaumburg unterstützte das

¹⁹⁴) D^U L^U 1538, Kappel, Aug. 19, Aug. 28, Landtage. D^U L^U eccl. XXIX, B Sekt. I, 1538 (Aug. 15), Aug. 21. Einberufung der Landstände wegen der Religionsordnung.

¹⁹⁵) D^U eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1538 Okt. 24, Entschuldigung des Pfarrers aus Ostlangen; Okt. 30, Philip Spiegel, Paderborner Dompropst, an den Pfarrer, Verbot, die Ordnung einzuführen.

¹⁹⁶) D^U L^U 1538, Kappel, Sept. 17, D^U eccl. gen. LXV A Sekt. II, 1538 Sept. 27, Antwort des Kapitels auf den Bericht der Lipper.

¹⁹⁷) D^U eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1538 Dez. 2, Paderb. Domdekan und Kapitel an d. Befehlsh., Dez. 8, Antwort; Dez. 17, Domdekan an d. Befehlsh. (Okt. 24, Okt. 28, Beilagen), D^U L^U 1538 Kappel, Dez. 17. Bericht an das Kapitel über die Kirchenordnung.

¹⁹⁸) D^U eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1538 Dez. 17, Instr. f. Gesandtsch. an d. Paderborner Kapitel.

¹⁹⁹) D^U eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1539 Febr. 7, Kapitel an Befehlshaber, Protest; D^U L^U 1539 Detmold, Febr. 4; Kappel, März 24, Landtage.

Stift²⁰⁰). Als er nicht durchdringen konnte, legte er sein Vormundsamt nieder²⁰¹). Das war für die Regierung unangenehm, weil Graf Jobst von Hoya die Gelegenheit benutzte, sich ebenfalls des unliebsamen Amtes zu entledigen²⁰²). Immer mehr sahen sich die Befehlshaber auf sich selbst gestellt, während sie bei der Verwaltung des Landes der Hilfe besonders bedurften.

Wie wenig die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse fortschritt, zeigen die Denkschriften Boxschottens, die er bei seinem Abschied in Detmold hinterließ²⁰³). Er beklagte darin die Nachlässigkeit der Regierung und drängte darauf, daß man die Drost und Amtleute nötige, die Pfarrer des Bezirks zu rechter Verkündigung und energischer Handhabung der Kirchenzucht anzuhalten. Dringend empfahl er auch die Einsetzung eines Superintendenten, der für die einheitliche Durchführung der Kirchenordnung sorgen sollte.

b) Die Wirksamkeit des Antonius Corvinus in Lemgo

Auch in Lemgo waren die kirchlichen Verhältnisse noch immer schwierig. Die Stadt war bei der Braunschweiger Kirchenordnung geblieben, weil man die Gemeinden nicht durch Neuerungen beunruhigen wollte. Da aber die Pfarrei St. Johann

²⁰⁰) Dd eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1538 Okt. 31, Gr. Adolf an d. Befehlsh., 1539 März 12, das. Vergl. Dd Lw eccl. XXIX, B Sekt. I, 1540 Febr. 3, Gr. Joh. an d. Pfarrer zu Silixen: Verbot; 1540 März 15, Pfarrer v. Silixen an d. Befehlsh. wegen Verbot des Schaumburgers.

²⁰¹) Dd Fam A, A Sekt. IXI, 1538 Nov. 18, Gr. Adolf an d. Befehlshaber, 1539 Febr. 8, das.; 1539 Febr. 15, Gr. Adolf an d. Gr. Jobst, u. a. Klage über die Neuerungen, die in der Grafschaft ohne Bewilligung vorgenommen worden sind. (Vergleiche auch die Bitte der Befehlshaber an Gr. Wilhelm von Nassau, den Roadjutor zu bestimmen, sein Amt nicht niederzulegen, 1539 Jan. 24, Befehlsh. an Gr. Wilhelm; 1539 März 14, Gr. Wilhelm an Gr. Adolf v. Schaumburg; März 21, Antwort; 1541 Febr. 23, Befehlsh. an d. Roadjutor, 1541 März 6, Antwort.)

²⁰²) Dd Fam. A., A Sekt. IXI, 1539 Febr. 16, Gr. Jobst an Befehlsh.; 1541 Jan. 24, Befehlsh. an Gr. Jobst; 1541 Mai 22, Befehlsh. an Gr. Gebh. v. Mansfeld; 1541 Juni 2, Antwort.

²⁰³) Dd eccl. gen. LXV, A Sekt. II, 1538 Okt. 29, Nov. 2.

kirchlich zur Grafschaft gehörte, hatte man sich hier nach der Detmolder Ordnung gerichtet und war bei den alten Zeremonien geblieben. Das verursachte Verwirrung unter der Bevölkerung und Streitigkeiten, die von den Geistlichen mit Eifer ausgetragen wurden²⁰⁴). Die Folge waren Unruhen, denen auch die Landesregierung nicht wehren konnte²⁰⁵).

Nach Hamelmanns Bericht soll der Landgraf auf Wunsch der Befehlshaber wieder seine Theologen Fontius und Westermann nach Lemgo geschickt haben, damit sie zwischen den streitenden Parteien vermittelten²⁰⁶). Die Akten bestätigen diese Unternehmung nicht. Wenn Verhandlungen stattgefunden haben, so blieben sie ohne Erfolg. Denn es kam bald zu neuen, Aufsehen erregenden Zusammenstößen der beiden Pfarrer Johann Montanus²⁰⁷) und Erasmus Weigenhorst²⁰⁸). Nach langen vergeblichen Befriedungsversuchen wurde beschlossen, Urbanus Rhegius nach Lemgo zu berufen²⁰⁹). Man unterrichtete ihn über die Streitigkeiten, die er zutreffend kennzeichnete als „privatae iniuriae und weniger Personen gegen“, die leicht das ganze Volk irremachen und der evangelischen Sache zum Nachteil gereichen könnten²¹⁰).

Waren zunächst persönliche Anstimmigkeiten Anlaß der Auseinandersetzungen gewesen, so bekamen diese bald mehr theologischen Charakter²¹¹). Das hatte zur Folge, daß ein größerer

²⁰⁴) Hamelmann, Opera, p. 815.

²⁰⁵) DA LA, o. O., 1538 Okt. 11.

²⁰⁶) Hamelmann, Opera, p. 816.

²⁰⁷) Johann Montanus war Pfarrer zu St. Johann. Aber ihn Hamelmann, Gesch. Werke, Illustr. viror., VI, S. 254, Anm. 4.

²⁰⁸) Derf., Opera, p. 1066 f.

²⁰⁹) DA LA 1541, Kappel, Apr. 18.

²¹⁰) Briefwechsel des Antonius Corvinus (P. Tschackert, 1900), Nr. 116, 1541 Mai 11.

²¹¹) An der Amtsführung des Montanus konnte man keine Kritik üben (Hamelmann, Opera, p. 1066/67), aber seine Lehre wurde um so heftiger und in aller Öffentlichkeit angegriffen. DA LO eccl. XXIX, B Sekt. I, Aug. 5, Sept. 27.

Kreis auswärtiger Theologen und Gemeinden daran beteiligt wurde. Ein von Cotius²¹²⁾ und Piderit²¹³⁾, den Gegnern des Montanus, nach Bremen, Hoya, Hannover, Soest und Braunschweig übersandtes Gutachten²¹⁴⁾ verfehlte seine Wirkung nicht. So nahm Bugenhagen entschieden gegen Montanus Stellung und versprach seinen Anklägern Unterstützung²¹⁵⁾. Aus der Verteidigungsschrift des Montanus²¹⁶⁾ geht hervor, daß er vor allem in der Lehre von der Heiligung, vom freien Willen und vom Staat den Anschauungen Zwinglis zuneigte, wenn auch nicht in dem Maße, wie seine Gegner es ihm nachsagten. Aus sachlichen wie aus persönlichen Gründen suchte er sich gegen seine Angreifer zu verteidigen. Dabei waren ihm alle Mittel recht.

Da sich Urbanus Rhegius der immer weiter um sich greifenden Streitigkeiten nicht hatte annehmen können²¹⁷⁾, entschloß sich die Regierung, wieder aus Hessen Hilfe zu erbitten. Man griff auf einen früheren Plan zurück²¹⁸⁾ und wandte sich an den dem Drost von Simon de Wend bekannten²¹⁹⁾ hessischen Prediger Antonius Corvinus in Wixenhausen²²⁰⁾. Er war ein theologisch gebildeter Mann, der sich durch zahlreiche Schriften, vor allem durch seine Evangelien- und Epistelauslegungen, einen Namen gemacht hatte²²¹⁾. An den wichtigsten hessischen

²¹²⁾ Gerhard Schliepstein (gen. Cotius), seit seiner Ausweisung aus Ahlen Pfarrer an St. Marien in Lemgo. Aber ihn Hamelmann, Gesch. Werke, Illustr. viror., VI, S. 133 Anm. 4.

²¹³⁾ Moritz Piderit, Pfarrer an St. Nikolai. Aber ihn Hamelmann, Gesch. Werke, Illustr. viror., VI, S. 255, Anm. 3.

²¹⁴⁾ DL LO eccl. XXIX, B Sekt. I, 1541 Jan. 7.

²¹⁵⁾ Briefwechsel zit. b. Hamelmann, Opera, p. 1067 f.

²¹⁶⁾ Hamelmann, Opera, p. 1069.

²¹⁷⁾ DL LU, Rappel, 1541 Apr. 6, Briefw. Corv., Nr. 115-118.

²¹⁸⁾ Schon vor Jahren hatte die Landschaft erwogen, Corvinus kommen zu lassen. Briefw. Corv. Nr. 39.

²¹⁹⁾ Das., Nr. 58.

²²⁰⁾ Das., Nr. 123, 1541 Okt. 1.

²²¹⁾ P. Tschackert, Antonius Corvinus, Leben und Schriften, 1900, S. 212 ff.

Synoden und vielen Konventen der Schmalkaldener hatte er teilgenommen ²²²). Die Verhältnisse in Westfalen waren ihm nicht fremd. Im Winter 1535/36 hatte er in Münster Gespräche mit den Wiedertäufern geführt²²⁴). Der Landgraf gab ihn frei, damit er der Lippischen Regierung behilflich sein konnte²²⁵). Zusammen mit D. Johann Westermann, der seit 1537 in Hofgeismar wirkte²²⁶), traf er Anfang Oktober 1541 in Detmold ein. Auf dem Schloß zu Brake verhörte er die Lemgoer Prediger vor Vertretern der Landschaft und der Stadt²²⁷). Die theologischen Ansichten des Montanus wurden ausführlich dargelegt und besprochen. Sie wichen nur wenig von denen seiner Amtsbrüder ab. So konnte Corvinus die Einheit des Bekenntnisses wiederherstellen und eine persönliche Aussöhnung erreichen. Er verpflichtete die Pfarrer schriftlich, sich an die Augsburger Konfession zu halten, alle persönlichen Kränkungen zu vermeiden und sich, sollten neue Streitigkeiten entstehen, seinen Entscheidungen zu unterwerfen²²⁸).

Nicht nur in Lemgo gab es kirchliche Fragen zu lösen, im ganzen Land mußten die kirchlichen Verhältnisse neu geordnet werden. In Eile wurden die Pfarrer der Grafschaft in Detmold zusammengerufen und nach Lehre und Amtsführung und nach ihrer Stellung zu einer Visitation befragt²²⁹). 22 Pfarrer - etwa zwei Drittel der gesamten Pfarrerschaft²³⁰) - waren erschienen. Sie erklärten, sie seien gewillt, das Evangelium zu predigen und sich nach der Ordnung zu richten²³¹). Mehr konnte

²²²) Tschackert, S. 45 ff.

²²⁴) Tschackert, S. 27.

²²⁵) Briefw. Corv., Nr. 124.

²²⁶) Hassenkamp, Bd. II, S. 272.

²²⁷) Hamelmann, Opera, p. 1068/69, p. 1072; Briefw. Corv., Nr. 127.

²²⁸) Briefw. Corv., Nr. 128.

²²⁹) Briefw. Corv., Nr. 130, Fragebogen des Corvinus.

²³⁰) Briefw. Corv., Nr. 147.

²³¹) Briefw. Corv., Nr. 131 Pfarreliste.

zunächst nicht unternommen werden, da Corvinus nach Hessen zurückkehren mußte.

c) Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft

Ein halbes Jahr später erhielt der hessische Prediger noch einmal Urlaub, diesmal für mehrere Monate²³²⁾, so daß er mit einer gründlichen *V i s i t a t i o n* beginnen konnte. Sie entsprach den späteren, nach 1530 abgehaltenen hessischen Visitationen²³³⁾. Ein von Corvinus aufgezeichnetes geheimes lateinisches *V i s i t a t i o n s p r o t o k o l l*²³⁴⁾ gibt einen guten Überblick über die Lage der Pfarrer und ihre Einstellung. 29 Pfarreien wurden besucht. Lemgo und Detmold waren von der Visitation ausgenommen. Von etwa zwei Dritteln der Pfarrer konnte, nachdem man Kolloquien abgehalten und die Gemeinden befragt hatte, festgestellt werden, daß ihre Lehre evangelisch und ihre Amtsführung gut oder befriedigend sei. Die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Versorgung waren bei den meisten schlecht. Man versuchte, sie zu bessern, indem man die Pfarrer verpflichtete, ihre Ehen zu legitimieren und die Gemeinden anhielt, die Einkünfte zu erhöhen. Von einem Pfarrer wurde behauptet, er neige den Täufern zu. Die übrigen Pfarrer waren theologisch ungebildet, uninteressiert oder ablehnend gegenüber der evangelischen Lehre. Einer von ihnen wurde abgesetzt, den anderen wurde eine Bewährungsfrist gegeben.

Die Visitation galt zunächst nur dem Pfarramt. So erfährt man über die Verhältnisse in den Gemeinden wenig. Es wird nur erwähnt, daß an dem ehemaligen Wallfahrtsort Hillentrup die alten Bräuche noch nicht völlig abgeschafft waren. Auch die beiden Klöster des Landes wurden visitiert. Das eine von ihnen, Blomberg, hatte sich bereits seit längerer Zeit der Reformation

²³²⁾ Briefw. Corv., Nr. 137, Nr. 140.

²³³⁾ W. Sohm, S. 76 f.

²³⁴⁾ Briefw. Corv., Nr. 148.

geöffnet²³⁵), während man im Kloster Falkenhagen ablehnte, irgendeine Änderung ohne Einverständnis des Erzbischofs vorzunehmen²³⁶). Die Aufzeichnungen des Corvinus sind in doppelter Hinsicht interessant: Sie spiegeln Verhältnisse wider, wie sie für alle Grafschaften charakteristisch sind und sonst kaum aufgewiesen werden können, und lassen erkennen, was Corvinus für die Neuordnung der Kirche leistete.

Als Grundlage für eine einheitliche Amtsführung und Gottesdienstordnung gab Corvinus eine *Ordinantie*²³⁷) heraus. Es war ein in Eile verfaßter Auszug aus der eben im Erscheinen begriffenen Kirchenordnung für Braunschweig-Calenberg²³⁸). Sie enthielt eine Agende, die über das Interim hinaus in Lippe maßgebend blieb²³⁹). Außerdem gab sie einige kurze theologische Belehrungen, vor allem über das Abendmahl, - sie entsprachen inhaltlich ganz der lutherischen Theologie des Corvinus und der Kirchenordnung von 1538 - und mehrere praktische Hinweise für die Amtsführung. Waren diese Anweisungen auch ungeordnet und bruchstückhaft, so bestimmten sie doch klar und konkret die Aufgaben des geistlichen Amtes, die nun deutlich von denen der Regierung abgegrenzt waren: Die Verantwortung für die Kirche und ihre Einrichtungen sollten die Prediger tragen. Die Kirche als ganze wurde neu gegliedert. Je zwölf Pfarreien schloß man zu einer Diözese zusammen. Jede der drei Diözesen wurde einem Superintendenten-

²³⁵) Vergl. auch Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3210 (1532 ist der größte Teil der Klosterinsassen evangelisch).

²³⁶) Briefw. Corv., Nr. 148.

²³⁷) *Or eccl. gen.* LXV, A Sekt. III, erhalten nur in einem Auszug von 1544. Briefw. Corv., Nr. 218. Vergl. auch Hamelmann, *Opera*, p. 1072.

²³⁸) Tschackert, S. 98 ff.

²³⁹) Vergleiche das Visitationsprotokoll des Bischofs Rembert von Kerßenbrock von 1549. J. Bauermann, *Die katholische Visitation Lippes im Jahre 1549*, Jahrb. des Ver. f. Westf. Kirchengesch., Jg. 44, 1951.

ten unterstellt²⁴⁰). Auch wurden regelmäßige Diözesansynoden geplant. Sie bilden von nun an das Zentralorgan der Kirche, denn hier soll über Lehre und Ordnung im einzelnen entschieden werden. Ähnlich hatte die hessische Kirchendienerordnung von 1531, die Corvinus als Vorbild gedient haben wird, auf Anregung Zwinglis hin der Synode eine entscheidende Funktion eingeräumt²⁴¹). Letzte Instanz aber blieb in Hessen der Landesherr. Nur in Übereinstimmung mit seinem Willen konnte die Synode, die der Landesverwaltung eingeordnet war, handeln²⁴²), während in Lippe infolge der besonderen Umstände, der bisherigen kirchlichen Entwicklung und der Regierungsvakanz, die Prediger die Verantwortung selbst übernahmen, was der Kirche ihr besonderes Gepräge gab. Die Regierung beteiligte sich auch später kaum an der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Erst 1566 nahmen ihre Vertreter an den Visitationen teil²⁴³). Einige Male ließ der Landtag für Revision und Ergänzung der Kirchenordnung sorgen. Aber im ganzen blieb die Kirche sich selbst überlassen. Lange Zeit blieb die Initiative einzelner Geistlicher entscheidend. Ein landesherrliches Kirchenregiment gab es in Lippe auch nach 1555 noch nicht²⁴⁴).

Damit waren die wichtigsten der nach 1538 offen gebliebenen Fragen gelöst, wenn auch anders gelöst, als Boxschotten es vorgeschlagen hatte. Das Verhältnis der Kirche zum Stift Paderborn wurde nicht neu geordnet. Man überließ es den

²⁴⁰) Briefw. Corv., Nr. 147. Die Auswahl der Visitatoren (Lemgo: Piderit, Horn: Cotius, Blomberg: Konr. Meyer) war umstritten, nicht aber die Einrichtung als solche. Große Schwierigkeiten hatte Corvinus mit den Lemgoer Predigern, die sich nicht prüfen lassen wollten und dem von Eitelkeit nicht ganz freien hessischen Prediger wegen seines großartigen Auftretens Vorwürfe machten. Tschackert, S. 71.

²⁴¹) W. Sohm, S. 76 ff.

²⁴²) Derf., S. 81.

²⁴³) Visitationsordnung von 1566, *DA eccl. gen.* LXV, A Sekt. II³.

²⁴⁴) Graf Bernhard ist nur da beteiligt, wo er das Patronat innehat. Erst nach 1571 werden die Pfarrer vom Landesherrn bestätigt. *DA eccl. gen.* LXV, A Sekt. II¹, Kirchenordnung von 1571.

Beteiligten, die Rechts- und Steuerfragen jeweils im einzelnen zu regeln. Praktisch blieben die Inhaber der Archidiafonate im Besitz ihrer alten Rechte. Noch 1558, als man über den Erwerb der Grafschaft Spiegelberg-Pyrmont verhandelte, wurden dem Stift Paderborn unter der Bedingung, daß man in der Lehre unbehelligt bleibe, alle alten Rechte bestätigt²⁴⁵).

Eine andere Entwicklung geht ebenfalls auf die Anregungen des Corvinus zurück. Die Regierung sollte nicht das Kirchenregiment übernehmen, aber sich bemühen, eine neue territoriale Ordnung zu schaffen und die kirchliche Arbeit im einzelnen durch ihre Maßnahmen zu ergänzen. Auf diese neuen territorialpädagogischen Aufgaben verwies die Ordnung des Corvinus in dem Abschnitt über die Obrigkeit. Wie wirksam der Einfluß des hessischen Theologen in dieser Richtung war, zeigt schon die Kirchenordnung von 1543²⁴⁶), die aus der Braunschweiger Kirchenordnung und der Ordnung des Corvinus zusammengestellt wurde. Sie verknüpft territoriale und kirchliche Maßnahmen eng. Beide werden jetzt als Einheit gesehen. Gemeinsam sollen sie das Leben des einzelnen bestimmen²⁴⁷). - Die neue Situation zeichnet sich ab in der seit 1542 in Lippe gültigen Zuchtordnung²⁴⁸) und wird am besten charakterisiert durch die Lipper Zuchtordnung von 1559²⁴⁹). Hier werden kirchliche Unterweisung, Kirchenzuchtmaßnahme und territoriale Strafmaßnahme eng verbunden. Sie gelten bei Vergehen gegen die Gebote der Obrigkeit wie der Kirche: „Schallen die avetredere christlich underwiesen und strafen, und so jemand sodane christlich strafe nycht wolde annheme, schall yn geborliche strafe ge-

²⁴⁵) 1558 Vertrag von Schlangen. DA Reichsstände XLVI (Pad.) I². Erst 1571 treten gewisse Änderungen ein.

²⁴⁶) „Korth uth thoct offte Summarien beidder Ordinantiën duffer Graveschop Lyppe“, in Kirchenordnung von 1559, DA eccl. gen. LXV, A Sekt. III¹.

²⁴⁷) Vergl. besonders die Abschnitte über Obrigkeit und Visitation.

²⁴⁸) Zuchtordnung von 1542, DA eccl. gen. LXV, A Sekt. III¹.

²⁴⁹) „Zuchtordenunge de Graveschop Lyppe“, eccl. gen. LXV, A Sekt. III¹.

namn werden." Dem Territorium kommt die kirchliche Arbeit der Unterweisung und Erziehung zugut: „... na dem vorordent, wo beyde alt und Junck myt dem worde und lere schollen getuchtiget werden“, die Kirche aber findet Unterstützung durch die Obrigkeit, die ihren geistlichen Bemühungen Wirksamkeit verleiht: „Unde welcher Godt yn synen worde als eynen getruwen Vader uth läve nicht horen wyll, de schole myt fleischlycher strafe getomet, durch fruchte des Swerdes tho der Erbarheit geforet und ghedwüngen werden“²⁵⁰). Bildeten diese Ordnungen auch zunächst mehr Programme, so weckten sie doch das Verständnis für eine neue Form der Lösung kirchlicher Fragen nach der Art des modernen Territoriums, das - nicht zuletzt durch die Arbeit des hessischen Reformators - zum Vorbild der Regierung wurde.

III. Tecklenburg

1. Die territoriale Lage.

Seitdem der nördliche Teil der Grafschaft an das Stift Münster verlorengegangen war, hatten die Tecklenburger ihre alte einflußreiche Stellung eingebüßt²⁵¹). Geblieben war ihnen eine verhältnismäßig große Selbständigkeit. Sie waren nicht wie die Wesergrafen lehnsabhängig. Für den jungen Grafen Konrad waren die Regierungsverhältnisse besonders schwierig, da er 1524 zunächst nur die Regierung in der räumlich von Tecklenburg getrennten Herrschaft Rheda übernehmen konnte. Erst zehn Jahre später trat er die Nachfolge seines Vaters, des Grafen Otto (VII.), in Tecklenburg an²⁵²) und erbte endlich 1541 die Herrschaft Lingen, die sein Onkel, Graf Nikolaus,

²⁵⁰) Wie Anm. 249.

²⁵¹) Pfeiffer, S. 103 (Anm. 316). Verlust der Ämter Bevergern, Kloppenburg und Frisoyte.

²⁵²) Rübesam, S. 11, S. 26.

verwaltet hatte²⁵³). Durch die benachbarten Stifte wurde die Landeshoheit der Tecklenburger stark beeinträchtigt. Die Klöster des Landes unterstanden mit ihrem umfangreichen Besitz dem Hochstift Osnabrück. So hatte sich Graf Konrad zum Ziel gesetzt, die Hoheit im Innern zu vervollständigen und an den Grenzen auszubauen. Unbeirrbar und rücksichtslos verfolgte der Graf, der den Kampf mehr liebte als Verhandlungen, seine Pläne.

Die Grafschaft gehörte kirchlich zur Diözese Osnabrück. Die Grafen besaßen eine Reihe von Patronats- und Lehenkirchen. In Auseinandersetzung mit Bischof und Domkapitel versuchten sie bereits im 15. Jahrhundert, stärker auf die Kirche Einfluß zu nehmen²⁵⁴). Das Osnabrücker Domkapitel war maßgeblich an der Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse beteiligt. Es hatte fast alle Archidiaconate an sich gebracht²⁵⁵) und besetzte gemeinsam mit den Inhabern der Patronate die Pfarreien, ohne daß der Bischof darauf direkt Einfluß nehmen konnte. Auch die geistliche Gerichtsbarkeit war vorwiegend in Händen des Kapitels²⁵⁶).

2. Der hessische Einfluß auf die Einführung der Reformation.

Während seine Familie - vor allem Graf Nikolaus von Lingen - der Reformation gegenüber zurückhaltend blieb²⁵⁷), wandte sich Graf Konrad ihr früh zu. Ob seine erste Begegnung mit der Reformation in die Jahre 1522/23, die Zeit seines Aufenthaltes in Kassel²⁵⁸), zurückreicht, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen.

²⁵³) Ders., S. 35 f.

²⁵⁴) Gerzen, S. 62.

²⁵⁵) H. Hoyer, Untersuchungen über die Reformationsgeschichte des Fürstbistums Osnabrück unter den Bischöfen Erich II. von Grubenhagen und Franz I. von Waldeck, Diss. Göttingen 1927, S. 23 f.

²⁵⁶) Berning, S. 18 ff., S. 53/54.

²⁵⁷) Die Säkularisation setzt erst nach dem Tod der Eltern des Grafen ein. Seine Brüder sind Geistliche in Osnabrück und Köln. Rübesam, S. 9.

²⁵⁸) Große-Dresselhaus, S. 25 f.

Die Verbindung zu Hessen blieb bestehen²⁵⁹), und das war für die Einführung der Reformation in Tecklenburg von Bedeutung. Aus dem Briefwechsel des Landgrafen geht hervor, daß er dem Tecklenburger freundschaftlich nahestand und auch seinerseits an einer bleibenden Verbindung interessiert war. So vermittelte er 1527 die Heirat des Grafen mit Mechthild von Hessen, einer Tochter Wilhelms I.²⁶⁰).

Im gleichen Jahr rief Graf Konrad, vielleicht durch seine Verheiratung veranlaßt, den evangelischen Prediger Johann Pollius aus Osnabrück an seinen Hof in Rheda²⁶¹). In voller Überzeugung wandte er sich dem evangelischen Bekenntnis zu. Auch später blieb seine religiöse Entscheidung die Grundlage seines Handelns, was immer an territorialen Erwägungen ihn bestimmte, die kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft neu zu ordnen²⁶²). Nach außen hin wurde sein Entschluß sichtbar, als er gegen den Wallfahrtsbetrieb in Lengerich einschritt²⁶³). So wird das Jahr 1527 als das Jahr des Beginns der Reformation angesehen²⁶⁴). - Zusammen mit Hermann Keller²⁶⁵) begann der unternehmende Pollius, durch evangelische Predigt die Reformation in der Grafschaft zu verbreiten. Einzelnes über die kirchliche Neuordnung wissen wir nicht. Eine Notiz in

²⁵⁹) Hamelmann, Gesch. Werke, Bd. II, Refgesch., S. 293.

²⁶⁰) Das., Anm. 2.

²⁶¹) Nach J. Pollius, De tribus monstris in ecclesiam vastantibus. Marpurgi 1539, Vorrede. P. war zunächst als Konrektor in Minden, dann in Soest, später in Osnabrück tätig gewesen. Über ihn ausführlich Große-Dresselhaus, S. 32 ff.

²⁶²) Rückblickend konnte er später von sich sagen: „durch die gottliche gnade einmail zu der rechten waren christlichen Religion Bekenntnis gekommen, darvor ich godt pillich zudanken hab, darbey ich mit gots hulf zuerharren und in zeit der noidt mein hogstes vermugens beytzeseken geneigt, mich auch in keinem wege von den bekennern der wahrheit christlicher lehr absundern zulassen.“ PA 2931, 1546 Apr. 11, Konr. an Ph.

²⁶³) Hamelmann, Opera, S. 293.

²⁶⁴) Vergl. eine Notiz in der späteren Kirchenordnung von 1543. E. Friedländer, Die Kirchenordnung der Grafschaft Tecklenburg vom 24. Aug. 1543, 1870, S. 4.

²⁶⁵) Löffler in Hamelm., Reformationsgesch., S. 295, Anm. 1.

nicht mehr vorhandenen Landtagsakten von 1561 soll darauf hingewiesen haben, daß für den Gottesdienst eine hessische Ordnung maßgebend gewesen ist²⁶⁶). Wahrscheinlich handelte es sich um die nach Wittenberger Vorbild verfaßte, 1527 in Marburg gedruckte Gottesdienstordnung²⁶⁷). Sie blieb bis 1543 in Geltung²⁶⁸). Ihre Herkunft gibt einen schwachen Hinweis darauf, daß die Verbindung zu Hessen bei der Einführung der Reformation in Tecklenburg eine Rolle spielte.

Wo Graf Konrad die Kirchenhoheit besaß, verpflichtete er die Pfarrer bei der Stellenbesetzung zu evangelischer Verkündigung und Amtsverwaltung. Es ist bezeichnend, daß er die Lage benutzte, um seine territoriale Macht zu stärken: Mit dem Hinweis auf die Verhältnisse in anderen Territorien verlangte er, daß die Pfarrer ihm, dem Landesherrn, bei der Amtsübernahme Treue gelobten²⁶⁹). Auch wo das Patronat nicht in seinen Händen war, griff er bald ein, gleich besorgt darum, die Reformation zu fördern wie die volle Hoheit über die Kirche zu gewinnen²⁷⁰). Der Bischof von Osnabrück, Erich von Grubenhagen, ließ den Ereignissen zunächst ihren Lauf. Unter seinem Nachfolger änderte sich die Lage. Franz von Waldeck, seit 1532 zugleich Bischof von Münster, war an den Verhältnissen in Tecklenburg doppelt interessiert. Vor allem aber traten die Stiftsstände jetzt wieder stärker in Aktion²⁷¹). Die Säkularisation der Tecklenburger Klöster wurde für sie und den Bischof der Anlaß einzuschreiten. Jetzt wurden die Beziehungen zu Hessen für den Grafen wichtig.

²⁶⁶) Erwähnt bei K. Holthe, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Tecklenburger Grafschaft, 1788, S. 155 f.

²⁶⁷) Fr. Rüch, Landgraf Philipp und die Einführung der Reformation in Hessen, 3. ds. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk., NF, Bd. XXXVIII, 1904, S. 236. Vergl. dazu Große=Dresselhaus, S. 52 f.

²⁶⁸) Große=Dresselhaus, S. 74 ff.

²⁶⁹) Ders., S. 106, Anlage 1.

²⁷⁰) Einzelheiten über die kirchlichen Verhältnisse zu Beginn des 16. Jahrhunderts b. Berning, S. 180 ff., S. 201 f.

²⁷¹) M 2934 o. D., Konr. an Ph. Das Kapitel treibt den neuen Bischof an, gegen den Grafen vorzugehen.

3. Die hessische Vermittlung zwischen Tecklenburg und dem Stift Osnabrück.

a) Der Streit um die Hoheit im Grenzgebiet Wiedenbrück.

Schon zur Zeit Bischof Erichs war um das Grenzgebiet zwischen der Herrschaft Rheda und dem Stift Osnabrück Streit entstanden. Beide Parteien konnten berechnete Ansprüche erheben: Die Tecklenburger Grafen besaßen das Freigericht in Reckenberg und die Wahlvogtei über die begüterten Klöster Clarholz und Herzebrock, wodurch ihr Einflußbereich bis nach Gütersloh hin ausgedehnt war. Außerdem waren die Rechte des Archidiacons im Amt Wiedenbrück an sie gekommen. Das Stift verfügte über das Sogericht im Amt Reckenberg und hatte den meisten Grundbesitz inne²⁷²). Nach der Vereinigung der Bistümer Münster und Osnabrück erhob das Stift weitere Ansprüche, da die Herrschaft Rheda noch immer als Münstersches Lehen galt²⁷³). Graf Konrad aber richtete seine ganze Kraft darauf, das Stift von der Südostgrenze seines Landes abzurängen und seine Herrschaft hier auszubauen, um durch den Besitz des Amtes den Zugang zu der wichtigen Verbindungsstraße Minden-Dortmund zu gewinnen. Der Streit um einzelne Rechte und ihre Ausdehnung wurde, da sich die Kompetenzen nicht mehr streng voneinander scheiden ließen, bald zum Kampf um die Hoheit insgesamt²⁷⁴).

Schon 1529 hatte der Landgraf auf Bitten des Grafen versucht, einen Vergleich zu vermitteln. Aber die verschiedenen Verhandlungen waren ergebnislos geblieben²⁷⁵). 1533 schien es, als könne man sich einigen. Die hessischen Räte Johann von Büren und Hermann von der Malsburg

²⁷²) Rübesam, S. 18 f.

²⁷³) PA 2366, 1531 Okt. 16., Kap. zu Münster an d. Bischof.

²⁷⁴) C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück von 1503-1623, Bd. II, 1872, S. 72.

²⁷⁵) PA 2932, 2366, 2933, 1529-31, Verhandlungen. Offensichtlich war Graf Konrad der Angreifende.

1531 versuchte auch die Lippstädter Einung zu vermitteln (PA 2933, Zettel zu Apr. 28).

brachten in Wiedenbrück einen Vertrag²⁷⁶⁾ zustande, der dem Tecklenburger den Zehnt und das Halsgericht in Gütersloh und die Landsteuer in dem gesamten Gebiet zubilligte, die kirchlichen Beziehungen zum Stift aber insofern unverändert ließ, als das geistliche Gericht zu Gütersloh weiter bestehen und der kirchliche Zins von den Geistlichen in Gütersloh und Rheda wie bisher nach Wiedenbrück entrichtet werden sollte²⁷⁷⁾. Doch wurden evangelische Verkündigung und Gottesdienstordnung, soweit sie durch die Prediger des Grafen eingeführt worden waren, durch den Vertrag gesichert²⁷⁸⁾.

Der Bischof, aus politischen Gründen bereit, Hessen entgegenzukommen, billigte die Vereinbarung, das Kapitel aber machte Einwände und erklärte den Vertrag für unverbindlich²⁷⁹⁾. Auch der Graf hielt sich bald nicht mehr daran. Wieder hinderte einer den anderen mit Gewalt an der Ausübung seiner Rechte²⁸⁰⁾. Der Landgraf versuchte nun, schriftlich zu vermitteln. Er unterstützte den Grafen weitgehend²⁸¹⁾. 1537 verhandelten seine Räte in Bielefeld mit beiden Parteien, ohne etwas zu erreichen²⁸²⁾. Später charakterisierten hessische Gesandte die Schwierigkeiten zutreffend, wenn sie erklärten, man könne die früheren Zustände nicht einfach wiederherstellen, nachdem sich in Jahrzehnten neue Rechtsverhältnisse herausgebildet hätten²⁸³⁾. Es galt, der

²⁷⁶⁾ PA 2941, v. D., Abschrift (Beilage zu 1543 Sept. 3).

²⁷⁷⁾ Vergl. PA 2939, 1542 Mai 31, Konr. an Ph. Hier übt der Graf an dem Vertrag von 1533 Kritik, weil er ihm nicht gestattete, die Klöster zu besteuern. (Vergl. auch PA 2368, 1532 Juli - 1533 Nov., Briefw. d. Abt. v. Herzebrock. Danach trifft die Beurteilung bei Rübesam (S. 25) nicht zu.)

²⁷⁸⁾ Rübesam, S. 25 (zit.).

²⁷⁹⁾ Stüve, Bd. II, S. 92. PA 2941, 1543 Sept. 15, Domkap. an Ph. Man beruft sich darauf, den Vertrag niemals anerkannt zu haben.

²⁸⁰⁾ Zielbewußt arbeitete Graf Konrad daran, die verschiedenen Gerichte zu einem Landesgericht zu vereinigen und allmählich auch den Bereich der Klöster einzubeziehen. PA 2936, 1537 Juni 9, Klage d. Abt. v. Herzebr., 1537 v. D., Klage des Kapitels von Münster wegen des Gogerichts.

²⁸¹⁾ PA 2934, 1534-36; PA 2368, 1535 Aug.-Dez., PA 2370, 1536 Mai.

²⁸²⁾ PA 2935, PA 2936, 1537 Okt./Nov., Stüve, Bd. II, S. 74.

²⁸³⁾ PA 2937, 1541 Mai, Bericht der Räte an den Landgrafen.

Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Tecklenburger die einzelnen Rechte in seiner Hand vereinigt hatte und damit im Besitz der Herrschaft war.

b) Reformation und Säkularisation der Klöster

Seit 1539 wurde die Lage immer schwieriger. Die Feindseligkeiten nahmen zu, als der Graf versuchte, die Reformation in den Klöstern des umstrittenen Gebietes einzuführen. Es handelte sich um das Prämonstratenserklöster Clarholz und das vorbildlich geführte Benediktinerinnenkloster Herzebrock. 1540 befahl Graf Konrad der Abtissin von Herzebrock, einen evangelischen Prediger anzustellen²⁸⁴). Er begründete sein Eingreifen mit dem Hinweis auf den Besitz der Vogtei. Der Bischof, an den sich die Abtissin wandte, bestritt ihm das Recht zu reformieren, da der Graf die eigentlichen Hoheitsrechte nicht in Anspruch nehmen könne, und ermutigte den Amtmann von Wiedenbrück, gegen den Tecklenburger vorzugehen²⁸⁵). - Bevor Graf Konrad unmittelbar eingriff, wollte er sich der Unterstützung des Landgrafen versichern. So teilte er ihm seine Pläne mit²⁸⁶). Der Landgraf riet ihm dringend, es nicht auf einen Kampf ankommen zu lassen, sondern das Ergebnis des bevorstehenden Wormser Tages abzuwarten²⁸⁷). Im Blick auf die geplanten Verhandlungen mit den Kaiserlichen wollte er jede Verschärfung der Gegensätze vermeiden²⁸⁸). Selbst zu Zugeständnissen bereit, erwartete er eine Verständigung auf friedlichem Wege. Gleichzeitig mahnte der Landgraf auch den Bischof zur Geduld²⁸⁹). Außerdem bemühte er sich, gemeinsam mit Kurköln

²⁸⁴) Große=Dresselhaus, S. 70 f.

²⁸⁵) Stüve, Bd. II, S. 79.

²⁸⁶) Große=Dresselhaus, S. 72.

²⁸⁷) PA 2937, 1540 Nov. 1, Ph. an Konr., 3. T. zit. b. Große=Dresselhaus, S. 72. Nur mit Mühe ließ sich der Graf zurückhalten. PA 2937, 1541 Febr., Konr. an Ph.

²⁸⁸) Menz, Bd. I, S. 282.

²⁸⁹) PA 2371, 1541 Febr. 6, Ph. an d. Bi.; Febr. 14, Instr. d. Ges. d. Bischofs, PA 2371, 1540 Sept. - 1541 Febr.

einen Vergleich zustande zu bringen²⁹⁰). - Als der Wormser Tag nicht den gewünschten Erfolg gebracht hatte, erwartete der Landgraf von den Entscheidungen des Regensburger Reichstages eine Klärung²⁹¹). Unter allen Umständen wollte er verhindern, daß der Streit zwischen dem Grafen und dem Bischof hier vorgebracht würde. Die Fülle der strittigen Religionsachen sollte nicht vermehrt werden. So ließ er den Bischof daran erinnern, daß dieser Reichstag ein „Friedensreichstag“ werden solle, und warnte ihn davor, sich beim Kaiser durch Klagen unbeliebt zu machen, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß Graf Konrad sein Verwandter sei und ihm nahestehe²⁹²). Doch beabsichtige er nicht, den Grafen gegen den Bischof zu unterstützen, falls der Tecklenburger ihn angreife, vielmehr wolle er alles tun, um auf friedlichem Wege eine Verständigung zu erreichen²⁹³). Er war selbst viel zu sehr an einem guten Verhältnis zu Bischof Franz interessiert²⁹⁴).

In dem Streit zwischen dem Bischof und dem Grafen ging es nicht nur um die Klöster Herzebrock und Clarholz. Ähnliche Auseinandersetzungen gab es um das auf dem schmalen Verbindungstreifen zwischen Lingen und Tecklenburg gelegene Zisterzienserinnenkloster Schale und um das Kloster Osterberg an der Grenze zwischen Grafschaft und Stift, das Kanoniker des Hl. Kreuz-Ordens beherbergte. Auf das in Auflösung begriffene Kloster Schale hatte Graf Konrad 1535 durch Kauf der Klostergüter Einfluß gewonnen²⁹⁵). Er setzte hier den aus

²⁹⁰) P^U 2937, 1540 Sept. 30, Ph. an Konr.; 1541 Apr. 19, Hess. Räte an Konr.

²⁹¹) P^U 2937, 1541 Febr. 6, Ph. an Konr.; März 14, Ph. an Konr.; P^U 2371, 1541 März 14, Ph. an Bi. Fr. Der Landgraf versucht, dem Bischof klarzumachen, daß es sich, verglichen mit den bevorstehenden Entscheidungen, um „geringe Sachen“ handelt.

²⁹²) P^U 2371, 1541 Mai 6, Instr. f. Valentin Breul. Gesandtschaft an d. Gr. u. d. Bi.

²⁹³) P^U 2937, 1541 Sept. 1, Hess. Räte an d. Gr.

²⁹⁴) P^U 2371, 1541 Juni 18, Hess. Räte an d. Bi. Der Landgraf will auch die Interessen des Bischofs vertreten.

²⁹⁵) Große-Dresselhaus, S. 62 f.

Lippstadt vertriebenen Jakob Ledigen als evangelischen Prediger ein²⁹⁶⁾. Da der Bischof die ihm zustehenden Abgaben verlor, beschlagnahmte er die Güter des Klosters in der Diözese Osnabrück. Später ließ er auch den Prediger des Grafen gefangen setzen. Darauf drängte Graf Konrad den Landgrafen, sich für ihn zu verwenden, da, wie er betonte, der Bischof den Prediger wegen der Einführung der Reformation behellige²⁹⁷⁾. Der Bischof, vom Landgrafen zur Rede gestellt, entschuldigte sich, er sei durch den Adel genötigt, zum Schutz der Klosterinsassinnen einzugreifen. Bevor die hessischen Verhandlungen zu einem Ergebnis geführt hatten, verschaffte sich Graf Konrad durch Gegenmaßnahmen Genugtuung. Der Landgraf wies ihn zurecht, wegen kirchlicher Fragen dürfe er so nicht vorgehen. Er drängte auf Entlassung der Gefangenen²⁹⁸⁾. Der Streit um die Klostergüter aber dauerte an und machte Hessen noch Jahre hindurch zu schaffen²⁹⁹⁾.

Mehr als Schale beschäftigte das Kloster Osterberg und seine Säkularisation den Grafen. Er erinnerte sich an die Ansprüche, die schon sein Vater hier geltend gemacht hatte, und bemächtigte sich rasch und rücksichtslos des Klosters. Zunächst ließ er eine neue Gottesdienstordnung einführen, dann griff er auch die Klostergüter an. Die Mönche verließen Osterberg und wandten sich an das Stift, das gemeinsam mit dem Orden ihre Sache verfocht³⁰⁰⁾. Auch in diesem Streit wurde der Landgraf immer wieder von beiden Parteien zum Anwalt gemacht und

²⁹⁶⁾ Näheres über Ledigen s. Anm. 295.

²⁹⁷⁾ Ausführlich darüber Große-Dresselhaus, S. 98 ff., auch f. d. Folgende.

²⁹⁸⁾ PA 2370, 1536 März 27, Bi. Fr. an Ph.; PA 2934, 1535 Aug.; PA 2936, 1537 März/Juni, Gefangennahme des Predigers, Klageschriften und hess. Vermittlung.

²⁹⁹⁾ PA 2936, 2371, 1538; PA 2942, 1544. Der Streit nahm derartige Formen an, daß die hessischen Räte schließlich eine Sequestration vorschlugen. PA 2373, 1544. Graf Konrad setzt seine Ansprüche durch.

³⁰⁰⁾ Große-Dresselhaus, S. 64 ff. (Einzelheiten b. Stüve, Bd. II, S. 75).

als Schiedsrichter angerufen³⁰¹). Es war bezeichnend, daß Graf Konrad die Sache so darstellte, als sei der Streit eine Folge der Einführung der Reformation, ohne von seinem Vorgehen im einzelnen zu berichten³⁰²). Umso eingehender schilderte der Konvent die Vorgänge und bat den Landgrafen, als „laufgeber der Gerechtigkeit“ einzuschreiten³⁰³). Auf den verschiedenen schon erwähnten Vergleichstagen war die Osterberger Sache auch immer zur Sprache gekommen. Doch hatte sich nichts geändert. Der hessische Vorschlag, diese Frage gesondert in Kassel zu behandeln³⁰⁴), wurde von dem Domkapitel abgelehnt³⁰⁵). Darauf versuchte der Landgraf, mit kölnischen Räten einen Tag zu vereinbaren³⁰⁶). Vor dem Regensburger Reichstag kam es jedoch nicht mehr zu der geplanten Verhandlung. Inzwischen brachte das Kapitel die Sache vor den Kaiser³⁰⁷), und der Graf trug sie dem Schmalkaldischen Bund vor.

³⁰¹) PA 2370, 1537 Sept. 23, Bi. Fr. an Ph. PA 2371, 1538 Dez. 2, Darstellung der Lage. PA 2936, 1537 o. D., Rechtfertigung Gr. Konrads.

Schon bevor Graf Konrad die Regierung übernimmt, wird der Landgraf wegen der territorialen Streitigkeiten zu Rate gezogen. PA 2368, 1534 Febr., Briefw. zw. Bi. Fr. u. Ph. wegen d. Landsteuer im Osterberger Gebiet. PA 2934, 1535 Sept., Okt., Briefw. zw. Ph. u. Konr. wegen Vermittlung. PA 2369, 1535 Okt. 6, Begleitschreiben f. d. hess. Räte Boineburg und Aufspicker, die die Verhältnisse prüfen sollen. PA 2934, 1535 Dez., 1536 Jan. Briefw. zw. Ph. u. Konr. wegen eines Vermittlungstages.

³⁰²) „... dewyle ych myne undersaten, beide geistlich und weltlich, na Gotlichen bevelen und synen hiligen worde in eyne ordenunge tho bringen, so vil mir mogelich, furgenommen . . .“ PA 2935, 1538 Apr. 22, R. an Ph. (PA 2941, 1543 o. D., Konr. an Ph. „Die Mönche lehnen sich gegen ere von Got ordentliche oberkeit auf und versagen sich dadurch selbst“.)

³⁰³) PA 2936, 1538 Okt. 25, Konvent v. Osterberg an Ph.

³⁰⁴) PA 2371, 1540 Jan. 30, Instr. f. Gesandtsch. d. hess. Bevollm. Lorenz u. v. Romrod an Bi. Fr. Der Bischof sollte das Domkapitel für diesen Plan gewinnen.

³⁰⁵) PA 2371, 1540 Febr. 4, Bi. Fr. an Ph.

³⁰⁶) PA 2371, 1540 Sept. - 1541 Febr., Briefw. Ph's mit Bi. Fr.

³⁰⁷) PA 2930, 1541 Dez. 10, Konr. an Ph.

4. Die Vermittlung des Landgrafen und des Schmalkaldischen Bundes

Als einzige Grafschaft Westfalens war Tecklenburg im Sommer 1538 Mitglied des Schmalkaldischen Bundes geworden³⁰⁸). Als Vorposten gegen die Niederlande und als Werbegebiet war die Grafschaft nicht ohne Bedeutung für den Bund. Der Landgraf, daran interessiert, im Stift Münster einen zuverlässigen Nachbarn zu haben, vermittelte die Aufnahme. Graf Konrad gehörte zu den faumseligsten Mitgliedern des Bundes³⁰⁹), so daß der Landgraf ständig wegen der Bundesbeiträge mit ihm korrespondieren mußte³¹⁰). Nüchtern erwog der Graf, welchen Gewinn ihm die Mitgliedschaft bringen konnte. Für seine Zahlungen wünschte er entsprechend unterstützt zu werden, so rechnete er Leistung und Gegenleistung immer wieder gegeneinander auf³¹¹).

Auf dem *N a u m b u r g e r B u n d e s t a g* im Januar 1541 brachte Graf Konrad die Streitigkeiten zum erstenmal vor. Er beschwerte sich, Bischof Franz unterstütze die Osterberger Mönche, die wegen der Einführung der Reformation emigriert seien, und die Stiftsstände betrieben die Wiederherstellung der alten Verhältnisse. Auch von dem Widerstand der Klöster Clarholz und Herzebrock und von den Schwierigkeiten im Umkreis von Gütersloh berichtete er³¹²). Nur von diesem Gebiet konnte er mit einigem Recht behaupten, daß die evangelische Verkündigung

³⁰⁸) PA 489, 1538 Apr. 23, Plan; 1538 Juli/Aug., Aufnahme. *P o l i t i s c h e K o r r e s p o n d e n z d e r S t a d t S t r a ß b u r g i m Z e i t a l t e r d e r R e f o r m a t i o n* (herausgeg. v. O. W i n d e l m a n n, 1898), Bd. II, S. 480, S. 509.

³⁰⁹) S c h a a f h a u s e n, S. 58 f., S. 69 (PA 520).

³¹⁰) Briefwechsel zw. Ph. u. Konr. darüber: PA 2929, 1541 Okt. 10, Okt. 18, Dez. 22, 1542 Jan. 6, Jan. 26, Juli 6, Juli 24, 1544 Juli 7, Aug. 14, Okt. 1; PA 2942, 1545 März; PA 2931, 1546 Apr. 11.

³¹¹) PA 2929, 1541 Okt. 18. Konr. an Ph., bevor er zahle, wünsche er zu wissen, was er an Hilfe vom Bund zu erwarten habe. PA 2929, 1542 Jan. 26, Konr. an Ph. K. beschwert sich, er habe keinen Nutzen von seinem Geld.

³¹²) PA 2942, Abschrift des Protokolls (Beil., f. 1544 Juli).

ohne sein Zutun gefährdet sei³¹³). Die Bundesverwandten entschieden, die Reformation solle nicht rückgängig gemacht werden und es solle bei den von dem Grafen vorgenommenen Änderungen bleiben, sofern dem Tecklenburger „Gebot und Verbot, Gericht und Obrigkeit“ zuständen. Sie versprachen, sich ihm gegenüber „nach Verständnis und Verfassung billig zu erzeigen“, falls er deswegen angegriffen werden sollte³¹⁴). – Da die Kirchengüterfrage grundsätzlich ungeklärt geblieben war³¹⁵), konnte man auch zu der Tecklenburger Säkularisation nicht eindeutig Stellung nehmen. Mit dem Bekenntnis des Frankfurter Bundestages (1537) „Wo die gottliche Wahrheit hervorbricht, da müssen ihr Gewähr, Posses, Brauch, Verjährung und alle Weltmittel und Rechtswege weichen“³¹⁶) hatte man sich offen zur Lösung von dem, was bisher allgemein als Recht gegolten hatte, praktisch aber vielfach durchbrochen worden war, bekannt und auf ein vom Evangelium her neu begründetes Recht, territoriale Reformen durchzuführen, berufen. Man hatte gewagt, die Entscheidung ganz der Verantwortung des einzelnen

³¹³) Der Graf benutzte auch bei anderer Gelegenheit die Reformation als Vorwand. So entschuldigte er sich, als er versäumt hatte, die Türkensteuer zu leisten: Seit er evangelisch geworden sei, habe er „keinen sonderlichen Mut“, die Reichssteuern zu zahlen. PA 2929, 1538 Juni 14, Kontr. an Ph.

³¹⁴) Wie Anm. 312, S. 106.

³¹⁵) Auf dem Arnstädter Bundestag herrscht in der Frage, wie es mit der Einführung der Reformation in Gebieten umstrittener Hoheit gehalten werden soll, Unsicherheit. (M e n z, Bd. I2, S. 205 f.)

Erst auf dem Schmalkaldischen Tag 1540 kommt es zu einer gründlichen Behandlung der Kirchengüterfrage. (F. R o t h, Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538–1540, Archiv f. Refgesch., Jg. 1, H 4, 1904, S. 301 f.). Das Gutachten Bucers erörtert nur die Frage der Verwendung der Kirchengüter. (Das., S. 309.) Allgemeine Richtlinien für den Vergleich mit den Stiften werden nicht gegeben, vielmehr nur die Frage der Säkularisation der geistlichen Fürstentümer insgesamt behandelt (das. 310 f.). Die einzelnen Stände wollten freie Entscheidung behalten.

³¹⁶) Zit. nach K. K ö r b e r, Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund, 1913, S. 116.

Standes zu übertragen. Als wesentlich galt, daß die evangelische Verkündigung und die äußere Versorgung der Kirche gesichert waren. Ein Teil der kirchlichen Einkünfte wurde den Stiften von den meisten evangelischen Ständen auch weiterhin zugebilligt³¹⁷). Die radikale Lösung des Tecklenburgers ließ sich also nicht ohne weiteres rechtfertigen. Graf Konrad legte den Naumburger Entscheid so aus, als sei ihm Unterstützung zugesagt worden. Immer wieder berief er sich auf die Stellungnahme der Bundesstände und machte dem Landgrafen Vorwürfe, weil man ihm keine Hilfe zukommen ließ³¹⁸). Doch hatte man den Streit zwischen Osnabrück und Tecklenburg keineswegs als Bundesfall anerkannt. Auch auf den folgenden Bundestagen wurden niemals Bundesgelder versprochen oder bewilligt oder dem Grafen auch nur der Beitrag erlassen³¹⁹). Man hielt die Sache vorwiegend für eine territoriale Angelegenheit und tat das Äußerste, indem man sich bemühte, mit dem Bischof darüber zu verhandeln. - Der Regensburger Reichstag brachte die erwartete Neuregelung nicht. Man erreichte zwar, daß der Kaiser den Anhängern der Augsburgischen Konfession auch in altkirchlichen Gebieten Schutz versprach und über den Nürnberger Religionsfrieden hinaus seine Zustimmung zur kirchlichen Reform von landsässigen Stiften und Klöstern gab³²⁰). Aber damit war keine Möglichkeit gegeben, die verworrenen Verhältnisse in den westfälischen Stiften neu zu ordnen, zumal der Kaiser den geistlichen Ständen in einer geheimen Deklaration nicht nur Renten und Zinse, soweit sie sie noch in Besitz hatten, sondern auch Hoheiten

³¹⁷) Körber, S. 121.

³¹⁸) PA 2929, 1542 Jan. 26, Konr. an Ph.; PA 2937, 1541 Mai 16, Gr. Konr. an Hess. Räte.

³¹⁹) PA 2149, 1543 Bundestag zu Frankfurt, PA 2373, 1544 Bundestag zu Speyer, PA 2942, Verhandlungen a. d. Reichstag von Speyer. PA 750, 1545 Juli 9, Ph. an Konr. Der Landgraf erlaubte ihm nicht, im Namen des Bundes Truppen anzuwerben.

³²⁰) Körber, S. 138 f.

und Gerechtigkeiten zusicherte³²¹⁾. In der Tecklenburger Frage war man damit kaum weitergekommen. Ein kaiserliches Mandat³²²⁾ vermehrte vielmehr die Spannungen.

Die evangelischen Stände nahmen die Tecklenburger Sache nicht leicht. Erneut versuchte der Landgraf, eine Übereinkunft zwischen dem Bischof und dem Grafen herbeizuführen. In einem umfangreichen Schriftwechsel und auf neuen Verhandlungstagen bemühte man sich, die Streitfragen zu klären³²³⁾. Außer sächsischen wurden auch kölnische Räte zugezogen³²⁴⁾. So hoffte man, die Kapitel von Münster und Osnabrück für einen Kompromiß zu gewinnen und dem Bischof das Entgegenkommen zu erleichtern.

Die Steuerfrage gab, als die Türkensteuer zu erheben war, Anlaß zu einer neuen Machtprobe³²⁵⁾. Jetzt nahm der Graf den

³²¹⁾ R. Brandi, Kaiser Karl V., 1937, Bd. I, S. 388.

³²²⁾ P $\mathcal{A}$, 1511 Aug. 26.

³²³⁾ Briefw. wegen Verhandlungstagen, P $\mathcal{A}$ 2937, P $\mathcal{A}$ 2371, 1540 Sept. 30, Okt. 14, Okt. 23, Nov. 1, Dez. 31; P $\mathcal{A}$ 2937, 1541 Febr. 6, Sept., Okt.; P $\mathcal{A}$ 2939, 1542 März 19; P $\mathcal{A}$ 2940, 1542 Mai; P $\mathcal{A}$ 2941; P $\mathcal{A}$ 2942, 1543 Sept. 15, Sept. 22; P $\mathcal{A}$ 2372, 1543 Mai 14; P $\mathcal{A}$ 2373, 1544, Jan. 12; P $\mathcal{A}$ 2942, 1544, Juni 16.

³²⁴⁾ P $\mathcal{A}$ 2371, 1540 Sept. 7, Dez. 31, 1541 Sept. 14; P $\mathcal{A}$ 2937, 1540 Nov. 1, 1541 Sept. 18; P $\mathcal{A}$ 2941, 1543 Sept. 18; P $\mathcal{A}$ 2373, 1544 Jan. 12, Aug. 16.

³²⁵⁾ Der Kampf in den umstrittenen Gebieten wurde inzwischen ununterbrochen fortgesetzt. Graf Konrad hatte in dem zu den Klöstern Clarholz und Herzebrock gehörigen Gebiet die volle Gerichtshoheit erwerben können (P $\mathcal{A}$ 2372, 1542 Febr., Instr. f. Gesandtsch. an Bi. Fr.). Die Steuerfrage rief beide Parteien erneut auf den Plan (P $\mathcal{A}$ 2939, 1542 Mai, Instr. f. d. Gesandtsch. Tecklenburgs an Ph. Einzelheiten bei R ü b e s a m, S. 33, S t ü v e, Bd. II, S. 80). Seit September 1541 verhandelte der hessische Rat Reudel mit den Streitenden und konnte wohl eine für Graf Konrad günstige Entscheidung herbeiführen. (P $\mathcal{A}$ 2938, P $\mathcal{A}$ 2939, 1542 Mai. Erneute Gesandtschaft Reudels, P $\mathcal{A}$ 2940, 1542 Mai, Vermittlung Hessens und Kurkölns in Wiedenbrück. P $\mathcal{A}$ 2937, 1541 Juli.) Vergl. auch d. Bericht der Klosterchronistin, abgedr. b. S. J u r b o n s e n, J. ds. Berg. Gesch.=Ver., Bd. 19 (1883), S. 31 ff.

Plan, die Reformation in den immer noch widerstrebenden Klöstern einzuführen und sich Besitz und Rechte der Klöster völlig anzueignen, wieder auf³²⁶⁾. Erneut versuchte er, die Hilfe des Bundes zu gewinnen. Wieder stellte er die Lage dar, als stehe seine Herrschaft und die Zukunft der Reformation in Tecklenburg, von der er behauptete, sie sei der eigentliche Anlaß aller Anfeindungen³²⁷⁾, auf dem Spiel. Doch auch die Bundestage von Frankfurt und Speyer entschieden nicht anders. Man bat nur Hessen und Sachsen, die Vermittlungen fortzusetzen³²⁸⁾.

Der Landgraf, der den Grafen ständig unterstützt, ihm aber jede Hilfe bei bewaffnetem Vorgehen verweigert hatte, wollte unter allen Umständen eine Einigung herbeiführen, zumal sich

³²⁶⁾ PA 2939, 1542 Mai 31, Konr. an Ph. Graf Konrad erklärte, er könne sich nicht mehr an den Rezeß von 1532 halten, sein Gewissen verbiete ihm, den Klöstern die Freiheit zu lassen. Auch der Bischof habe sich über die Vereinbarungen hinweggesetzt.

³²⁷⁾ PA 2939, 1542 Aug. 27; PA 2942, 1543 Mai 6; PA 2941, 1543 Sept. 3. (Schon 1540 hatte Graf Konrad im Hinblick auf die Thurger Streitigkeiten dem Landgrafen gegenüber geäußert, er werde „ane alle verschulte ursache, dan allein umb hatte und neydt des angenhomen gots wort“ angegriffen. „Vilgemelte Bischof samt sene domcapitel e.f.g., als einen der got, er und recht leiff hebben, darto mere myne andern hern und freunde nicht geachtet, solde gegen my gar geins rechts, sunder allen moitwillen, umb lipf, lant, leyde to brengen wol hartlich geneigt sein, allet der heimlichen verborgenen orsache, dat ich in meynem Lande gots wort hant hauv und leren haite furgenomen“, PA 2937, Sept. 23 (s. auch PA 2937, 1541 Apr. o. D., PA 2939, 1542 Mai 31).

³²⁸⁾ PA 2942, Abschrift (s. 1543 Okt. 3). Der Bischof war es schließlich, der im Zusammenhang mit der Einführung der Reformation im Stift Osnabrück (Stüve, Bd. II S. 87 ff.) durch Hermann Bonnus den lutherischen Gottesdienst in den Klöstern einrichten ließ. Aber die Nonnen widerstanden auch diesem Reformationsversuch. (Aber den Einfluß des Hermann Bonnus auf den Fortgang der Reformation in Tecklenburg, Große-Dresselhaus, S. 73 f.)

der Streit auch auf andere territoriale Fragen ausdehnte³²⁹). Die Annäherung des Bischofs an den Schmalkaldischen Bund³³⁰) ließ eine Aussöhnung mit Graf Konrad bald noch wünschenswerter erscheinen. Vor allem aber schien es nach dem Geldrischen Krieg notwendig, sich zu einigen und zusammenzuschließen³³¹). Bis 1546 wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Einzelne hessische Räte - unter ihnen vor allem Keudel und Kreuter - weilten wochenlang in der Grafschaft und im Stift und versuchten, an Ort und Stelle die Verhältnisse zu klären³³²). Sie erreichten nicht viel. In den jahrelangen Verhandlungen konnten nur einzelne Fragen geklärt und das Schlimmste, eine große Auseinandersetzung, verhütet werden. Zu einer Verständigung kam es nicht. Beide Partner waren von Anfang an nicht geneigt gewesen, auch nur in einzelnen Stücken nachzugeben³³³). Graf Konrad verteidigte rücksichtslos die erworbene Landeshoheit. Der Bischof konnte, vom Domkapitel überwacht, nicht in den Verlust einwilligen, da er dadurch seine ohnehin schwierige Stellung im Stift geschwächt hätte. Mehr und mehr geriet er in die Abhängigkeit der Stiftsstände. Als er später der Reformation

³²⁹) Im Amt Fürstenaue kam es zu Hoheitsstreitigkeiten, die auch das kirchliche Leben störten. So beschwerte sich Graf Konrad, daß die Bevölkerung, die sich zu gräflichen (lutherischen) Kirchen hielt, vom Fürstenaauer Drost bedrängt wurde. Eine hessische Kommission suchte eine friedliche Lösung zu vermitteln, jedoch ohne Erfolg. (Große-Dresselhaus, S. 102 f., Rübelsam, S. 36 f.) Zum Streit um das Iburger Grenzgebiet vergleiche Rübelsam, S. 28 f.

³³⁰) Fr. Fischer, Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster, Diss. Münster 1906, S. 49, 52.

³³¹) PA 2942, 1543 Okt. 3; PA 2373, 1544 Juni 16, Ph. an Bi. Fr. Im Blick auf die Vorteile, die Herzog Heinrich von Braunschweig und die Stiftsstände aus der Lage ziehen konnten, mahnte der Landgraf später: „... dann es ist iho nicht Zeit, solcher geringen sache halben zu zanken... nicht allein euch, den partheyen, zum verderb, sondern auch der teutschen nation und dem ganzen handel der religion Sachen zu nachteil...“ PA 2942, 1546 Mai 23, Ph. an Konr.

³³²) PA 2373, 1544 Febr.; PA 2942, 1544 Febr., Dez.; PA 2374, 1545 Jan.-März.

³³³) PA 2942, 1544 Dez. 15, Ph. an Rud. Schenk, „nu dunckt uns, das diese leuth nit zusamen wollen“.

näher stand und eine Einigung leichter hätte zustandekommen können, war er derart gebunden, daß sich keine Verständigung mehr erreichen ließ³³⁴).

Der ungeheure Aufwand an Zeit und Arbeitskraft, über den er selbst Klage führte³³⁵), zeigt, wie wichtig dem Landgrafen die Lösung der Deckenburger Fragen war. Angesichts des außergewöhnlich umfangreichen Aktenmaterials drängt sich die Frage auf, ob die Sache solcher Anstrengungen wert war. Es scheint, als sei auch in der Kanzlei Kritik geübt worden. Wohl nicht zu Unrecht vermutete der Graf, einige der hessischen Räte seien gegen ihn eingenommen³³⁶). Der Erfolg rechtfertigte den Einsatz der hessischen Kräfte nicht, wohl aber die Ziele, die der Landgraf verfolgte, zur Klärung der Verhältnisse beizutragen und in den Fragen der Reichspolitik Übereinstimmung mit den Ständen im Bistum Münster und am Niederrhein herzustellen. Daß dies nicht gelang, lag weder in erster Linie an der Stellungnahme der evangelischen Stände noch ausschließlich am Verhalten des Landgrafen, entscheidend wurde vielmehr das Eingreifen des Kaisers, der sich entschlossen hatte, die Einigung der deutschen Stände mit Gewalt zu betreiben³³⁷). Seit dem Geldrischen Krieg

³³⁴) PA 2374, 1545 Apr. 3, Kreuter an Ph. „Dann ich laß mich nit wenig bedunken, daß als sollten die capitelpfaffen dieser Stifft wol di meiste ursach zu dem unfried zwischen dem Bischof und dem Grafen geben und Ihre freunde von den Landtsassen auch dahin bereden, deshalb so wird so hart an den einzelnen Dingen, Knechtsgeld und Schatzung festgehalten“. Kreuter berichtet, der Bischof habe im geheimen bei ihm darüber geklagt. PA 2375, 1545 Nov. 17, Kreuter an Ph. über die Schwierigkeiten mit den Ständen und mit dem Kapitel.

³³⁵) M. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer, Publ. aus d. R. Preuß. Staatsarch., Bd. 28, 1887 (T. II), S. 167, 1543 Sept. 27, Ph. an Bucer, „... vilmalen da schicken wir unsere rethe und potschaften ... wo nur imants ansechtung der religion halben oder sonst zwispald hat, oder das nur einen einzigen gulden gelt betrifft, da müssen wir schicken und grausame arbeit uff uns nemen ... So haben wir ihunder drei unser vornemsten rethe zwuschen dem Bischove zu Munster und dem grafen zu Deckelnburg zu handeln, wilche da wol zwen monat müssen auspleiben.“

³³⁶) PA 2930, 1542 März 4, Konr. an Ph.

³³⁷) Brandi, Bd. I, S. 386, S. 431.

nahm er unmittelbar Einfluß auf die Vorgänge im norddeutschen Raum. Der Landgraf trug insofern zu der ungünstigen Entwicklung bei, als er, die eigenen Pläne durchkreuzend, dem Kaiser die Einnahme Gelderns erleichterte. So stand am Ende die völlige Niederlage der evangelischen Stände, die es ihrerseits an dem entschlossenen Willen und dem Mut, einen anderen Weg zu gehen als der Landgraf, hatten fehlen lassen³³⁸).

Die Haltung des Landgrafen, der nicht bereit war, den wegen der geldrischen Lehnsbeziehungen in Bedrängnis geratenen³³⁹) Grafen gegen den Kaiser zu unterstützen, sein nüchterner Rat, sich mit den Gegebenheiten abzufinden und in den politischen Fragen Kompromisse zu schließen³⁴⁰), enttäuschten den Tecklenburger. Hatte er auf die falsche Karte gesetzt, als er sich dem Landgrafen und seinen Verbündeten anschloß³⁴¹)?

Nicht die Verbindung zum Schmalkaldischen Bund brachte ihn in Angelegenheiten, vielmehr wirkte es sich politisch ungünstig aus, daß er seine territorialen Ziele ohne Rücksicht auf

³³⁸) Die Lage wurde von den evangelischen Ständen nicht ausgenützt. Gab es in bezug auf die Verständigung mit dem Kaiser Meinungsverschiedenheiten, so herrschte doch in den religiösen Fragen weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Kurfürsten und dem Landgrafen (Men z, Bd. 12, S. 296, 289 Anm. 2). Darum schlug der Kurfürst keinen eigenen Kurs ein. (Anders Men z, Bd. 12, S. 312.) Das Wagnis, sich mit dem Kiever und dem französischen König zu verbinden, wollte er nicht auf sich nehmen. Auch wenn der Landgraf sich diesem Bündnis nicht versagt hätte, wäre er wahrscheinlich nicht bereit gewesen, ohne die anderen Bundesverwandten darauf einzugehen. (Len z, [T. I, Bd. 5, 1880], S. 500.)

³³⁹) Nach der Besetzung Gelderns erhob der kaiserliche Statthalter Lehnsansprüche auf die Herrschaft Lingen. Vergl. dazu Rübesam, S. 35.

³⁴⁰) PA 2930, 1543 Aug. 22, Konr. an Ph., Graf Konrad bittet um Rat, wie er sich verhalten soll. 1543 Aug. 30, Ph. an Konr. Der Landgraf rät ihm, sich neutral zu verhalten und sich um eine Verständigung zu bemühen. (Vergl. dazu PA 2929, 1544, Briefw. zw. Schenk zu Tautenberg u. Gr. Konr.) PA 2929, 1545 Juni 16, Konr. an Ph. Bitte des Grafen um Unterstützung gegen die Kaiserlichen. Der Landgraf rät ihm, den Lehnseid zu leisten, obgleich das Lehnverhältnis von jeher umstritten gewesen war. PA 2929, 1545 Juni 24, Ph. an Konr.

³⁴¹) So Rübesam, S. 42.

seine Nachbarn, ohne Bereitschaft zu Kompromissen verfolgte. Die Verbindung zu Hessen hatte es ihm ermöglicht, seine Landesherrschaft beträchtlich zu erweitern³⁴²). Sie hatte wesentlich dazu beigetragen, daß sich die Reformation in der Zeit der territorialen Auseinandersetzung in den Gebieten umstrittener Hoheit festigen konnte. Der Graf war dem Ratsschlag des Landgrafen, sich mit seinen geldrischen Nachbarn zu verständigen, nicht gefolgt. Er mußte sich später seinen Gegnern unterwerfen, denn die evangelischen Stände konnten ihn in dem Kampf mit den Kaiserlichen nicht unterstützen. Die territoriale Lage der Grafschaft änderte sich damit völlig, die Reformation aber konnte sich auch unter veränderten Umständen behaupten³⁴³).

IV. Die übrigen Grafschaften

Auf die Einführung der Reformation in den Grafschaften Diepholz, Hoya, Schaumburg und Oldenburg hat der Landgraf nicht unmittelbar Einfluß genommen. Die Streitigkeiten zwischen Diepholz und den Stiften Osnabrück, Münster und Minden waren unabhängig von der kirchlichen Neuordnung entstanden. Es ging hier um die Gerichtshoheit in den Grenzgebieten. Als Lehnsherr von Auburg verhandelte der Landgraf für die Grafen mit den Bischöfen von Minden und Münster³⁴⁴).

Die Reformation fand schon früh in Diepholz Eingang und

³⁴²) Nur auf die Herrschaft Lingen mußte der Graf später verzichten. Rübesam, S. 61 ff.

³⁴³) Große-Dresselhaus, S. 105. Nur die Klöster Herzebrock und Clarholz blieben auch weiterhin katholisch. Das., S. 74.

³⁴⁴) PA 1790, 1531-1533. Vergl. bes. 1531 Dez. 16, Ph. an d. Bi. v. Minden. Streit zwischen dem Diepholzer Grafen und dem Amtmann von Rahden. 1532 März 24, Ph. an Gr. Johann, Stellungnahme zu dessen Beschwerde. PA 1790, 1533 Okt. 1, Ph. an Bi. Fr. v. Münster, Vergleich zwischen dem Grafen und dem Bischof. Der Landgraf vermittelt auch da, wo es sich nicht um hessisches Lehnsgbiet handelt.

wurde von der gräflichen Familie gefördert³⁴⁵). In Patroklus Römeling aus Osnabrück gewannen die Diepholzer einen tüchtigen evangelischen Prediger³⁴⁶). Wie in Rietberg begnügte man sich auch hier mit der Einführung evangelischen Gottesdienstes³⁴⁷). Territoriale Schwierigkeiten, die den Landgrafen hätten veranlassen können einzugreifen, entstanden nicht. Erst nach 1560 wird im Zusammenhang der territorialen Reform³⁴⁸) mit einer kirchlichen Neuordnung begonnen. Die Braunschweiger Herzöge leiten sie während der Vormundschaftszeit in die Wege. Nachdem sie die Prediger der Grafschaft vergeblich angehalten hatten, sich in den Fragen der Lehre und der Kirchenordnung

³⁴⁵) Über die Stellung des Grafen Friedrich zur Reformation C. H. Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster, 1840, Bd. I, S. 326. Nach dem Tod des Grafen 1529 wird die Reformation durch seine Witwe, eine geborene Gräfin Regenstein, entscheidend gefördert. Darüber Hamelmann, Opera, p. 789.

³⁴⁶) Das. Graf Johann, der seinem Kölner Kanonikat entsagt hatte, um für seinen noch nicht mündigen Neffen die Regierung zu führen, unterstützte Römeling. Ringhorst, S. 151 f.

³⁴⁷) Über die Einführung einer Kirchenordnung ist nichts bekannt. Wahrscheinlich führte Römeling nur die deutsche Messe ein und verpflichtete die Geistlichen, sich in der Lehre an das Augsburger Bekenntnis zu halten. Die Säkularisation der geistlichen Güter bereitete keine Schwierigkeiten. Als Patronatsherr des Kollegiatstiftes von Mariadrebber konnte der Landesherr weitgehend über die geistlichen Pfründen verfügen (Nieberding, Bd. I, S. 327). Das Kloster Burlage blieb in der alten Form bestehen, bis die Ordensangehörigen 1538 evangelisch wurden (Ringhorst, S. 153). Diepholz gehörte vorwiegend zum Bistum Osnabrück, ein kleiner Teil der Herrschaft zum Bistum Minden. Für die Stifte, die kaum Einkünfte aus Diepholz bezogen, war die Grafschaft ohne Bedeutung. Auch während der Regierungszeit des Grafen Rudolf blieben die Verhältnisse unverändert. (Ringhorst, S. 154.)

³⁴⁸) Es wird eine Regierung gebildet. Sie besteht aus einem Landdrosten, einem Hausdrosten und dem Kanzler. (Ringhorst, S. 196 f.) Auch die Stände werden jetzt aktiviert. Man richtet ein Hofgericht ein (Moor-meyer, S. 74 f.), ordnet die Verwaltung neu (Ringhorst, S. 100) und sorgt für eine Reform der Finanzen. (Moor-meyer, S. 76.)

im engeren Sinn zu einigen³⁴⁹⁾, lassen die Vormünder endlich die Lüneburger Kirchenordnung von 1564 durch Lüneburger Theologen und Räte einführen. Der Hofprediger aus Celle übernimmt später die Leitung der Kirche³⁵⁰⁾.

Auch in der Grafschaft Hoya ist die Reformation schon in den zwanziger Jahren verbreitet. Von Herzog Ernst von Lüneburg und seinen Theologen beraten, ließ Graf Jobst II. die Neuordnung der Kirche vornehmen³⁵¹⁾. Es kam der Reformation zugute, daß die Grafschaft seit der Neuregelung der territorialen Verhältnisse von den Stiften Minden und Bremen weitgehend unabhängig war. So sehr sich der Landgraf darum bemühte, die Hoyaer in territorialen Fragen zu unterstützen, auf die kirchliche Entwicklung nahm er keinen Einfluß³⁵²⁾.

In der Grafschaft Schaumburg gewann die evangelische Verkündigung erst in den vierziger Jahren Bedeutung. Die Landesherren standen der Reformation ablehnend gegenüber³⁵³⁾. Zwischen dem regierenden Grafen Adolf, der ganz nach Köln hin orientiert war, und dem Landgrafen bestanden trotz des Lehnungsverhältnisses nur lockere Beziehungen. Der Landgraf sah keinen Anlaß, über Fragen der Reformation mit dem Schaumburger zu verhandeln³⁵⁴⁾. Als es jedoch darum ging, die Refor-

³⁴⁹⁾ Ringhorst, S. 154 ff. In Gegenwart einer Kommission, der auch der Graf von Oldenburg angehört, verhandelt der Lüneburger Superintendent mit den Predigern der Grafschaft über Lehre, Kirchenordnung und Berufung eines Superintendenten. Neun Jahre dauert es, bis die Diepholzer Prediger sich auf eine Kirchenordnung einigen können.

³⁵⁰⁾ Einzelheiten und Quellen bei Ringhorst, S. 163 ff.

³⁵¹⁾ Hamelmann, Opera, p. 796 seq.

³⁵²⁾ Die von Gade (Historisch-geographische-statistische Beschreibung der Grafschaften von Hoya und Diepholz, 1901, S. 185) erwähnte Reformations-tätigkeit des Corvinus kann auch für das Stift Bassum nicht nachgewiesen werden.

³⁵³⁾ H. Heitkampfer, Die Schaumburg-lippische Kirche, Z. d. Ges. f. nieders. Kirchengesch., Jg. 5, 1900, S. 369 ff.

³⁵⁴⁾ Die Akten des Politischen Archivs (PA 2871, 2873) enthalten nichts darüber. Die Schaumburger Akten waren derzeit nicht benutzbar (Mitt. des Staatsarchivs Hannover).

mation im Erzstift Köln einzuführen, bemühte man sich, den Grafen, der Coadjutor des Stifts war, für die evangelische Sache zu gewinnen³⁵⁵). Nach Bucers Darstellung nahm Graf Adolf zeitweise eine freundlichere Haltung gegenüber der Reformation ein³⁵⁶). Dem Schaumburger, der sich die Anwartschaft auf die Nachfolge des Bischofs mit großen Opfern erkaufte hatte, war vor allem an seinem Fortkommen gelegen. Er schloß sich schließlich ganz den Gegnern der Reformation an³⁵⁷).

Seit dem Regierungsantritt seines Bruders, des vor Jahren zum Bischof von Hildesheim gewählten Grafen Otto (VI), konnte sich die evangelische Verkündigung in Schaumburg freier

³⁵⁵) Lenz, T. II, S. 127, 1543 Febr. 22, Ph. an Bucer, „... Und in alweg sieht uns vor gut und geraten an, das der coadjutor werde der gotlichen warheit unterrichtet und an im kein fleiß gespart, uff das, wann der ihig erzbischove solte abgehen... das dann der coadjutor auch dises beschoffs suspinion (!) in der religion folge.“

³⁵⁶) Lenz, T. II, S. 130 f., 1543 März 13, Bucer an Ph., Bericht über die Eröffnung des Landtages. Straßbg. Pol. Corr., Bd. III, S. 423, 1543 Aug. 4. Die Dreizehn v. Straßburg an d. Geheimen v. Basel, Graf Adolf habe auf dem letzten Landtag erklärt, kein Gegner der Reformation zu sein. Aber seine frühere Stellung zur Reformation Lenz, T. I, S. 269, 1540 Dez. 14, Bucer an Ph.; Lenz, T. II, S. 114, 1543 Jan. 6, Bucer an Ph., „... so laßt sich der coadjutor nach blöð vernehmen zum Evangeli, wa er nicht von hertzen darwider ist.“

³⁵⁷) Lenz, T. II, S. 129, 1543 März 8, Bucer an Ph., „... M. gn. h. coadjutor wird vermerket, das er fliet wol leiden mög, die reformation were schon wol angericht, das es im zu keiner gefar reichete. Es solle in gar viel kost haben zu Rom und sust, das er in diß wartenspiel komen ist, das er seine bruder mit im selb wol ubel eingesezt hat, wa die sach wider umbgestoßen werden sollte. Wer glauben sterken köndel!“ Lenz, T. II, S. 363, 1545 Sept. 9, Ph. an Bucer; S. 372 f., 1545 Sept. 26, Bucer an Ph., „... der nachkomend im colnischen stift ganz burgundisch ist und wurd vil gelts bedorffen und dem liebet der hofpracht und feigheit seer wol. Darumb, so man etliche feiste pensionen auß Hispanien, deren er schon eine hat, und feiste apteien wurd anhangen und in damit gen hove ziehen, wurd er in seinem himelreich leben und ganz deutsche nation helfen dahinrichten, daß sie gehorsam seie, zu thun, zu geben und zu gedulden, was man ir ufflegt...“

entfalten³⁵⁸). Öffentliche Anerkennung aber fand die Reformation erst nach 1556, als der Schwiegervater des Grafen, Herzog Ernst von Lüneburg, seinen Einfluß geltend machte. Jakob Dammann, der Hofprediger des Herzogs, gewann den Grafen für das evangelische Bekenntnis und führte eine evangelische Kirchenordnung in Schaumburg ein³⁵⁹).

Für die Reformation in Oldenburg war es nicht ohne Bedeutung, daß sich Graf Christoph, ein jüngerer Bruder des regierenden Grafen Anton, früh zu der evangelischen Sache bekannte³⁶⁰). Wahrscheinlich entschied er sich während seines Aufenthaltes am Kasseler Hof, wo er wie Graf Konrad von Tecklenburg seine Ausbildung erhielt, für die Reformation³⁶¹). Später verlor er die Verbindung zu Hessen. Als Kölner Domherr war er mit dem Erzstift besonders verbunden.

Nachdem die Bevölkerung Oldenburgs und die Mitglieder der gräflichen Familie durch niederländische Theologen für die Reformation gewonnen worden waren³⁶²), nahm Graf Anton, anknüpfend an die Tradition seiner Vorgänger³⁶³), mit großer Selbstverständlichkeit die Regelung kirchlicher Fragen in die Hand. Er besetzte die Pfarrstellen³⁶⁴), bestimmte über die kirch-

³⁵⁸) Heitkampfer, S. 370 f.

³⁵⁹) Ders., S. 374, Anm. 1.

³⁶⁰) Hamelmann, Opera, p. 774.

³⁶¹) 1524 kam Graf Christoph nach Kassel. Hamelmann, Geschichtl. Werke III, Oldenburgische Chronik (G. Rüttnig, 1940), S. 318. Nicht in Köln hat er sich der Reformation zugewandt, wie Alten (Fr. A., Graf Christoph und die Grafenfehde 1534-36, 1853, S. 95) angibt. A. mißverst. die Äußerung Hamelmanns, Graf Christoph habe Hermann von Wied bei der Einführung der Reformation beigestanden (Old. Chron., S. 319).

³⁶²) Hamelmann, Opera, p. 774 seq.

³⁶³) Aber den Einfluß der Grafen von Oldenburg auf die Kirche im 15. Jh. Rüttnig, S. 202.

³⁶⁴) Es gibt kein besonderes Organ, das die Regelung der kirchlichen Fragen übernommen hätte. Die Pfarrer empfingen ihre Einweisung durch den Landesherrn auf dem Schloß in Oldenburg im Beisein des Predigers und des Amtmanns der Stadt. (Rüttnig, S. 287.) Sie werden in der Lehre auf das Augsburger Bekenntnis verpflichtet. (R. Sichert, Die Reformation in der Grafschaft Oldenburg, Niederf., Jg. 28, 6, S. 139 ff., Dekret des Grafen Anton.)

lichen Einkünfte und übernahm die Gerichtsbarkeit³⁶⁵). Die Einziehung der Stiftsgüter verursachte keine Schwierigkeiten³⁶⁶). Es kam dem Oldenburger zustatten, daß die Grafschaft seit langem mit dem Stift Bremen verbunden war³⁶⁷) und durch Graf Christoph gute Beziehungen zu dem Erzbischof unterhielt³⁶⁸). Der kirchliche Besitz diente vorwiegend dazu, die jüngeren Grafen, die auf die Teilnahme an der Regierung Anspruch erhoben, abzufinden³⁶⁹). So konnte der Graf seine Stellung festigen und eine Art von Landeskirchenregiment errichten, das eine von außen unbeeinflusste, ruhige kirchliche Entwicklung garantierte.

V. Rückblick

1. In allen westfälischen Grafschaften liegen die Anfänge der Reformation in der Begegnung einzelner aufgeschlossener theologisch oder humanistisch gebildeter Männer mit der Schriftauslegung Luthers. Angehörige der westfälischen Konvente des Augustinerordens, die in unmittelbarer Verbindung zu den Zentren der Reformation stehen, Humanisten niederländischer Kongregationen und philosophisch-theologisch gebildete Männer, die als Prediger oder Rektoren der einflußreichen Lateinschulen

³⁶⁵) Da die Grafen schon viele Lehen besaßen, konnten die Kirchen bis auf wenige Ausnahmen in gräfliche Lehnkirchen umgewandelt und als solche mit evangelischen Predigern besetzt werden. Das Sendgericht, das schon in den Händen des Grafen Christoph gewesen war, konnte man in ein gräfliches Gericht umwandeln. (R ü t h n i n g , S. 284.)

³⁶⁶) Wie Anm. 358, S. 118.

³⁶⁷) Oldenburg ist seit 1512 mit dem Stift Bremen gegen das Stift Münster und seit 1521 gegen die Stadt Bremen verbündet. R ü t h n i n g , S. 229, S. 276.

³⁶⁸) Graf Christoph war Domherr und Subdiacon des Stifts (A l t e n , S. 96).

³⁶⁹) Zum Kampf um die Alleinregierung S e l l o , S. 225 f. Durch den Utrechter Vertrag von 1529 wurde Rastede, das wohlhabendste Kloster der Grafschaft, Eigentum des Grafen Christoph.

wirkten³⁷⁰⁾, werden die Wegbereiter der Reformation. Sie wecken die Bereitschaft für die Aufnahme der evangelischen Verkündigung oder beginnen selbst mit evangelischer Predigt und Sakramentsverwaltung. Damit bahnt sich die kirchliche Umgestaltung an, für die in allen Grafschaften lange Zeit Luthers Deutsche Messe, das Augsburger Bekenntnis und eine Schrift wie die Predigtsammlung des Johannes Westermann die Grundlage bilden.

2. Die meisten der westfälischen Grafen entscheiden sich früh für die Reformation. Einige von ihnen weilen in den ersten Jahren der Regierung des Landgrafen, andere - Angehörige einer jüngeren Generation - gegen Ende der dreißiger Jahre am Hof in Kassel, werden dort mit der Reformation bekannt und schließen sich dem evangelischen Bekenntnis an. Nach ihrer Rückkehr fördern sie die Reformation im eigenen Land.

Für alle westfälischen Grafschaften stellt die Reformation, ob die kirchliche Neuordnung durch die ungeplante Verbreitung der Reformation nötig wird oder ob sie dem ausdrücklichen Willen des Landesherrn entspricht, ein territoriales Problem dar, das weder die Grafen noch die eingeseßenen Geistlichen befriedigend lösen können. Eine Ausnahme bildet Oldenburg.

In den kleinen Territorien Rietberg und Diepholz begnügt man sich mit der Einführung evangelischen Gottesdienstes. Sonst nimmt man nach vergeblichen Versuchen, die kirchliche Neuordnung selbständig durchzuführen, die Hilfe größerer Territorien in Anspruch. Die Grafschaften an der unteren Weser werden von Herzog Ernst von Lüneburg bei der Einführung der Reformation unterstützt. Eine gründliche Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse erfolgt hier erst zwischen 1550 und 1570, als sich die territoriale Lage geklärt hat.

3. Der unmittelbare Einfluß hessischer Theologen auf die Kirche in den Grafschaften, auf Lehre und Kirchenordnung im

³⁷⁰⁾ Einzelheiten s. R. Stupperich, Die Bedeutung der Lateinschulen für die Ausbreitung der Reformation in Westfalen, Jb. ds. Ver. f. Westf. Kirchengesch., Jg. 44, 1951, S. 83 ff.

engeren Sinn, ist im ganzen gering gewesen. Nur Antonius Corvinus tritt durch seine Wirksamkeit in Lippe deutlicher hervor. Sie war für Kirche und Territorium von bleibender Bedeutung.

4. Wichtig für die Reformation wird vor allem die Tätigkeit hessischer Räte. Sie unterstützen die Grafen bei der Regelung kirchenrechtlicher Fragen. Es handelt sich dabei vor allem um Vergleiche mit den Stiften Paderborn, Osnabrück und Münster. Immer wieder beauftragt der Landgraf seine Räte, am Ort selbst die Lage zu klären und eine Kompromißlösung vorzuschlagen. Die vereinbarten Verträge sichern die Reformation immer, wo sie Eingang gefunden hat, doch erhalten sie den Stiften einen Teil der kirchlichen Einkünfte. In einzelnen Fällen sind die Vermittlungen erfolgreich, im ganzen scheitern sie, weil die kirchenrechtlichen Fragen nur im Zusammenhang mit den ungeklärten territorialen Fragen, die für die Lage der Grafschaften charakteristisch sind, gelöst werden können.

5. Die wesentlichste Hilfe, die der Landgraf bei der Einführung der Reformation leistet, liegt darin, daß er sich persönlich und mit seiner politischen Macht hinter diejenigen stellt, die sich für die Reformation entschieden haben und dadurch in Schwierigkeiten geraten sind oder die ihr zuneigen, aber aus Rücksicht auf ihre Lehns- oder Landesherren nicht wagen, die kirchliche Neuordnung durchzuführen. Hier drängt er in einzelnen Fällen darauf, die Einführung einer Kirchenordnung vorzunehmen. Durch Verhandlungen mit den katholischen Ständen schafft er den zögernden Raum und veranlaßt, indem er evangelische Territorialherren und Adelige um Unterstützung bittet, daß mit der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse begonnen wird. So ist sein Handeln auch da für die Einführung der Reformation entscheidend, wo diese selbst ohne hessische Beteiligung unternommen wird, weil man, um eine engere Bindung an Hessen und die Schmalkaldischen Stände zu vermeiden, hessische Hilfe ablehnt.

6. Welche Gründe haben den Landgrafen bewogen, die

Reformation in dieser Weise zu fördern? Diese Frage ist nur im Rahmen einer umfassenden Darstellung seiner Persönlichkeit und seines Handelns zu beantworten. Hier kann nur festgestellt werden, daß der Landgraf in den Graffschaften wiederholt als Helfer und Förderer der Reformation angesehen und angerechnet worden ist. Die Glaubensfrage war ihm, wie er als Landesherr bewies, innerstes Anliegen und ein erregendes Element seines Handelns überhaupt³⁷¹). So besteht kein Grund zu bezweifeln, daß seine Anteilnahme an der Ausbreitung der Reformation echt war und seine Bereitschaft, evangelische Verkündigung zu fördern und seine Glaubensgenossen zu unterstützen, einer inneren Verpflichtung entsprang³⁷²). Wenn der Landgraf gelegentlich, wo die Voraussetzungen dazu gegeben waren, von sich aus auf Einführung der Reformation drängte,

³⁷¹) W. Heinemeyer, Landgraf Philipps des Großmütigen Weg in die Politik, Hess. Jb. f. Landesgesch., Bd. 5, 1955, S. 13. L. Zimmermann, Der ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., Bd. I, Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation, 1933, S. 4.

³⁷²) Derf., S. 5: „Die religiöse Grundeinstellung, die von dem Landgrafen immer wieder bezeugte ‚Bindung nur im Gewissen‘ beherrscht seine Politik. Aberzeugt, daß es seine Aufgabe war, dem Evangelium zu dienen, hat er sich nie bei einem glaubensfeligen Quietismus beruhigt, sondern in der Erkenntnis der Welt, wie sie ist, hat er alles getan, um dem Protestantismus die Lebensmöglichkeit zu sichern.“

Die Frage, ob der Landgraf die Überzeugung der Reformatoren, daß ein geistlicher Rechtstitel zur Ausübung der „Cura religionis“ notwendig sei, in ihrer letzten Tiefe teilte und sich aufgrund dessen zu solchem Handeln ermächtigt fühlte oder ob er als gläubiger, von dem Auftrag seines Regentenamtes überzeugter Politiker von Leidenschaft große Verantwortung auf sich nahm, wird kaum beantwortet werden können.

(Zur Anschauung der Reformatoren vergl. J. Heffel, *lex charitatis*, Abh. d. Bayr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., NF, H. 36, 1953, S. 192 (Anhang II: Die cura religionis des evangelischen Fürsten). Auseinandersetzung mit R. Sohm (Kirchenrecht, Bd. I, 1892; Weltl. und Geistl. Recht, 1914), dessen Ergebnisse für die Hessen und den Landgrafen betreffenden Arbeiten - besonders W. Sohm, Territorium und Reformation - bisher uneingeschränkte Geltung gehabt haben.)

so geschah das nicht aus religiösem Fanatismus³⁷³), sondern weil er um die Erhaltung von Friede und Ordnung, die er seit den Münsterschen Wirren ständig gefährdet sah, besorgt war. Weil er fürchtete, daß freie Verkündigung Unordnung verursachen könnte, wünschte er planvolle kirchliche Neuordnung auf der Grundlage reformatorischen Schriftverständnisses, einerlei ob sie von Hessen ausging oder nicht. Hier setzte er im Bewußtsein, eine maßgebliche Stellung im Weserraum erlangt zu haben, seine volle Autorität ein, nicht ohne den Einfluß anders Gesinnter abzuwehren. Schließlich zielte sein Handeln darauf, die für das evangelische Bekenntnis gewonnenen Stände an den Schmalkaldischen Bund heranzuziehen. Er sah stets auf das Wohl seines Territoriums und vertrat, von der hohen Bedeutung interterritorialer Föderation überzeugt, zugleich das Interesse der evangelischen Stände. Im Folgenden soll versucht werden, die Territorial- und Bundespolitik des Landgrafen, soweit sie die Grafschaften angeht, kurz zu charakterisieren, um anzudeuten, wie sein Handeln zur Förderung der Reformation im Zusammenhang seiner Politik in Norddeutschland zu beurteilen ist.

³⁷³) Die von R a m p s c h u l t e (S. 32) gegebene und vielfach wiederholte Darstellung, als habe der Landgraf eine „Diktatur in religiösen Dingen“ ausgeübt, ist nicht zutreffend. Die grundlegenden Entscheidungen für oder gegen die Reformation fielen in den einzelnen Grafschaften ohne sein Zutun.

C. Die Grafschaften und die Territorial- und Bundespolitik des Landgrafen zur Zeit der Einführung der Reformation

I. Die territorialen Beziehungen bis 1538

Im Rahmen der hessischen Politik spielten die Grafschaften zunächst eine unbedeutende Rolle. In den zwanziger Jahren beanspruchten die Vorgänge im eigenen Land die Kräfte des Landgrafen ganz, und seine auswärtige Politik war überwiegend nach Süden hin orientiert. So blieb es hier lange Zeit bei einer nur nebenbei betriebenen Gelegenheitspolitik.

Immer wieder traten die Grafen mit der Bitte um Rat und Unterstützung an ihren hessischen Lehnsherrn und Verbündeten heran, da sie sich ohne fremde Hilfe nicht durchsetzen konnten. Das Ringen um ihre Selbständigkeit, um den Ausbau ihrer Landeshoheit, verwickelte sie in endlose Grenz- und Kompetenzstreitigkeiten mit den Stiften, wobei es oft nur um die Erhebung des Zehnten in einem der Grenzdörfer ging. Jahrelang ist der Landgraf bemüht, für Rietberg und Tecklenburg mit Bischof Franz und den Stiften Osnabrück, Münster und Paderborn, für Diepholz, Hoya und Schaumburg mit den Stiften Minden, Münster und Bremen zu verhandeln¹⁾. Vielfach beteiligen sich Gesandte aus Köln und Kleve. In vielen Fällen

¹⁾ Rietberg=Paderborn: PA 2379, 1524-25; Rietberg-Münster u. Osnabrück: PA 2370, PA 2497, Mü A Rietberg IV₁₆, IV₁₈ b, 1520-55.

Teckl.=Pad.: PA 2366, 1529-31.

Teckl.=Osn.: PA 2192, 1536-37; PA 2366-2375, 1538-1545 u. a.

Hoya=Münster: PA 1991, PA 2027, 1529-31; PA 1992, PA 2028, 1532; PA 1490, 1532; PA 1995, 1537.

Hoya=Bremen: PA 1995, 1537.

Hoya=Minden: PA 2004, 1535, PA 2192, 1536-37.

Dieph.=Minden: PA 1790, 1531-33.

Schaumbg.=Minden: PA 2192, 1536-37.

(Vergl. bef. PA 2192, 1536 Nov. 1, Instr. f. d. Gesandtsch. d. Gr. von Schaumbg., Hoya, Rietbg. u. Teckl. an d. Landgr. Klage über den Bischof, der sich ihre Rechte zu eigen mache. Der Landgraf solle als Lehnsherr und Verbündeter einschreiten, sonst wollten sie gemeinsam einen Gegenangriff führen.)

wünscht der Landgraf selbst, daß sie hinzugezogen werden, damit sie ihrerseits auf die Parteien einwirken und die Verträge allgemeine Anerkennung erlangen. Die hessischen Räte aber geben den Ausschlag. Welcher Art die hessischen Entscheidungen waren, zeigt ein zwischen dem Bischof von Osnabrück und dem Grafen von Rietberg vermittelter Vergleich²⁾. Es handelte sich hier um eine Steuer im Grenzgebiet Rietberg-Münster, die man dem Bischof, der Inhaber des Gogerichts war, vorenthielt. Der Vertrag bestimmte, daß eine verringerte, in den Verhandlungen genau festgelegte Summe zu zahlen sei, das Geld aber in Zukunft nicht mehr von den einzelnen Ortschaften, sondern von der Rietberger Regierung an den Bischof überwiesen werden sollte. So versuchte man, beiden Teilen gerecht zu werden und die Landesherrschaft zu festigen. - In ähnlicher Weise bemühte man sich, die Streitigkeiten der Grafschaften untereinander zu schlichten³⁾, um den Frieden zu sichern, die Position der Grafen zu stärken und die Beziehungen zu Hessen zu festigen. Wegen ihrer schlechten finanziellen Lage, der vielfachen Schwierigkeiten innerhalb der Herrschaft und der geringen Möglichkeiten, sich beim Reich Geltung zu verschaffen⁴⁾, nahmen die Grafen die hessische Hilfe gern in Anspruch⁵⁾, ohne - sieht man von Rietberg ab - den Verlust ihrer

²⁾ Verhandlungen PA 2370, 1536 Jan. - 1537 Sept.; PA 2872, 1536 Nov.; PA 2497, 1536 Okt. - Dez., PA 2497, 1537 Juni 29, Vergleich.

³⁾ PA 2498, 1542, Tecklenburg=Rietberg; Mü A Rietberg IV 20, Ravensberg=Rietberg; PA 2070, 1541-42, Tecklenburg=Lippe. (PA 2028, 1535, Schaumburg-Braunschweig-Lüneburg).

Bestrebt, die Hessen nahestehenden Grafschaften untereinander zu binden, versucht der Landgraf später, Heiraten zwischen den Häusern Tecklenburg und Rietberg (PA 2491, 1543), Lippe und Tecklenburg (PA Sam. A. Va 4a, 1543) zu vermitteln.

⁴⁾ G. o. G. 33 und 36.

⁵⁾ Häufigere finanzielle Unterstützung erfahren Diepholz (PA 1790, 1533, 1535-37), Hoya (PA 1994, 1995, 1996, 1997, 1531-38; PA 1763, 1540), Lippe (PA 2066, 1525; PA 2068, 1537).

Vermittlung beim Reich für Hoya: PA 1993, 1995, 1996, 1997, 1999, 2002, 2004, 1537-42, für Lippe.

Unabhängigkeit zu fürchten. Da es nicht an Gelegenheiten fehlte, die Interessen Hessens in diesem Raum wahrzunehmen, war die Reformation als Anlaß, in das territoriale Leben der Grafschaften einzugreifen, von geringerer Bedeutung, als vielfach angenommen wird.

Dem Landgrafen war bei der Vermittlung vor allem daran gelegen, die Beziehungen zu Bischof Franz von Waldeck, die sich gegen Ende des Münsterschen Krieges gelockert hatten⁶⁾, zu verbessern und die Stellung des Bischofs innerhalb der Stifte und nach außen hin zu stärken. Wie seine Politik während der Kämpfe in Münster gezeigt hatte, lag ihm daran, den Einfluß seiner Gegner, vor allem des Burgundischen Hofes zurückzudrängen⁷⁾ und sich mit dem Bischof der drei großen Stifte zu verbinden, da er um die Sicherheit seines Territoriums besorgt war⁸⁾. Diese Ziele bestimmten auch sein Verhalten gegenüber den Grafen. So drängte er sie, als sie der Aufforderung des Kaisers, den Bischof im Kampf gegen die Wiedertäufer zu unterstützen⁹⁾, nicht folgten¹⁰⁾, zu rüsten¹¹⁾

⁶⁾ Krapf, S. 252, S. 150.

⁷⁾ PA 1905, 1532 Mai-Aug. Wahlabsprache mit Herzog Karl von Geldern. Der Landgraf warnt den Bischof verschiedentlich vor einer Verbindung mit dem Brüsseler Hof, indem er auf das Schicksal des Stifts Utrecht hinweist. (Vergl. bes. PA 1905, 1531 Nov. 15; PA 2185, 1532 Nov. 25.) Aber die Anknüpfungsversuche des Brüsseler Hofes Krapf, S. 80 ff. Vergl. auch Niederländische Akten und Urkunden (R. Häpke, 1913), Bd. I, Nr. 141.

Aber den Einfluß des Herzogs von Kleve und des Erzbischofs von Köln seit den Verhandlungstagen 1534 Krapf, S. 162 ff., S. 238 ff.

⁸⁾ Grundlage seiner Beziehung zu Bischof Franz ist das Schutzbündnis von 1532 (PA 2185, Okt. 2), das der Sicherung Hessens im Norden dient. (Aber den Zusammenhang mit der oberdeutschen Politik des Landgrafen Krapf, S. 36).

⁹⁾ Ders., S. 175, 182 f.

¹⁰⁾ Da es dem Kreis noch an fester Organisation mangelt, können die Grafen nicht zum Einsatz gezwungen werden. Nur die räumlich entfernte Herrschaft Lippe beteiligt sich an der Unterstützung des Bischofs. Lipp. Reg., Bd. IV, Nr. 3232.

¹¹⁾ PA 2190, 1534 Sept. 4, Ph. an die Gr.; PA 718, PA 2191, 1535 März 3, Allgem. Rundschreiben Ph's.

und suchte sie mehrfach von Unternehmungen, die dem Bischof nachteilig waren, zurückzuhalten. 1534 bat er Herzog Heinrich von Wolfenbüttel, den ihm lehnsverwandten Grafen Christoph von Oldenburg nicht gegen den Bischof zu unterstützen¹²⁾. 1538 bestimmte er den Grafen Konrad von Tecklenburg, der die bedrängte Lage des Bischofs ausnützen und Ansprüche auf altes Tecklenburger Gebiet im Niederstift erheben wollte, darauf zu verzichten¹³⁾, und unterstützte den Bischof, als die Oldenburger versuchten, die Herrschaft Delmenhorst zurückzuerobern¹⁴⁾. Diese Fehde erregte großes Aufsehen, da man fürchtete, der Oldenburger Angriff geschähe im Einvernehmen mit dem Burgundischen Hof und der kaiserlichen Partei¹⁵⁾. Man sah in die-

¹²⁾ Oldenb. AB (G. Rüttnig, 1927), Bd. III, Nr. 516, 1534 Apr. 5, Ph. an Heinr. v. W., PA 1506, 1534 Apr. - Juli.

Der Landgraf half dem Bischof auch, seine Position im Bistum Minden zu festigen. Vermittlung zwischen Herzog Heinrich und Bischof Franz: PA 2015, PA 2167, 1530 März - April (Tag zu Höxter). PA 2168, PA 1506, 1531 Apr.-Sept.

Vermittlung zwischen dem Bischof und der Stadt Minden PA 2170, 1535 Aug.; PA 2192, 1537 März-Mai; PA 2193, 1539 Mai-Dez.; PA 2170, 1539 Aug. 23 (Vertrag). PA 2171, 1540 Aug., 1541 März. Da es sich um Besitzstreitigkeiten handelt, können die Schmalkaldischen Stände nicht eingreifen. So übernimmt der Landgraf die Vermittlung.

¹³⁾ Rübesam, S. 30 f.

¹⁴⁾ Fischer, S. 26 ff., Rüttnig, S. 324, Die Lipper werden aufgefordert, ein Kontingent zu stellen, PA Kreistagsakten I, 1538.

¹⁵⁾ Diese Vermutung war naheliegend, da die Oldenburger mit dem Brüsseler Hof durch ein Schutzbündnis verbunden waren, das 1531 in ein Lehnverhältnis zum Reich umgewandelt wurde. (Kohl, S. 118 ff.) Die Befürchtungen waren, wie sich später herausstellte, begründet. (S. Fischer, S. 29, vergl. auch Niederl. Akt. u. Urk., Bd. I, Nr. 262.)

Der Landgraf nahm den Kampf besonders ernst. PA 2573, 1538 Juni 1, Ph. an Kurf. Joh. Fr.: Der Graf dürfe nicht siegen, da das Stift sonst an Burgund oder Herzog Heinrich komme. Die Grafen führten diesen Angriff nicht aus eigener Kraft, sondern hätten einen anderen im Rücken. Man müsse den Bischof unterstützen. „... ob wol nicht hoffnung were, wie e. l. beklaget, daß damit dem Evangelio vil gedynet mochte werden, sondern es mußte in der meynung gescheen, als auch die meynung alwege bey uns gewesen ist, das nicht eyner an den ort keme, der dem Evangelio (Ergänzung am Rand: auch in eußerlichen sachen uns andern schädlich

dem Kampf bereits das Vorspiel einer zukünftigen großen Auseinandersetzung. Im Blick darauf gewannen die westfälischen Grafschaften an Bedeutung, so daß sie nun stärker als bisher in die politische Planung des Landgrafen einbezogen wurden.

II. Aktivierung und Unterstützung der Grafschaften im Interesse Hessens und des Schmalkaldischen Bundes

Hatte sich die Lage der Schmalkaldener zunächst günstiger gestaltet, als sie erwarten konnten, so zeigte sich doch bald, wie unsicher sie war. Nach den Schmalkaldener Verhandlungen im Februar 1537 verstärkte der kaiserliche Vizekanzler Held seine protestantenfeindliche Tätigkeit¹⁰). Im Juni 1538

were . . .'), obgleich der Bischof oder das capittel so undangefbar weren, das sie es nicht erckennen, so dunckt uns doch, wurd auch noch ein ziemlicher koste nicht vergeblich sein, und solichs zeigen wir nicht allein dem bischof, sondern mer der gemeinen notturst zu gute an (Ergänzung am Rand: „dan hätten die andern Frisland, das Stifft und Oldenburg zu ihrem besten, dan solte monster herunder bracht und Kleve überzogen werden, und hatten dan denselbigen Stifft Frieslandt, Oldenburg und die herrschaften all zu iren besten, were es unsers bedengkens ein rechtes werk, gelderschen handel zu ratten auch andern nachpurn nicht wol gelegen'. (Ähnlich PA 2572, 1538 Mai 21, Herz. Ernst an d. Kurf. v. Sachsen; PA 2572, 1538 Mai 26, Kurf. Joh. Fr. an Bremen, Menz, Bd. I, S. 404, Nr. 18, 1538 Okt. 27, Kurf. Joh. Fr. an d. preuß. Kanzler Joh. v. Kreiken „ . . . solt Burgundien mit solchen practiken der stad Munster halben . . . umgangen sein, welche aber entlich nit gerathen, darzu solt Burgundien daran nit zufrieden gewest . . ., sundern mher und andere practiken getrieben haben und treiben . . ., auch andere mher stende außerhalb der religion zu verdrucken und aufzufressen, und also dardurch großer und mechtiger zu werden und aine eigene monarchie anzurichten . . .") (siehe auch M. Richter, S. 25, Anm. 1). Zum Burgundischen Plan Fischer, S. 31.

So verstärkte der Landgraf die Truppen des Bischofs. Auch bat er die rheinischen Kurfürsten, den Bischof zu unterstützen. Fischer, S. 28, Straßburg. Pol. Korr., Bd. II, S. 499. Der Graf gewann seinerseits die Hilfe Herzog Heinrichs und des mit ihm verbundenen Adels. Straßbg. Pol. Korr., Bd. II, S. 505, Anm. 2.

¹⁰) W. Rosenberg, Der Kaiser und die Protestanten in den Jahren 1537-39, Schr. d. Ver. f. Reformationsgesch., Jg. XX, 1902/03, S. 18 ff. Auch für das Folgende.

gründeten die katholischen Stände den Nürnberger Bund. Auf beiden Seiten fühlte man sich bedroht und rüstete¹⁷⁾. Eine große Unruhe bemächtigte sich aller¹⁸⁾. Die Achterklärung gegen Minden im Oktober erregte die Schmalkaldischen Stände sehr¹⁹⁾. Sorge verursachte nicht nur, daß eine derartige Entscheidung die allgemeine Rechtsunsicherheit vermehrte, sondern vor allem, daß den Gegnern Gelegenheit gegeben war, unter dem Vorwand der Exekution der Stadt die evangelischen Stände anzugreifen. Seitdem der Kaiser, um zu verhindern, daß die Stifte Bremen und Verden dem Protestantismus anheimfielen, Herzog Heinrich von Wolfenbüttel zum Exekutor der Stifte ernannt hatte, mußte man ohnehin damit rechnen, daß er und sein Bruder Erzbischof Christoph versuchen würden, Bremen und die Verbündeten der Stadt an der unteren Weser anzugreifen²⁰⁾. - Beunruhigung hatte auch der Krieg zwischen Oldenburg und dem Bischof von Münster hervorgerufen. Sie wuchs, als man erfuhr, daß der Kaiser beabsichtige, Lüttich in seine Hand zu bringen, und die Möglichkeit bestehe, daß er nach Geldern greifen werde²¹⁾. Da man wußte, daß Erzbischof Christoph mit burgundischen Räten wegen der Abtretung der weltlichen Rechte an den Kaiser verhandelte²²⁾, suchte man einen Zusammenhang zwischen den Vorgängen an Weser und Niederrhein und fühlte sich doppelt bedroht²³⁾. Wie 1520 gerieten

¹⁷⁾ Rüstungen Herzog Heinrichs 1537 *PA* 2567, 1537 Mai/Juni. Rüstungsplan der Schmalkaldener vom August 1537, *Schaaßhausen*, S. 42 f. Spätere Rüstungen *J. H. A. Schmidt*, *Landsknechtswesen und Kriegsführung in Niedersachsen 1533-1545*, *Nieders. Jb.*, Bd. 6, 1929, S. 187.

¹⁸⁾ Über die Stimmung bei den Schmalkaldenern im Sommer 1538 *Menß*, Bd. I₂, S. 161, S. 169 ff.

¹⁹⁾ *Menß*, Bd. I₂, S. 171 ff., S. 181 f. (*PA* 2576, 1538 Nov., *Ph. an Joh. Fr.*; *Menß*, Bd. I₃, S. 448 f., *Nr. 31*, 1539 Nov. 26, *Kurf. Joh. Fr. an Brück*).

²⁰⁾ *M. Richter*, S. 8 f. Zur Stellungnahme des Landgrafen und der Schmalkaldischen Stände, S. 10 ff.

²¹⁾ *Derf.*, S. 14.

²²⁾ *Derf.*, S. 15.

²³⁾ Rüstungen Herzog Heinrichs 1538, *M. Richter*, S. 15 ff.; Rüstungen 1539, *derf.*, S. 32 ff.

die Grafen zwischen die Fronten. Um ihre Sicherheit besorgt, vermieden sie es zunächst, sich einer Partei fest anzuschließen. Die Grafen von Schaumburg und Oldenburg hielten sich mehr zu Herzog Heinrich, die Grafen von Hoya zu den Schmalkaldenern. Für beide Parteien gewannen die Grafschaften, je weiter die Rüstungen fortschritten, an Bedeutung.

Auf Drängen Bernhards von Mila erwogen die evangelischen Stände schon 1537, Hoya in den Bund aufzunehmen²⁴). Doch scheiterte der Plan, da die Grafen nicht in der Lage waren, den Bundesbeitrag zu zahlen. Den Vorschlag, sie wegen der strategischen Vorteile - als Sammelplatz und Durchzugsgebiet war die Grafschaft wertvoll - dennoch aufzunehmen, lehnte der Kurfürst von Sachsen ab, weil er fürchtete, das Beispiel könne Schule machen²⁵). Ebenso blieb für die Grafschaften Lippe und Diepholz, die in der gleichen Lage waren, die Frage des Anschlusses ungeklärt²⁶). Auch als sich bald überraschend Gelegenheit bot, Graf Anton von Oldenburg an den Schmalkaldischen Bund heranzuziehen - mit seinem Bruder und mit Herzog Heinrich entzweit, bat er, von Bremen dazu gedrängt, um Aufnahme in den Bund²⁷) -, unternahm man nichts. Nach den bisherigen Erfahrungen traute man den Oldenburgern nicht. Auch war man, als die Sache auf dem Frankfurter Bundestag

²⁴) PA 2569, 1537 Okt. 20, Kurf. Joh. Fr. an Ph. Lebensmittel- und Pferdereichtum ließen das niederdeutsche Gebiet für Rüstungen besonders geeignet erscheinen, umso mehr, als die kleinen Herrschaften zu schwach waren, Truppensammlungen zu hindern.

²⁵) Das.

²⁶) Die Wesergrafen werden auch später nicht in den Bund aufgenommen. Vergl. Bundesmatrikel b. Schaafhausen, S. 30. (Das unter Lippe aufgeführte Kontingent betrifft die Stadt Lippstadt.)

Wie das Beispiel Lippes zeigt, wünschen sie vor allem aus finanziellen Gründen, aber auch, weil sie territoriale Verwicklungen fürchten und sich dem Reich gegenüber korrekt verhalten wollen, den Anschluß nicht.

²⁷) M. Richter, S. 27 (PA 2362, PA 1712, 1538 Dez. 22).

vorgebracht wurde, mit dringenderen Fragen beschäftigt²⁸⁾.

Der Landgraf riet seinerseits, die günstige Lage auszunutzen und unauffällig Werbungen in Oldenburg vorzunehmen²⁹⁾. Er, der stets Bewegliche, entschied nach praktischen Gesichtspunkten und mühte sich immer wieder, dem Bund die Kräfte der Grafschaften zuzuführen. Zunächst beteiligte er sie an der Rüstung des Bundes. Auf seine Aufforderung hin vermittelten die Grafen von Tecklenburg und Hoya den Schmalkaldenern Nachrichten über Werbungen³⁰⁾. Sie hinderten den Adel ihres Landes daran, in den Dienst der Braunschweiger zu treten³¹⁾, gestatteten dem Landgrafen aber, Adelige zu Offizieren zu bestellen³²⁾, und duldeten, daß Beauftragte des Bundes in ihrem Gebiet Gegenwerbungen vornahmen und Truppen sammelten³³⁾. Als 1542 der Kampf mit Herzog Heinrich begann, sorgte der Landgraf dafür, daß die Grafen als seine Lehnsleute Bundeshilfe leisteten³⁴⁾. Schließlich nötigte er sie, als die evangelischen

²⁸⁾ Es ging hier um die Rüstung des Bundes, um die Mündener Gelegenheit und den Entwurf eines Friedensplans, der die Grundlage für die bevorstehenden Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Kanzler bilden konnte. Die Oldenburger Sache scheint gar nicht zur Sprache gekommen zu sein. In den Akten findet sie keine Erwähnung (PA 508-519). Graf Anton wendet sich bald wieder Herzog Heinrich zu; Oldenb. UB, Bd. III, Nr. 734, 1542 Aug. 24). Graf Christoph beantragt später für sich und die übrigen Brüder Aufnahme in den Bund. (PA 2362, 1544 Juli 19; PA 2621, PA 1497, 1544 Juli, Verh.; Oldenb. UB, Bd. III, Nr. 750, 1544 Juli 10.) Er leistete dem Bund wertvolle Dienste. H. Berentelg, Der Schmalkaldische Krieg in Nordwestdeutschland, Diss. Münster 1908, S. 49, S. 64 ff.

²⁹⁾ M. Richter, S. 33 (PA 2578, 1539 Jan. 20).

³⁰⁾ PA 2572, 1538 Apr.; PA 2004, 1538 Mai; PA 1993, 1539 März, November.

Zur allgemeinen Lage s. Menz, Bd. I₂, S. 136 f., S. 174 ff.

³¹⁾ H. A. Schmidt, S. 197.

³²⁾ Derf., S. 187 ff.

³³⁾ Derf., S. 196 ff.; PA 1761, 1538 Mai; (PA 2004, 1538 Juni; PA 510, 1539 März) H. A. Schmidt, S. 215.

³⁴⁾ PA 615, 1542; PA 702, 717, 1544; PA 707, 749, 750, 1545.

Stände nach jahrelangem Ringen rechtliche Gleichstellung erreicht hatten, sich dafür einzusetzen, daß der niederländisch-westfälische Reichskreis einen evangelischen Mann als Beisitzer an das Reichskammergericht präsentierte³⁵). - Andererseits bemühte er sich, den Grafen die Unterstützung der Verbündeten zugute kommen zu lassen. Wo der Bund seine Hilfe versagte³⁶), trat er selbst für sie ein. Die Grafen bedurften der Hilfe um so dringender, als ihnen in dem aufstrebenden, mit dem burgundischen Hof in Verbindung stehenden Adel ein Gegner erwuchs, der ihre Herrschaft von innen her zu sprengen drohte. So unterstützte der Landgraf, nachdem er sich in jahrelangen Vermittlungsversuchen bemüht hatte, Frieden zu schaffen³⁷), die

³⁵) Mü A Rietberg II, 1544 Juli 7, Ph. an d. Gr. v. Rietberg; PA 2448, 1544 Juli/Aug., Ph. an d. Gr. v. Rietbg. u. Tecl. Seit 1504 konnten die Kreise je einen Beisitzer abordnen. (B. Rode, Das Kreisdirektorium im westfälischen Kreise von 1522-1609, Münst. Beitr. z. Geschichtsforsch., Nf XXXIV, 1916, S. 11, S. 33.) Zu den Plänen des Landgrafen vergl. PA 2619, 1544 Mai 18, Ph. an d. Kurf. Joh. Fr.

³⁶) Der Vorschlag des Landgrafen, einen Teil der Bundestruppen zum Schutz des Grafen auch nach dem Frankfurter Anstand in Bereitschaft zu halten, wurde abgelehnt. (Straßbg. Pol. Korr., Bd. II, S. 586, 1539 Apr. 1, Jak. Sturm an die Straßburger. Vergl. auch S. 587 f.). Jakob Sturm hatte sich die Beweggründe des Landgrafen zu eigen gemacht, wenn er schrieb, man müsse dem Hoyaer, da er evangelisch und ein Lehnsmann des Landgrafen sei, beistehen, weil bei einem Angriff auf die Grafschaft Minden gefährdet sei und auch Hessen leicht durch das Stift Münster von feindlichen Truppen erreicht werden könne.

³⁷) PA 1994, PA 1506, 1531 Febr. 28 (Tag zu Höxter), 1532 Apr., Verh. Otto Hunds in Marienwerder, 1533 Jan. 10, Abkommen zu Höxter.

Zu den Tagen von Minden und Rinteln 1536 vergleiche Stüve, Bd. II, S. 69.

PA 1995, PA 1494, 1537 Jan., Tag zu Hildesheim, März Verh. Boineburgs, 1537 Apr., Verh. in Hildesheim und Minden. 1537 Mai, Bürgschaften des Landgrafen, Juli/August, Abschied von Nienburg und Lunsen. Verh. mit der Hoya'schen Landschaft (PA 1760, 1537 Juni/Juli). Dazu auch Hüne, S. 784. PA 1995, 1537 Nov., Tag zu Celle. PA 1996, 1538, Gesandtsch. Außpückers, 1. Tag zu Nienburg, 1538 Sept.; PA 1492, 2. Tag

Grafen von Hoya³⁸⁾ gegen Franz von Halle, einen Adeligen, der sich durch die Aneignung eines reichen Pfandbesitzes eine mächtige Stellung geschaffen und die Hoyaer in Bedrängnis gebracht hatte³⁹⁾. Ebenso stand er später dem Grafen von Tecklenburg in seiner Fehde mit den Brüdern von Steinhausen bei⁴⁰⁾. Sein Anliegen war dabei nicht nur, die Stellung der Grafen zu stärken, er wollte die Wirksamkeit der Adeligen vor allem deshalb einschränken, weil sie Parteigänger Heinrichs von Braunschweig waren.

Kein Ereignis war für den Fortgang der politischen Entwicklung im Weserraum von solcher Bedeutung wie der Bruch zwischen dem Landgrafen und dem Herzog. Jahrelang hatte eine enge Freundschaft beide Männer verbunden, dann wurden sie erbitterte Feinde. Wahrscheinlich führte der schon in seinen ersten Regierungsjahren sichtbar gewordene politische Ehrgeiz Heinrichs von Wolfenbüttel – nach der Meinung des Landgrafen auch das Haupthindernis für den Übertritt des Herzogs zur

zu Nienburg, 1539 März; PA 1495, 1539 Apr./Mai, Beratung mit Herzog Ernst. Verwendung des Landgrafen bei Königin Maria, die für Franz von Halle, „des Kaisers Schutzverwandten“, eine Ration übernahm, PA 1995, 1537 Juli–Sept., PA 2348, 1537 März–Dez. (PA 2349, 1538 Juni); PA 1997, 1539 Apr.–Juni.

Verwendung für den inzwischen der Acht verfallenen Grafen beim Reich PA 2004, 1538 Mai; PA 1996, 1538 Nov.; PA 1997, 1539 Mai; PA 1999, 1540 Jan.; PA 2002, 1542 Juli.

³⁸⁾ PA 2572, 1538 Mai; PA 1501, 1539 März; PA 1993, 1539 März. Herm. v. d. Malsburg verhandelte in Minden und Blankenburg mit den Gläubigern des Grafen (PA 1997, 1539 Juni, Sept.) und mit den Hoya'schen Landständen. (PA 1997, 1539 Nov.) Im folgenden Jahr wurden Aufspicker und Hundt mit der Sache betraut (PA 1998, 1999, 1540 Jan., Verh. in Minden, s. auch PA 2000, 2001).

PA 2624, PA 2625, 1544 Sept.–Okt. Rüstungen des Franz von Halle und Herzog Heinrichs in der Grafschaft Hoya.

³⁹⁾ St ü v e, Bd. II, S. 68 ff.

⁴⁰⁾ PA 2930, PA 2371, 1541 Nov., 1542 März; PA 2929, 1545 Juni, Aug.–Nov., R ü b e s a m, S. 38 f.

Reformation⁴¹⁾) - zur Entfremdung der Freunde. Wieviel Herzog Heinrich daran gelegen war, die Gunst des Kaisers zu gewinnen, wußte der Landgraf aus früheren Erfahrungen, doch rechnete er nicht damit, daß er die gemeinsame Freundschaft opfern würde. So kränkte ihn die zunehmend kühle und bald feindliche Haltung Heinrichs, der geschickt jede Gelegenheit, sich territorialen Vorteil zu verschaffen, wahrnahm.

Überblickt man die territoriale Entwicklung der dreißiger Jahre, so erscheint sein Bestreben allerdings verständlich. Nach dem anfänglichen Erfolg des Herzogs, den auch die Hildesheimer Stiftsfehde kaum beeinträchtigt hatte, war der Aufstieg seines Hauses jäh zum Stillstand gekommen. Mit der Entfremdung der Braunschweiger Vettern hatte es begonnen⁴²⁾. Bald wurde auch die enge Verbindung zu Calenberg-Göttingen gestört, da der Landgraf sich bei der Regelung der Erbschaftsangelegenheiten einschaltete⁴³⁾. Seitdem das Bistum Minden in andere Hände übergegangen war und seine Nachbarn sich dem Schmalkaldischen Bund angeschlossen hatten, fühlte sich der Herzog eingeengt. Sein einziger Bundesgenosse blieb sein Bruder Christoph, der im Erzbistum Bremen um die eigene Stellung zu kämpfen hatte⁴⁴⁾. Daß es zur Auseinandersetzung mit Hessen kam, über=

⁴¹⁾ PA 1507 o. D. (1535?) Ph. an Heinr. v. W. „... wer sich mein und meines worts schemet, des will ich wider schemen, ... es gilt nit, Ich hof auch nit das Du es thust, dem keiser hoffieren, wann du bist uf den Keiser nit getauft, So kan dich der Keiser auch nit selig machen ... , was helf es dich, wann wir unser lebenslang guts genug haben und ein gnedigen Keyser, und wan wir sterben, das wir dan zum teuffel faren ... Darumb laß uns das schmeicheln abgeen, Und laß uns zu dem halten, der uns seel, leib und gut uf einen tag nemen kann. was wir aber keyserlicher Mit schuldig sein, das leib und gut angehet, do sein wir billig, als Ich auch vor mene person geneigt bin“

⁴²⁾ v. Heinemann, S. 439 ff.

⁴³⁾ Schmidt, S. 211, Anm. 138.

⁴⁴⁾ Th. Wolters, Erzbischof Christophs Kampf um das geistliche Fürstentum in den Stiften Bremen und Verden, Diss. Hamburg 1939, S. 46, S. 49 ff.

rascht nicht, da die Interessen beider Territorien den Landgrafen und den Herzog längst hätten zu Gegnern machen können.

Mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit bereitete Herzog Heinrich geschickt den Angriff auf seine Nachbarn vor⁴⁵⁾. Durch sein Verhalten verletzt⁴⁶⁾, begegnete der Landgraf ihm mit wachsendem Mißtrauen und bald mit leidenschaftlicher Feindschaft. Alle Schwierigkeiten, die den evangelischen Ständen im norddeutschen Raum entstanden, brachte er schließlich in Zusammenhang mit den Unternehmungen Herzog Heinrichs. Überschätzte er sie anfangs, so maß er ihnen später aus taktischen Gründen übertriebene Bedeutung bei. Doch war es berechtigt, daß er die Verbündeten vor den Antrieben des Herzogs warnte, denn sie gefährdeten die Sicherheit der Nachbarn und den Zusammenschluß der Stände, der das Ziel der Politik des Landgrafen war.

Als sich die evangelischen Städte Braunschweig und Goslar, von Herzog Heinrich unmittelbar bedroht⁴⁷⁾, an die Verbündeten wandten, wurde die Auseinandersetzung mit dem Herzog eine Sache des Bundes und schließlich eine Angelegenheit des Reichs. Als solche geriet sie, ohne daß es den Beteiligten voll zum Bewußtsein kam, unter den Einfluß des Kaisers. Der weitere Verlauf wurde nun wesentlich durch seine Politik bestimmt. Das zeigte sich bereits 1539, als die Schmalkaldener die günstige Gelegenheit, Herzog Heinrich in seine Grenzen zu weisen, Unruhe und Unsicherheit durch einen raschen

⁴⁵⁾ Richter, S. 8 f.

⁴⁶⁾ Die Entdeckung seiner Gesinnung in den Briefen Herzog Heinrichs (Fr. Koldwey, Heinz von Wolfenbüttel, 1883, S. 7 f.) und im Nachlaß Herzog Georgs von Sachsen (NA 2579, 1539 Apr.) kränkte ihn sehr.

⁴⁷⁾ Darüber Fr. Bruns, Die Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den Schmalkaldischen Bund, Diss. Marburg 1889, S. 26 ff., S. 31 ff. Bereits auf dem Bundestag von Eisenach (Sommer 1538) hatten die Schmalkaldischen Stände sich mit dem Streit beschäftigt. Schaafhausen, S. 57.

Vorstoß nach Norden zu beseitigen⁴⁸⁾, ungenützt ließen⁴⁹⁾, weil sie hofften, auf dem Weg über das Reich mit friedlichen Mitteln Sicherheit erlangen zu können⁵⁰⁾. Und es wurde wieder auf dem Arnstädter Bundestag deutlich, als man zögerte, eine klare Entscheidung zu treffen, weil man auf die Ankunft des Kaisers und den Erfolg der von ihm in Aussicht gestellten Vergleichsverhandlungen hoffte⁵¹⁾.

Der Frankfurter Anstand konnte weder den Religionsfrieden herstellen noch den Landfrieden sichern⁵²⁾. Im Erztstift Bremen gährte es bald von neuem⁵³⁾. Nun beantworteten die Schmalkaldener die Rüstungen Herzog Heinrichs⁵⁴⁾ mit Gegenrüstungen⁵⁵⁾, um die Stadt Bremen zu unterstützen. Beiden Parteien war jetzt daran gelegen, ihre Stellung an der Weser zu stärken.

Seit Beginn der dreißiger Jahre hatten Landgraf Philipp und Herzog Heinrich ihre Aufmerksamkeit auf das Gebiet an der mittleren Weser gerichtet, doch war es nicht zu Streitigkeiten gekommen. Jetzt suchten beide hier fester Fuß zu fassen. 1534 hatte der Landgraf das Stift Corvey und die Stadt Höxter durch ein Erbschutzverhältnis mit Hessen verbunden⁵⁶⁾. Im Zuge des Rüstens begann Herzog Heinrich nun, das nahe gelegene

⁴⁸⁾ PA 2583, 1539 Nov.; M. Richter, S. 39, S. 47; Lude, S. 26.

⁴⁹⁾ Lenz, T. I, S. 88, 1539 Juni 24, Ph. an Bucer: „... Hätten wir aber gewußt, daß Herzog Jorge (Georg von Sachsen) so palt sterben, die 13.000 Knecht in unser Hand kommen sollten, wie sie kamen, so wollten wir auch anders gerathen haben . . .“ Lenz, T. I, S. 115, 1539 Nov. 11, Ph. an Bucer über Säkularisation der Stifte.

⁵⁰⁾ Menz, T. I₂, S. 187 ff.; Lenz, T. I, Beil. III, S. 395.

⁵¹⁾ Menz, Bd. I₂, S. 203, M. Richter, S. 60 ff.

⁵²⁾ Menz, Bd. I₂, S. 195 ff.

⁵³⁾ H. A. Schmidt, S. 203 f.

⁵⁴⁾ Lude, S. 27; Lenz, T. I, S. 115, 1539 Nov. 11, Ph. an Bucer über Rüstungen Heinrichs v. W.; S. 472, 1540 Febr. 26, Instr. f. Lersner, M. Richter, S. 5.

⁵⁵⁾ Menz, Bd. I₂, S. 237, Richter, S. 80.

⁵⁶⁾ PA 1724, 1534 Juni 5.

Holzminnen auszubauen⁵⁷⁾. Er gewann damit die Möglichkeit, in das Stift hineinzuwirken und den hessisch=bremischen Waren-austausch, die Hilfsleistungen für Bremen zu überwachen⁵⁸⁾. Auch versuchte er, durch Aneignung benachbarten Calenberger Besitzes seine Position strategisch zu verbessern⁵⁹⁾. Der Landgraf bemühte sich seinerseits, in Lippe Weserstützpunkte zu erwerben⁶⁰⁾. Es war bezeichnend, daß der Landgraf sein Anliegen zur Bundessache zu machen suchte, indem er die Aufmerksamkeit der evangelischen Stände auf die bescheidenen Erfolge Herzog Heinrichs lenkte⁶¹⁾, als handele es sich um eine Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung⁶²⁾. Andererseits ließ er die eigenen territorialen Erfolge dem Bund zugute kommen. Das zeigte

⁵⁷⁾ P^l 1727, 1540 Juli, Mandat des Kaisers an d. Abt v. Corvey, die Befestigung nicht zu stören. Der Landgraf aber befiehlt, den Bau zu hindern.

⁵⁸⁾ P^l 1509, 1540 Dez.-1541 Okt. (vergl. bes. 1540 Dez. 31, Ph. an Seige; 1541 Juli 17, Klage beim Reich).

⁵⁹⁾ H. A. Schmidt, S. 211.

⁶⁰⁾ D^l L^l Kappel, 1539 Okt. 28, Ablehnende Haltung des Landtags gegenüber einer an die Regierung herangetragenen hessischen Bitte, dem Landgrafen Vahrenholz zu überlassen. Beschluß, mit den Vormündern darüber zu verhandeln. D^l L^l 1539 Nov. 28. Dasselbe. Der Landtag erklärt, nicht in der Lage zu sein, dem Wunsch des Landgrafen zu entsprechen. P^l 2070, 1540 Okt. 23, Hess. Kanzlei an Chr. v. Donop. Der Landgraf bemüht sich erneut um Vahrenholz. Auch für andere Weserzölle interessiert er sich. P^l 2070, 1540 März/Apr. S. bes. Apr. 4, Simon de Wend an Außpicker. Der lippische Adelige kann auf den Wunsch des Landgrafen nicht eingehen, da Vahrenholz ein Lehen der lippischen Regierung ist. D^l L^l Kappel, 1541 Jan. 24, Aug. 16. Beschlüsse der Landschaft: Graf Jobst von Hoya soll gebeten werden, D. Walter auf seine erneute Anfrage wegen Vahrenholz zu antworten. Verhandlungen mit dem Stift Paderborn werden in Aussicht genommen. Die Lipper treten ihre Rechte nicht ab. Sie wollen an der alten Vereinbarung mit den Braunschweiger Herzögen, die beiden Partnern Zollfreiheit zusichert, festhalten.

⁶¹⁾ H. A. Schmidt, S. 211, P^l 540 (Bundestag v. Schmalk., 1540 März). Vergl. auch die Rechtfertigungsschriften des Landgrafen, D^l Reichsstände XLIII, H. Sekt. VII¹⁰, 1539-41.

⁶²⁾ Auch Herzog Heinrich versucht, sein eigenes Anliegen zum Bundesanliegen zu machen, Lenz, T. I, S. 455, 1540 Febr. 11, D. Sailer an Ph.; S. 469, 1540 Mai 28, D. Sailer an Ph.

sich besonders bei der Regelung der Esenser Erbschaftsfrage. In schwierigen Verhandlungen erreichte er hier, daß die Herrschaften Esens, Widmund und Stedesdorf nach dem Tode Balthasars von Esens, des alten Bedrängers der Stadt Bremen⁶³), als bremisches Lehen an den Nissen des Verstorbenen, den Grafen Johann von Rietberg, kamen und nicht dem Grafen von Oldenburg, dem Bewerber der Gegenpartei⁶⁴), zufielen. Geschickt festigte er durch den Vertrag die Verbindung der evangelischen Stände untereinander und stärkte so ihre Stellung im Bremer Raum und nahm zugleich die Interessen Hessens wahr⁶⁵), nicht ohne in die inneren Verhältnisse der Grafschaft Rietberg empfindlich einzugreifen⁶⁶).

Durch die Verhandlungen von Regensburg wurde die Ent-

⁶³) Aber den Kampf M. Richter, S. 17 ff. Der Landgraf hatte sich für eine Unterstützung der Stadt durch den Bund eingesetzt (Pfl 541, 550, 551). Er war für schnelles Handeln eingetreten, weil Balthasar in Verbindung mit dem Erzbischof von Bremen stand (M. Richter, S. 51). Er selbst hatte Bremen Partikularhilfe und geldliche Unterstützung gewährt.

⁶⁴) Hinter dem Oldenburger stand Herzog Heinrich. (M. Richter, S. 85, Anm. 4 und 5.)

⁶⁵) Aber den Vertrag M. Richter, S. 86/87. S. auch S. 92.

⁶⁶) Der Vertrag hatte zur Folge, daß der alte Rietberger Herrschaftsstreit zugunsten des Grafen Johann entschieden wurde, da dieser, zur Zahlung einer hohen Summe an Bremen verpflichtet, seinen Anteil an der Herrschaft benötigte, um den Vertrag zu erfüllen. (Pfl 2496, 1541 Dez. 22/23; Mü U Rietberg IV 104, 1542.)

Graf Otto lehnte den Vertrag mit der Begründung ab, Rietberg sei Reichslehen gewesen und als solches nie geteilt worden (Pfl 2491, 1541 Dez. 23; Pfl 2492, 1542 Jan. 12).

Ein hessischer Amtmann zog schließlich in Rietberg ein, um den Frieden zu sichern. Nach einjähriger Verwaltung wird er von Graf Johann verdrängt, der die Alleinherrschaft zu erringen sucht (Pfl 2492, 1543 Juli 6). Es beginnt ein Ringen zwischen ihm, dem Rietberger Rentschreiber, der für Graf Otto Partei nimmt, und den hessischen Räten, die zu vermitteln suchen. (Pfl 2492, 1544 Aug.-Nov.)

Schließlich kommt es zum offenen Kampf des Grafen Otto an der Seite Herzog Heinrichs gegen Hessen. Eine hessische Kommission nimmt endlich die Grafschaft in Verwaltung. (Mü U Rietberg IV 104, 1546 März 5.)

scheidung der Waffen noch einmal hinausgeschoben⁶⁷⁾. Das Jahr 1542 brachte endlich eine Klärung der Lage. Der Sieg der evangelischen Stände über Herzog Heinrich gab den Schmalkaldenern freie Hand. Man hoffte, die Verhältnisse im niedersächsisch-westfälischen Raum nun grundlegend ändern zu können. Wohl herrschte zunächst eine Zeitlang Ruhe, und die Stände, die bis dahin abseits gestanden hatten - unter den Grafschaften waren es Oldenburg und Schaumburg -, näherten sich Hessen und den Schmalkaldenern⁶⁸⁾. Aber zu einer Neuordnung kam es nicht. Die Verhältnisse innerhalb der Stifte ließen sich nicht ohne weiteres reformieren. Wenn überhaupt, so hätte der Bund hier 1539 etwas ausrichten können. Jetzt aber war das nicht mehr möglich. Die Kräfte des Bundes waren durch den Braunschweiger Krieg überanstrengt worden⁶⁹⁾, die Verschiedenheit der Interessen ließ sich nicht mehr überbrücken, und so konnte man die schwierigen Friedensaufgaben nicht bewältigen⁷⁰⁾. Vor allem aber hatte sich die Lage im Reich zum Nachteil der Evangelischen verändert.

Lange Zeit hindurch hatte der Kaiser die Entscheidung bewusst vermieden⁷¹⁾. Immer wieder hielt er die evangelischen Stände durch Verhandlungen hin⁷²⁾. Dann aber griff er ein. Der Erfolg in der flevischen Angelegenheit bestärkte ihn in seinen Plänen. Der Schmalkaldische Krieg begann in Norddeutschland als ein überraschender Siegeszug der Kaiserlichen. Er endete nach erfolgreicher Gegenwehr mit einer allgemeinen Niederlage

⁶⁷⁾ Menz, Bd. I, S. 370 ff.

⁶⁸⁾ PA 2362, 1542 Aug. 13, Anton v. Old. an Ph.; PA 2594, 1541 Dez. 25, Adolf v. Schaumbg. an Ph.

⁶⁹⁾ Vergl. die Darstellung der Lage bei Menz, Bd. I, S. 379, J. Lücke, S. 31/32.

⁷⁰⁾ An Plänen fehlte es nicht. Für das Bistum Münster (1542/43) vergleiche Fischer, S. 52, S. 57 f., für das Erzbistum Bremen (1545) Wolters, S. 74.

⁷¹⁾ Bruns, S. 53 f.

⁷²⁾ Seit 1541 scheint er entschlossen gewesen zu sein, mit Waffen einzugreifen. Brandt, Bd. I, S. 386, S. 415.

der evangelischen Stände⁷³⁾. Er entschied über die Zukunft der Stifte und Grafschaften zwischen Rhein und Weser. Die Stifte gewannen neue Macht, während die Grafschaften geschwächt aus dem Krieg hervorgingen. Zu den Friedensbedingungen gehörte für sie die Verpflichtung, die Verbindung zu Hessen zu lösen. Die Grafschaften wurden nun Reichslehen⁷⁴⁾.

Die großartigen politischen Pläne des Landgrafen waren gescheitert, wenn auch die territorialen Erfolge, wie sich später herausstellte, die Niederlage überdauerten. In allen Grafschaften konnte sich die Reformation auch unter den veränderten politischen Umständen behaupten, da sie in langen Jahren hatte Fuß fassen können. Dies aber war weitgehend der politischen Wirksamkeit des Landgrafen im norddeutschen Raum zu verdanken.

⁷³⁾ Berentelg, S. 21 ff.

⁷⁴⁾ Hoya, Schaumburg, Lippe, Berentelg, S. 39 f.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Benutzte Archivalien

- Akten des Staatsarchivs Marburg
 - Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen
- Akten des Staatsarchivs Münster
 - Kleve-Märkisches Landesarchiv
 - Kleve-Märkisches Samtarchiv
 - Akten Grafschaft Rietberg (Depositum)
- Akten des Staatsarchivs Detmold
 - Akten der Stadt Lemgo
 - Ortsakten
 - Konsistorialakten
 - Lippisches Landesarchiv
 - Konsistorialakten
 - Allgem. Kirchenakten
 - Landtagsakten
 - Familienakten
 - Lippisches Samtarchiv
 - Diplomatische Akten

B. Gedruckte Quellen und Literatur

- Alten, Fr.: Graf Christoph von Oldenburg und die Grafenfehde 1534-36, 1853.
- Arnoldi, J.: Aufklärungen in der Geschichte des Reichsgrafenstandes, 1802.
- Bauermann, J.: Die katholische Visitation Lippes im Jahre 1549, Jb. d. Ver. f. Westf. RG, Jg. 44, 1951.
- Berentelg, H.: Der Schmalkaldische Krieg in Nordwestdeutschland, Diss. Münster 1908.
- Berning, W.: Das Bistum Osnabrück vor der Einführung der Reformation (1543), 1940.
- Boß, E.: Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, J. d. Sav. Stift f. RG, Germ. Abt., NF, Bd. 48, 1928.
- Brandi, R.: Kaiser Karl V., 2 Bd., 1937, 1941.
- Brunner, O.: Land und Herrschaft, 1949.

- Bruns, Fr.: Die Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den Schmalkaldischen Bund, Diss. Marburg 1889.
- Casser, P.: Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis, Der Raum Westfalen, Bd. II, 1934.
- Clemen, H.: Beiträge zur lippischen Kirchengeschichte, H. I, 1860.
- Copei, Fr.: Lemgo und das Reich, Mitt. a. d. Lipp. Gesch., Bd. XV, 1935.
- Cornelius, C. A.: Geschichte des Münsterschen Aufsturs, Bd. I, 1855.
- Diepholzer Urkundenbuch, Abt. I (W. v. Hodenberg, 1842).
- Dißmann, Th.: Die Landstände der alten Grafschaft Schaumburg bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. Münster 1938.
- Doebner, R.: Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519-23) 1908 (Quellen).
- Falkmann, A.: Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe, Bd. III, 1856.
- Fischer, Fr.: Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster, Diss. Münster 1906.
- Friedländer, E.: Die Kirchenordnung der Grafschaft Tecklenburg vom 24. August 1543, 1870.
- Gade, H.: Historisch-geographische-statistische Beschreibung der Grafschaften von Hoya und Diepholz, Bd. I, 1901.
- Gebauer, J.: Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. I, 1922.
- Gerlach, Fr.: Der Archidiaconat Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn, 1932.
- Gerzen, B.: Die alte Grafschaft Tecklenburg bis zum Jahre 1400, Münstersche Beitr. z. Geschichtsforschung, III. Folge, H. XX.
- Glatau, H.: Anna von Hessen, 1899.
- Grauert, H.: Die Herzogsgewalt in Westfalen in der Raumgeschichte Nordwestdeutschlands, 1932.
- Gregorius, A.: Forschungen der Frühzeit Lemgos, Mitt. a. d. lipp. Gesch. und Landesf., Bd. XVII, 1939.
- Große-Dresselhaus, Fr.: Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, Diss. Münster 1928.
- Gudeliu, G.: Lemgo als westfälische Hansestadt, 1929.
- Hamelmann, H.: Geschichtliche Werke,
 Bd. I: Schriften zur niederländisch-westfälischen Gelehrtengegeschichte (H. III: Illustrium virorum libri sex) (K. Löffler, 1908)
 Bd. II: Reformationsgeschichte Westfalens (K. Löffler, 1913)
 Bd. III: Oldenburgische Geschichte (G. Rütting, 1940).
 - Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori (Wassenbach, Lemgo, 1711).

- Hansen, J.: Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd. I, 1888.
- Hassenkamp, F. W.: Hessische Kirchengeschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. II, 1852.
- Hatzfeld, L.: Die Geschichte des Wetterauer Grafenvereins, Mitt. d. Herborner Alt.- und Geschichtsver., Jg. II, 1954.
- Heckel, J.: lex charitatis, Abh. d. Bayr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., NF, S. 36, 1953.
- Heinemann, O. v.: Geschichte von Braunschweig und Hannover, Bd. II, 1886.
- Heinemeyer, W.: Landgraf Philipps des Großmütigen Weg in die Politik, Hess. Jb. f. Landesgesch., Bd. 5, 1955.
- Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation, Hess. Jb. für Landesgesch., Bd. 6, 1956.
- Heitkampfer, H.: Die Schaumburg-lippische Kirche, J. d. Ges. f. nieders. Kirchengesch., Jg. 5, 1900.
- Heldmann, A.: Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen im 15. und 16. Jahrhundert, Westf. Z., Bd. 48, 1890.
- Heller, Fr.: Die Grafschaft Hoya, Börges-Spehr-Fuhse, Bd. III, 1929.
- Hellermann, J.: Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya, Diss. Münster 1912.
- Henkel, W.: Die Entstehung des Territoriums Lippe, Diss. Münster 1937.
- Holsche, K.: Historisch-topographisch-statistische Beschreibung der Tecklenburger Grafschaft, 1788.
- Hoyer, H.: Untersuchungen über die Reformationsgeschichte des Fürstbistums Osnabrück unter den Bischöfen Erich II. von Grubenhagen und Franz I. von Waldeck, Diss. Göttingen 1927.
- Hoyer Urkundenbuch, Abt. I (W. v. Hodenberg, 1855)
- Hüne, A.: Geschichte der Grafen von Hoya, Hann. Magazin, Nr. 94, 1832.
- Jfen, Fr.: Die Bremer Kirchenordnung von 1534, 1891.
- Kampshulte, A.: Die Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen, 1866.
- Kayser, K.: Zum Bremer Domkapitel, J. d. Ges. f. nieders. Kirchengesch., Jg. 14, 1909.
- Keller, L.: Die Wiedertäufer in Soest und der Börde, 1881/82.
- Zur Geschichte der Wiedertäufer nach dem Untergang des Münsterschen Königreiches, Westdt. Z. f. Gesch. u. Kunst, Jg. II, 1882.
- Kesting, H.: Geschichte und Verfassung des niedersächsisch-westfälischen Grafenkollegs, Diss. Münster 1916.
- Kiewning, H.: Lippische Geschichte, 1942.

- Ringhorst, W.: Die Grafschaft Diepholz zur Zeit ihres Übergangs an das Haus Braunschweig-Lüneburg, Diss. Münster 1912.
- Rittel, E.: Die Samtherrschaft Lippstadt 1445-1851, Westf. Forsch. 9, 1956.
- Kleinsorgen, G.: Kirchengeschichte von Westfalen, Bd. II, 1780.
- Kloße, Fr. v.: Westfälische Landesherren und Landesstände in ihrer Bodenverbundenheit, D. Raum Westf., Bd. II, 1955.
- Knodt, E.: Gert Oemeken, 1898.
- Körber, K.: Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund, 1913.
- Kohl, D.: Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Jb. f. Gesch. d. Herzogt. Oldenburg, Bd. IX, 1900.
- Koldewey, Fr.: Heinz von Wolfenbüttel, Schr. ds. Ver. f. Refgesch., Bd. I, 1883.
- Krapf, Fr.: Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und die Religionskämpfe im Bistum Münster 1532-36, Diss. Marburg 1951.
- Küch, Fr.: Landgraf Philipp und die Einführung der Reformation in Hessen, J. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landesk., NF, Bd. XXXVIII, 1904.
- Ledderhose, C. W.: Kleine Schriften, Bd. II, 1787.
- Lenz, M.: Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer, T. I u. II, Publ. aus d. R. Preuß. Staatsarch., Bd. 5 (1880), Bd. 28 (1887).
- Lippische Regesten (O. Preuß u. A. Falkmann, 1868).
- Lücke, H.: Bremen im Schmalkaldischen Bund 1540-47, Veröffentl. a. d. Staatsarch. d. fr. Hansestadt Bremen, H. 23, 1955.
- Lüning, Chr.: Teutsches Reichsarchiv, Tom. 22, 23. spicilegium seculare, 1710-22.
- Menz, G.: Johann Friedrich der Großmütige 1503-54, Bd. I 1-3, 1903-08.
- Moormeyer, W.: Die Grafschaft Diepholz, Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atl. Nieders., H. 17, 1938.
- Nieberding, C.: Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen, Bd. I, 1840.
- Niederländische Akten und Urkunden (R. Häpke, 1913).
- Niemöller, H.: Reformationsgeschichte von Lippstadt, 1906.
- Oldenburgisches Urkundenbuch, Bd. III (G. Rühning, 1927).
- Pfeiffer, G.: Die Bündnis- und Landfriedenspolitik zwischen Weser und Rhein, D. Raum Westfalen, Bd. II, 1955.
- Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. II (O. Winkelmann, 1898).

- Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, Bd. I u. II (Fr. Rüd.), Publ. aus d. K. Preuß. Staatsarch., Bd. 78, Bd. 85, 1904, 1910; Bd. III (W. Heinemeyer), Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck, Bd. 24, 1955.
- Pollius, J.: De tribus monstis in ecclesiam vastantibus, Marpurgi 1539.
- Redlich, O.: Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und der Reformationszeit (Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtsk., Bd. 28), Bd. I, 1907.
- Regesta Schaumburgensia (C. W. Wippermann, 1868).
- Deutsche Reichstagsakten, MR, Bd. II (A. Wrede, 1896).
- Richter, Ae.: Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1846.
- Richter, M.: Bremen im Schmalkaldischen Bund 1537-1540, Diss. Marburg 1914.
- Rode, B.: Das Kreisdirektorium im westfälischen Kreise von 1522-1609, Münstersche Beitr. z. Geschichtsforsch., NF, Bd. XXXIV, 1916.
- Rosenberg, W.: Der Kaiser und die Protestanten in den Jahren 1537 bis 1539, Schr. ds. Ver. f. Refgesch., Jg. XX, 1903.
- Rosenkranz, G.: Beiträge zur Geschichte des Landes Rietberg und seiner Grafen, J. f. Vaterl. Gesch. u. Altert., NF, Bd. 14, 1853.
- Roth, J.: Zur Kirchengüterfrage in der Zeit von 1538-40, Archiv f. Reformationsgesch., Jg. I, H. 4, 1904.
- Rommel, Chr. v.: Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen, Bd. II, 1830.
- Rübesam, R.: Konrad von Tecklenburg, Diss. Münster 1928.
- Rüthning, G.: Oldenburgische Geschichte, Bd. I, 1911.
- Schaafhausen, J. W.: Die Geldwirtschaft des Schmalkaldischen Bundes, Diss. Göttingen 1921.
- Schäffer, J.: Paderborn und Hessen im Diemellande, Diss. Münster 1914.
- Schlesinger, W.: Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigravschaften, Hess. Jb. f. Landesgesch., Bd. 4, 1954.
- Schmidt, H. A.: Landsknechtswesen und Kriegsführung in Niedersachsen 1533-1545, Nieders. Jb., Bd. 6, 1929.
- Schmidt, G.: Die alte Grafschaft Schaumburg, Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atl. Nieders., H. 5, 1920.
- Schnath, G.: Die Gebietsentwicklung Niedersachsens, 1929.
- Hannover und Westfalen in d. Raumgeschichte Nordwestdeutschlands, 1932.
- Schwarz, H.: Geschichte der Reformation in Oesft, 1932.

- Sello, G.: Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg, Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atl. Nieders., H. 3, 1917.
- Schart, R.: Die Reformation in der Grafschaft Oldenburg, Nieders., Jg. 286, 1923.
- Sohm, R.: Kirchenrecht, Bd. I, 1892.
- Weltliches und Geistliches Recht, 1914.
- Sohm, W.: Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526-55, 1915.
- Stüve, C.: Geschichte des Hochstifts Osnabrück von 1503-1623, Bd. II, 1872.
- Stupperich, R.: Die Bedeutung der Lateinschule für die Ausbreitung der Reformation in Westfalen, Jb. d. Ver. f. Westf. Kirchengeschichte, Jg. 44, 1951.
- Der Humanismus und die Wiedervereinigung der Konfessionen, Schr. ds. Ver. f. Refgesch., Jg. 53, 1936.
- Tschackert, P.: Antonius Corvinus, Leben und Schriften, 1900 (I).
- Briefwechsel des Antonius Corvinus, 1900 (II).
- Uhlhorn, F.: Die hessische Politik im nordwestdeutschen Raum und die Erwerbung der Grafschaft Schaumburg, Mitt. ds. Ver. f. hess. Geschichtsfunde 1938/39.
- Varrentrapp, C.: Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln, 1878.
- Wappler, P.: Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung, Refgesch. Stud. u. Texte, H. 13/14, 1910.
- Wolters, Th.: Erzbischof Christophs Kampf um das geistliche Fürstentum in den Stiften Bremen und Verden, Diss. Hamburg 1939.
- Zimmermann, L.: Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., Bd. I, Der hessische Territorialstaat im Jahrhundert der Reformation, 1933.

Inhalt

Einleitung	27
A. Die politische Lage und der hessische Einfluß in Westfalen vor Beginn der Reformation.	
I. Die territoriale Lage der Grafschaften.	30
II. Die Bedeutung der Hildesheimer Stiftsfehde für die Beziehungen der Grafschaften zu Hessen.	37
B. Der Einfluß des Landgrafen auf die Einführung der Reformation.	
I. Rietberg.	
1. Die territorialen Beziehungen zu Hessen	44
2. Die Einführung der Reformation bis 1535	45
3. Territoriale Lage und kirchliche Neuordnung	47
II. Lippe.	
1. Die Vermittlung des Landgrafen zwischen Simon zur Lippe und der Stadt Lemgo	
a) Lemgo und die Grafschaft	50
b) Die Reformation in Lemgo	53
c) Die hessische Vermittlung zwischen Graf Simon und der Stadt Lemgo 1531	55
d) Die Einflußnahme des Landgrafen auf die Vorgänge in Lippstadt und Lemgo 1531-35	57
2. Das Bemühen des Landgrafen um die Einführung einer Kirchenordnung in Lippe.	
a) Der Einfluß des Landgrafen auf das territoriale Leben der Herrschaft zur Zeit der Vormundschaftsregierung	69

b) Der Lemgoer Rezeß von 1537	73
c) Die Verhandlungen wegen Einführung einer Kirchen= ordnung in Lippe	77
3. Die Neuordnung der lippischen Kirche durch den hessischen Prediger Antonius Corvinus	
a) Die Auswirkungen der Kirchenordnung von 1538 . . .	86
b) Die Wirksamkeit des Antonius Corvinus in Lemgo . .	88
c) Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft	92
III. Tecklenburg.	
1. Die territoriale Lage	96
2. Der hessische Einfluß auf die Einführung der Reformation	97
3. Die hessische Vermittlung zwischen Tecklenburg und dem Stift Osnabrück	
a) Der Streit um die Hoheit im Grenzgebiet Wiedenbrück	100
b) Reformation und Säkularisation der Klöster	102
4. Die Vermittlung des Landgrafen und des Schmalkaldischen Bundes	106
IV. Die übrigen Grafschaften.	
(Diepholz, Hoya, Schaumburg, Oldenburg)	114
V. Rückblick.	119

C. Territorial- und Bundespolitik des Landgrafen zur Zeit der Einführung der Reformation.

I. Territoriale Beziehungen bis 1538.	124
II. Aktivierung und Unterstützung der Grafschaften im Interesse Hessens und des Schmalkaldischen Bundes. .	128
Quellen- und Literaturverzeichnis	141
Abkürzungen	149

Abkürzungen

act. civ. L.	= Ortsakten Lemgo
Atl.	= Atlas
Bi.	= Bischof
Briefw. Corv.	= Tschacert, Briefwechsel des Antonius Corvinus
bes.	= besonders
cons. eccl.	= Konsistorialakten
cons. eccl. L.	= Konsistorialakten Lemgo
DA	= Detmolder Akten
Dipl.	= Diplomatische Akten
eccl. gen.	= Allgemeine Kirchenakten
fam. A.	= Familienakten
Ges.	= Gesellschaft
Gesch.	= Geschichte
Gr.	= Graf
H.	= Heft
Herz. H.	= Herzog Heinrich von Wolfenbüttel
ill. vir.	= Illustrium virorum, Hamelmann
Instr.	= Instruktion
JR	= Jüngere Reihe
(Gr.) Konr.	= Graf Konrad von Tecklenburg
LA	= Landtagsakten
Lipp. Reg.	= Lippische Regesten
LO	= Lemgoer Ortsakten
Mü A	= Münstersche Akten
Nf	= Neue Folge
o. D.	= ohne Datum
o. O.	= ohne Ort
PA	= Politisches Archiv
Ph.	= Landgraf Philipp
Pol. Korr.	= Politische Korrespondenz
Publ.	= Publikationen
RA	= Reichstagsakten
Reg.	= Register
(Gr.) S.	= Graf Simon zur Lippe
s. o. S.	= siehe oben Seite
s. u. S.	= siehe unten Seite
Stud.	= Studien
UB	= Urkundenbuch
Ver.	= Verein
Zit.	= Zitat

Hervorhebung von Zitaten, wenn nicht anders vermerkt, von der Verfasserin.